Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2025/0241(COD)

13.7.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 2354 – 2698

Entwurf eines Berichts
Norbert Lins
(PE787.635v01-00)

Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik im Zeitraum 2028 bis 2034

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0560 – 2025/0241(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 2354
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Das Gesamtniveau der gekoppelten Einkommensstützung bleibt begrenzt und darf im Einklang mit dem Ziel, den entkoppelten Charakter der Einkommensstützung aufrechtzuerhalten, einen verhältnismäßigen Anteil der Direktzahlungen nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 2355
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Eine derartige Stützung muss sich auf das Maß beschränken, das unbedingt erforderlich ist, um diese Schwierigkeiten zu bewältigen und die Aufgabe landwirtschaftlicher Erzeugung zu verhindern. Dabei wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, gleiche Wettbewerbsbedingungen aufrechtzuerhalten und Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt vorzubeugen.

Or. en

Änderungsantrag 2356
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die gekoppelte Einkommensstützung wird in Form einer jährlichen Zahlung je förderfähige Hektarfläche oder pro Tier oder Tieräquivalent gemäß Anhang II gewährt.	Die gekoppelte Einkommensstützung wird in Form einer jährlichen Zahlung je förderfähige Hektarfläche oder pro Tier oder Tieräquivalent gemäß Anhang II ***oder in Form jährlicher Pauschalbeträge*** gewährt.

Or. fr

Änderungsantrag 2357
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die gekoppelte Einkommensstützung wird in Form einer jährlichen Zahlung je förderfähige Hektarfläche ***oder*** pro Tier oder Tieräquivalent gemäß Anhang II gewährt.	Die gekoppelte Einkommensstützung wird in Form einer jährlichen Zahlung je förderfähige Hektarfläche***,*** pro Tier oder Tieräquivalent ***oder auf der Grundlage der Mengen*** gemäß Anhang II gewährt.

Or. pt

Änderungsantrag 2358
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die gekoppelte Einkommensstützung wird in Form einer jährlichen Zahlung je förderfähige Hektarfläche oder pro Tier oder Tieräquivalent ***gemäß Anhang II*** gewährt.	Die gekoppelte Einkommensstützung wird in Form einer jährlichen Zahlung je förderfähige Hektarfläche oder pro Tier oder Tieräquivalent gewährt.

Or. en

Begründung

Die Kommission hat erläutert, dass die Aufnahme des Anhangs II nicht der politischen Zielsetzung entspricht. Daher sollten die Bezugnahme auf Anhang II sowie Anhang II selbst gestrichen werden.

Änderungsantrag 2359
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die gekoppelte Einkommensstützung wird in Form einer jährlichen Zahlung je förderfähige Hektarfläche oder pro Tier oder Tieräquivalent ***gemäß Anhang II*** gewährt.	Die gekoppelte Einkommensstützung wird in Form einer jährlichen Zahlung je förderfähige Hektarfläche oder pro Tier oder Tieräquivalent gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 2360
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission überprüft im Rahmen der Kohärenz- und Konsistenzprüfung der GAP-relevanten NRP-Pläne, die den Mitgliedstaaten zur Genehmigung vorgelegt werden, ob die vorgeschlagenen gekoppelten Stützungen
	i) mit dem Binnenmarkt im Einklang stehen;
	ii) gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleisten;
	iii) mit dem einschlägigen Unionsrecht und dem Besitzstand im Umweltbereich im Einklang stehen und diesen Rechnung tragen;

iv) dem Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung tragen.

Or. en

Änderungsantrag 2361
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Für den Sektor der Imkereierzeugnisse legen die Mitgliedstaaten einen Koeffizienten für Tieräquivalente auf der Grundlage der registrierten Bienenvölker (Bienenstöcke) fest und begründen dessen Berechnung im GAP-Plan.

Or. it

Änderungsantrag 2362
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die in Form einer Zahlung je Hektar gewährte Unterstützung kann eine Unterstützung für Zwischenkulturen umfassen, die in ergänzender Weise zur Produktion von Biokraftstoffen, auch als Sekundär- und Deckkulturen, genutzt werden können, sofern sie keinen zusätzlichen Flächenbedarf verursachen.

Or. pt

Änderungsantrag 2363

Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die als Zahlung je Hektar gewährte Stützung kann Unterstützung von Zwischenfrüchten für die Biokraftstofferzeugung, wie beispielsweise Fangfrüchte und Vegetationsdecken, umfassen, sofern die Nutzung solcher Zwischenfrüchte keine Nachfrage nach zusätzlichen Flächen auslöst.

Or. en

Änderungsantrag 2364
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die als Zahlung je Hektar gewährte Stützung kann Unterstützung für Niederwald mit Kurzumtrieb, Gras und andere Grünfutterpflanzen umfassen. Der Tabak- und der Weinsektor erhalten keine Stützung.	Die als Zahlung je Hektar gewährte Stützung kann Unterstützung für Niederwald mit Kurzumtrieb, Gras und andere Grünfutterpflanzen umfassen. Der Tabak- und der Weinsektor ***sowie die Zucht von spanischen Kampfstieren (toros de lidia)*** erhalten keine Stützung.

Or. en

Änderungsantrag 2365
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die als Zahlung je Hektar gewährte	Die als Zahlung je Hektar gewährte

Stützung kann Unterstützung für Niederwald mit Kurzumtrieb, Gras und andere Grünfutterpflanzen umfassen. ***Der Tabak- und der Weinsektor erhalten keine Stützung.***	Stützung kann Unterstützung für Niederwald mit Kurzumtrieb, Gras und andere Grünfutterpflanzen umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 2366
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die als Zahlung je Hektar gewährte Stützung kann Unterstützung für Niederwald mit Kurzumtrieb, Gras und andere Grünfutterpflanzen umfassen. Der ***Tabak- und der*** Weinsektor ***erhalten*** keine Stützung.	Die als Zahlung je Hektar gewährte Stützung kann Unterstützung für Niederwald mit Kurzumtrieb, Gras und andere Grünfutterpflanzen umfassen. Der Weinsektor ***erhält*** keine Stützung.

Or. en

Änderungsantrag 2367
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die als Zahlung je Hektar gewährte Stützung kann Unterstützung für Niederwald mit Kurzumtrieb, Gras und andere Grünfutterpflanzen umfassen. Der ***Tabak- und der*** Weinsektor ***erhalten*** keine Stützung.	Die als Zahlung je Hektar gewährte Stützung kann Unterstützung für Niederwald mit Kurzumtrieb, Gras und andere Grünfutterpflanzen umfassen. Der Weinsektor ***erhält*** keine Stützung.

Or. en

Änderungsantrag 2368
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die als Zahlung je Hektar gewährte Stützung kann Unterstützung für Niederwald mit Kurzumtrieb, Gras und andere Grünfutterpflanzen umfassen. Der ***Tabak- und der*** Weinsektor ***erhalten*** keine Stützung.	Die als Zahlung je Hektar gewährte Stützung kann Unterstützung für Niederwald mit Kurzumtrieb, Gras und andere Grünfutterpflanzen umfassen. Der Weinsektor ***erhält*** keine Stützung.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten mehr Flexibilität bei der Entscheidung darüber haben, welche Sektoren unterstützt werden sollten.

Änderungsantrag 2369
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die als Zahlung pro Tier gewährte Stützung ist auf die Sektoren Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schaf- und Ziegenfleisch, Imkereierzeugnisse und Seidenraupen beschränkt.	***entfällt***

Or. it

Begründung

Die gekoppelte Einkommensstützung spielt eine grundlegende Rolle für den Erhalt einiger strategischer Sektoren der europäischen Landwirtschaft, insbesondere jener, die stärker als andere der Volatilität der Output- und Inputpreise ausgesetzt sind und oft eine schwache Verhandlungsposition entlang der Wertschöpfungsketten haben. Sie ist ein unverzichtbares Instrument zur Bewältigung zyklischer oder struktureller Krisen auf Branchenebene oder auf Ebene der territorialen Produktionssysteme. Daher ist es wichtig, ihre Kontinuität und eine größere Flexibilität bei ihrer Anwendung sicherzustellen.

Änderungsantrag 2370

Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Ton Diepeveen, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die als Zahlung pro Tier gewährte Stützung ist auf die Sektoren Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schaf- und Ziegenfleisch, Imkereierzeugnisse und Seidenraupen beschränkt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2371
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die als Zahlung pro Tier gewährte Stützung ist auf die Sektoren Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schaf- und Ziegenfleisch, Imkereierzeugnisse und Seidenraupen beschränkt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2372
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die als Zahlung pro Tier gewährte	Die als Zahlung pro Tier gewährte

Stützung ist auf die Sektoren Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schaf- und Ziegenfleisch, Imkereierzeugnisse und Seidenraupen beschränkt.	Stützung ist auf die Sektoren Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schaf- und Ziegenfleisch, ***Rentier- und*** Imkereierzeugnisse und Seidenraupen beschränkt. ***Die Stützung sollte vorrangig auf weidebasierte und extensive Tierhaltungssysteme ausgerichtet werden. Die Stützung für Rinder, Schafe und Ziegen darf das Äquivalent von 2,0 GVE/ha gemäß der Tabelle in Anhang II nicht überschreiten und muss mit der Wasserrahmenrichtlinie im Einklang stehen.***

Or. en

Änderungsantrag 2373
Anja Hazekamp, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die als Zahlung pro Tier gewährte Stützung ist auf die ***Sektoren*** Rindfleisch, Milch und ***Milcherzeugnisse***, Schaf- und Ziegenfleisch***, Imkereierzeugnisse und Seidenraupen*** beschränkt.	Die als Zahlung pro Tier gewährte Stützung ist auf die ***extensive landwirtschaftliche Erzeugung von*** Rindfleisch, Milch und ***Milcherzeugnissen***, Schaf- und Ziegenfleisch ***mit bis zu 50 Tieren*** beschränkt ***und läuft nach einem Übergangszeitraum schrittweise aus***.

Or. en

Änderungsantrag 2374
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die als Zahlung pro Tier gewährte Stützung ist auf die Sektoren Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schaf- und	Die als Zahlung pro Tier ***oder Tieräquivalent*** gewährte Stützung ist auf die Sektoren ***Geflügel, Schweinefleisch,***

Ziegenfleisch, Imkereierzeugnisse und Seidenraupen beschränkt.	Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schaf- und Ziegenfleisch, Imkereierzeugnisse und Seidenraupen beschränkt.

Or. ro

Änderungsantrag 2375
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die als Zahlung pro Tier gewährte Stützung ist auf die Sektoren ***Rindfleisch***, Milch und Milcherzeugnisse, Schaf- und Ziegenfleisch, Imkereierzeugnisse und Seidenraupen beschränkt.	Die als Zahlung pro Tier gewährte Stützung ist auf die Sektoren ***Rind- und Schweinefleisch, mit Ausnahme der Intensivtierhaltung***, Milch und Milcherzeugnisse, Schaf- und Ziegenfleisch, Imkereierzeugnisse und Seidenraupen beschränkt.

Or. fr

Änderungsantrag 2376
Christine Singer, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die als Zahlung pro Tier gewährte Stützung ist auf die Sektoren Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schaf- und Ziegenfleisch, Imkereierzeugnisse und Seidenraupen beschränkt.	Die als Zahlung pro Tier gewährte Stützung ist auf die Sektoren Rindfleisch ***und dessen Erzeugnisse***, Milch und Milcherzeugnisse, Schaf- und Ziegenfleisch ***und deren Erzeugnisse***, Imkereierzeugnisse und Seidenraupen beschränkt.

Or. en

Begründung

Dies sollte aufgenommen werden, damit nicht nur beispielsweise die „klassischen" Haupterzeugnisse wie Milch und Fleisch berücksichtigt werden, sondern auch andere Erzeugnisse wie Wolle, um die weitere Unterstützung der Diversifizierung sowie anderer Strategien, beispielsweise im Bereich der Bioökonomie, zu fördern.

Änderungsantrag 2377
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die als Zahlung pro Tier gewährte Stützung ist auf die Sektoren Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schaf- und Ziegenfleisch, Imkereierzeugnisse und Seidenraupen beschränkt.	Die als Zahlung pro Tier gewährte Stützung ist auf die Sektoren Rindfleisch ***und dessen Erzeugnisse***, Milch und Milcherzeugnisse, Schaf- und Ziegenfleisch ***und deren Erzeugnisse***, Imkereierzeugnisse und Seidenraupen beschränkt.

Or. en

Begründung

Dies sollte aufgenommen werden, damit nicht nur beispielsweise die „klassischen" Haupterzeugnisse wie Milch und Fleisch berücksichtigt werden, sondern auch andere Erzeugnisse wie Wolle, um die weitere Unterstützung der Diversifizierung sowie anderer Strategien, beispielsweise im Bereich der Bioökonomie, zu fördern.

Änderungsantrag 2378
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die als Zahlung pro Tier gewährte Stützung ist auf die Sektoren Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schaf- und Ziegenfleisch, Imkereierzeugnisse und Seidenraupen beschränkt.	Die als Zahlung pro Tier gewährte Stützung ist auf die Sektoren Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, ***Schweine-,*** Schaf- und Ziegenfleisch, Imkereierzeugnisse und Seidenraupen beschränkt.

Or. en

Änderungsantrag 2379
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die als Zahlung pro Tier gewährte Stützung ist auf die Sektoren Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schaf- und Ziegenfleisch, Imkereierzeugnisse und Seidenraupen beschränkt.	Die als Zahlung pro Tier gewährte Stützung ist auf die Sektoren Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, ***Schweine-,*** Schaf- und Ziegenfleisch, Imkereierzeugnisse und Seidenraupen beschränkt.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten mehr Flexibilität bei der Entscheidung darüber haben, welche Sektoren unterstützt werden sollten. Angesichts der großen Bedeutung des Schweinehaltungssektors und der Schwierigkeiten, mit denen dieser Sektor konfrontiert ist (insbesondere im Zusammenhang mit der Afrikanischen Schweinepest), sollte der Sektor in die Liste der Sektoren aufgenommen werden, für die eine gekoppelte Einkommensstützung gewährt werden kann.

Änderungsantrag 2380
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die als Zahlung pro Tier gewährte Stützung ist auf die Sektoren Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schaf- und Ziegenfleisch, Imkereierzeugnisse und Seidenraupen beschränkt.	Die als Zahlung pro Tier gewährte Stützung ist auf die Sektoren Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, ***Schweine-,*** Schaf- und Ziegenfleisch, Imkereierzeugnisse und Seidenraupen beschränkt.

Or. en

Begründung

Es sollte eine angemessene Flexibilität vorgesehen werden, um die Ermittlung von Sektoren zu ermöglichen, die einer gezielten Unterstützung bedürfen, wobei den nationalen und regionalen Erfordernissen Rechnung zu tragen ist. Angesichts ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung sowie spezifischer Herausforderungen, wie beispielsweise der Afrikanischen Schweinepest im Schweinefleischsektor, sollten Tabak und Schweinefleisch in die Liste der Sektoren aufgenommen werden, die für eine gekoppelte Einkommensstützung in Betracht kommen.

Änderungsantrag 2381
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die gekoppelte Stützung für Tiere muss mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), dem Tiergesundheits- und Tierschutzrecht und den einschlägigen Emissionsgrenzwerten im Einklang stehen, damit eine Förderfähigkeit bis zu folgenden Grenzwerten besteht:
	i) 2 GVE/ha oder
	ii) 170 kgN/ha gemäß der Nitratrichtlinie bzw. den einschlägigen Grenzwerten in der WRRL, einschließlich der Trinkwasserrichtlinie, oder
	iii) Kapazität der Tragfähigkeit des beweideten Ökosystems und, sofern dies durch entsprechende Berechnungen des Mitgliedstaats im GAP-Teil seines NRP-Plans belegt wird, einschließlich einer Kapazität für einen Anteil von mindestens 70 % an betriebseigenem Futter.
	Entscheidet sich der Mitgliedstaat für Option iii, so basieren die Berechnungen der Tragfähigkeit auf dem Zustand der Wasserqualität, einschließlich Oberflächen- und Grundwasser sowie Trinkwasser, einschlägigen Quantifizierungen von Luft- und Wasseremissionen, Nährstoffströmen und

der Produktivität der verfügbaren Weide- bzw. Futterfläche. Diese werden von der Kommission in der Phase der Kohärenz- und Konsistenzprüfung bewertet, bevor GAP-Empfehlungen gemäß Artikel 2 dieser Verordnung abgegeben werden bzw. bevor der Plan, wenn er als geeignet erachtet wird, als Durchführungsrechtsakt (Artikel 22 der NRP-Verordnung) veröffentlicht wird.

Or. en

Änderungsantrag 2382
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Gewährt ein Mitgliedstaat eine Einkommensstützung für Hülsenfrüchte, so muss er mindestens 60 % dieser Mittel für Kulturen bereitstellen, die für den unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind. Die Mitgliedstaaten stellen die Transparenz der Erzeugerpreise durch eine obligatorische wöchentliche Übermittlung von Daten an die Europäische Marktbeobachtungsstelle sicher, um zu verhindern, dass nachgelagerte Abnehmer diese Stützung unrechtmäßig in Anspruch nehmen.

Or. fr

Begründung

Die EU ist nach wie vor von Sojaeinfuhren zur Verwendung als Futtermittel abhängig, eine Abhängigkeit, die sich durch die derzeitige gekoppelte Stützung tendenziell verstärkt. Darüber hinaus kann es sein, dass die Stützung im Wege niedrigerer Preise teilweise auch auf die Abnehmer umgelenkt wird, was die Bedeutung der Markttransparenz unterstreicht. Zudem bietet die Ausweitung des Anbaus von Hülsenfrüchten für den unmittelbaren menschlichen Verzehr den landwirtschaftlichen Betrieben im Allgemeinen einträglichere Absatzmöglichkeiten.

Änderungsantrag 2383
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Für Anlagen zur Intensiv- oder Massentierhaltung werden keine gekoppelten Zahlungen gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 2384
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Für Bullen, die für den tödlichen Stierkampf (Corrida oder Tauromachie) bestimmt sind, werden keine gekoppelten Zahlungen gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 2385
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Durch die Stützung gemäß Absatz 1 ***wird*** auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien zusätzlicher Einkommensbedarf gedeckt.	(2) Durch die Stützung gemäß Absatz 1 ***werden*** auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien zusätzlicher Einkommensbedarf***,***

Tierschutzanforderungen und agrarökologische Erfordernisse gedeckt ***und auf einen von den Mitgliedstaaten festgelegten Höchstbetrag begrenzt, um eine Konzentration der Förderung und eine intensive Bewirtschaftung zu vermeiden. Ferner dürfen weder eine Aufstockung der Tierbestände noch eine Erhöhung der Besatzdichte über die Tragfähigkeit der damit verbundenen Weide- und Futterflächen hinaus gefördert werden, und die Stützung muss weiterhin mit der WRRL im Einklang stehen***.

Or. en

Änderungsantrag 2386
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Durch die Stützung gemäß Absatz 1 wird auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien zusätzlicher Einkommensbedarf gedeckt.	(2) Durch die Stützung gemäß Absatz 1 wird auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien zusätzlicher Einkommensbedarf gedeckt. ***Diese Kriterien müssen den Grundsätzen der Gleichheit und der Gerechtigkeit entsprechen, wobei landwirtschaftliche oder tierische Erzeugung, die die Fördervoraussetzungen und die geltenden verpflichtenden Anforderungen erfüllt, nicht aufgrund der Art der Erzeugung oder eines rechtmäßigen Verwendungszwecks oder der verwendeten Rasse ausgeschlossen werden darf.***

Or. es

Änderungsantrag 2387
Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Durch die Stützung gemäß Absatz 1 wird auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien zusätzlicher Einkommensbedarf gedeckt.	(2) Durch die Stützung gemäß Absatz 1 wird auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien zusätzlicher Einkommensbedarf gedeckt***, wobei dadurch keine Anreize für eine Erhöhung der Erzeugung, des Nutztierbestands oder der Besatzdichte über ein ökologisch nachhaltiges Niveau hinaus entstehen dürfen***.

Or. en

Änderungsantrag 2388
Jérémy Decerle, Benoit Cassart, Laurence Farreng, Stéphanie Yon-Courtin, Grégory Allione, Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Durch die Stützung gemäß Absatz 1 wird auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien zusätzlicher Einkommensbedarf gedeckt.	(2) Durch die Stützung gemäß Absatz 1 wird auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien zusätzlicher Einkommensbedarf gedeckt. ***Bei Hülsenfrüchten sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, die Schwierigkeiten des Sektors nachzuweisen.***

Or. en

Änderungsantrag 2389
Asger Christensen, Emma Wiesner, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Durch die Stützung gemäß Absatz 1	(2) Durch die Stützung gemäß Absatz 1

wird auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien zusätzlicher Einkommensbedarf gedeckt.	***werden*** auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien zusätzlicher Einkommensbedarf ***oder agrarumwelt- bzw. klimabezogene Probleme*** gedeckt.

Or. en

Begründung

Ferner sollte es möglich sein, gekoppelte Stützung auf der auf der Grundlage der Notwendigkeit zu gewähren, agrarumwelt- oder klimabezogene Probleme anzugehen.

Änderungsantrag 2390
Barry Cowen, Asger Christensen, Christine Singer, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Durch die Stützung gemäß Absatz 1 wird auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien zusätzlicher Einkommensbedarf gedeckt.	(2) Durch die Stützung gemäß Absatz 1 wird auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien***, Wettbewerbsfähigkeit und*** zusätzlicher Einkommensbedarf gedeckt.

Or. en

Änderungsantrag 2391
Benoit Cassart, Christine Singer, Jérémy Decerle, Ciaran Mullooly, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2) Abweichend von Unterabsatz 1 dieses Absatzes sind die Mitgliedstaaten davon befreit, die Schwierigkeiten nachzuweisen, mit denen der Sektor der Eiweißpflanzen konfrontiert ist.

Or. en

Änderungsantrag 2392
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die gekoppelte Einkommensstützung wird nicht gewährt, wenn sie zu Wettbewerbsverzerrungen führt oder sich negativ auf das Funktionieren des Binnenmarkts auswirkt.
	Die Mitgliedstaaten, die Kommission und der Rat stellen sicher, dass eine solche Unterstützung mit der Aufrechterhaltung gleicher Wettbewerbsbedingungen in der Union vereinbar ist.

Or. en

Änderungsantrag 2393
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Umweltauswirkungen, unter anderem durch die Festlegung von Kriterien für die maximale Besatzdichte in Gebieten, die in Bezug auf Nitratbelastung gefährdet sind.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 2394
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Marie Dauchy, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Umweltauswirkungen, unter anderem durch die Festlegung von Kriterien für die maximale Besatzdichte in Gebieten, die in Bezug auf Nitratbelastung gefährdet sind.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 2395
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Umweltauswirkungen, unter anderem durch die Festlegung von Kriterien für die maximale Besatzdichte in Gebieten, die in Bezug auf Nitratbelastung gefährdet sind.	***entfällt***

Or. ro

Änderungsantrag 2396
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Umweltauswirkungen,	***entfällt***

unter anderem durch die Festlegung von Kriterien für die maximale Besatzdichte in Gebieten, die in Bezug auf Nitratbelastung gefährdet sind.

Or. pt

Änderungsantrag 2397
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Umweltauswirkungen, unter anderem durch die Festlegung von Kriterien für die maximale Besatzdichte in Gebieten, die in Bezug auf Nitratbelastung gefährdet sind.	***entfällt***

Or. it

Begründung

Diese Bestimmung steht nicht im Einklang mit den Zielen der gekoppelten Stützung, da sie Umweltziele festlegt, die über den Zweck der Beihilfe selbst hinausgehen. Darüber hinaus stellt die Ausbringungsgrenze von 170 kg Stickstoff pro Hektar in Gebieten, die in Bezug auf die Nitratbelasung gefährdet sind, eine Begrenzung der Anzahl der GVE auf etwa 2 GVE/Hektar dar.

Änderungsantrag 2398
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Ton Diepeveen, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die	***entfällt***

Mitgliedstaaten die Umweltauswirkungen, unter anderem durch die Festlegung von Kriterien für die maximale Besatzdichte in Gebieten, die in Bezug auf Nitratbelastung gefährdet sind.

Or. en

Änderungsantrag 2399
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Umweltauswirkungen, unter anderem durch die Festlegung von Kriterien für die maximale Besatzdichte in Gebieten, die in Bezug auf Nitratbelastung gefährdet sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2400
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Umweltauswirkungen, unter anderem durch die Festlegung von Kriterien für die maximale Besatzdichte in Gebieten, die in Bezug auf Nitratbelastung gefährdet sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2401
Luis-Vicențiu Lazarus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Umweltauswirkungen, unter anderem durch die Festlegung von Kriterien für die maximale Besatzdichte in Gebieten, die in Bezug auf Nitratbelastung gefährdet sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2402
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Umweltauswirkungen, unter anderem durch die Festlegung von Kriterien für die maximale Besatzdichte in Gebieten, die in Bezug auf Nitratbelastung gefährdet sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2403
Wouter Beke, Pascal Arimont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Umweltauswirkungen, unter anderem durch die Festlegung von Kriterien für die maximale Besatzdichte in Gebieten, die in Bezug auf Nitratbelastung gefährdet sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2404
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Umweltauswirkungen, unter anderem durch die Festlegung von Kriterien für die maximale Besatzdichte in Gebieten, die in Bezug auf Nitratbelastung gefährdet sind.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung steht nicht im Einklang mit den Zielen der gekoppelten Stützung, da sie Umweltauflagen vorsieht, die über die Art der Stützung selbst hinausgehen. Darüber hinaus entspricht die gleiche Ausbringungsobergrenze von 170 kg Stickstoff je Hektar einer Begrenzung der Anzahl der Großvieheinheiten (GVE) auf etwa 2 GVE je Hektar.

Änderungsantrag 2405
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, ***berücksichtigen*** die Mitgliedstaaten ***die Umweltauswirkungen***, unter anderem durch die Festlegung von Kriterien für die maximale Besatzdichte ***in Gebieten, die in Bezug auf Nitratbelastung gefährdet sind***.	(4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, ***stellen*** die Mitgliedstaaten ***sicher, dass diese Stützung nicht zu einer Intensivierung der Produktion führt, und berücksichtigen die Auswirkungen auf die Umwelt, die Tiergesundheit und den Tierschutz, einschließlich der Auswirkungen auf das Klima, das Wasser, den Boden, die Luftqualität und die biologische Vielfalt***, unter anderem durch die Festlegung von Kriterien für die maximale Besatzdichte ***von 2 GVE/ha und durch die Förderung von Produktionssystemen mit geringerer Umweltbelastung, darunter extensive oder weidebasierte Produktionssysteme.*** ***Die Mitgliedstaaten weisen in ihren NRP-Plänen nach, wie durch eine solche Unterstützung eine Intensivierung der Erzeugung sowie eine Erhöhung der Besatzdichte und die damit verbundenen Umweltbelastungen vermieden werden. Die Mitgliedstaaten legen Höchstwerte für weitere Parameter der Wasserqualität fest, darunter andere Makronährstoffe, Arzneimittel, Pestizide/Veterinärbehandlungen und antimikrobielle Mittel, damit sichergestellt werden kann, dass die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) eingehalten wird***. ***Bei ihrer Überprüfung des für die GAP relevanten Teils der NRP-Pläne stellt die Kommission sicher, dass die Maßnahme – gemäß der von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgelegten Informationen – ausreicht, um die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen zu gewährleisten.***

Or. en

Änderungsantrag 2406
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Umweltauswirkungen***,*** ***unter anderem durch die Festlegung von*** Kriterien für ***die*** maximale Besatzdichte ***in Gebieten, die in Bezug auf Nitratbelastung gefährdet sind***.	(4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Umweltauswirkungen ***und das Tierwohl, einschließlich der Methanemissionen. Sie legen zudem*** Kriterien für ***eine*** maximale Besatzdichte ***fest, die 2 GV/ha nicht überschreiten darf, sowie eine Mindestzahl an Tagen mit Zugang zu Außenbereichen pro Tier und Jahr***. ***Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass eine solche Unterstützung nicht zu einer Intensivierung der Produktion führt.***

Or. de

Änderungsantrag 2407
Arno Bausemer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen*** die Mitgliedstaaten die Umweltauswirkungen***,*** ***unter anderem durch die Festlegung von Kriterien für die maximale Besatzdichte in Gebieten, die in Bezug auf Nitratbelastung gefährdet sind***.	(4) Die Mitgliedstaaten ***können*** die Umweltauswirkungen ***unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten berücksichtigen***.

Or. en

Begründung

Die Tierhaltungssysteme unterscheiden sich innerhalb der Union erheblich. Die Mitgliedstaaten sind am besten in der Lage, geeignete Maßnahmen festzulegen, um die ökologischen Herausforderungen im Einklang mit den nationalen und regionalen

Gegebenheiten zu bewältigen und gleichzeitig die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Tierhaltung zu erhalten.

Änderungsantrag 2408
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Umweltauswirkungen, unter anderem durch die Festlegung von Kriterien für die maximale Besatzdichte in Gebieten, die in Bezug auf ***Nitratbelastung gefährdet sind***.	(4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Umweltauswirkungen ***und das Tierwohl***, unter anderem durch die Festlegung von Kriterien für die maximale Besatzdichte in ***allen*** Gebieten ***und die Priorisierung extensiver Systeme***, die ***strengeren Standards*** in Bezug auf ***das Tierwohl genügen***.

Or. en

Änderungsantrag 2409
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die ***Umweltauswirkungen, unter anderem durch*** die ***Festlegung von*** Kriterien ***für die maximale Besatzdichte in Gebieten, die in Bezug auf Nitratbelastung gefährdet sind***.	(4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten ***das Beschäftigungspotenzial und*** die ***sozioökonomischen Auswirkungen,*** die ***diese Sektoren für ländliche Gebiete haben. Diese Stützung muss gemäß den*** Kriterien ***der Verwaltungsvereinfachung der Kommission bereitgestellt werden***.

Or. es

Änderungsantrag 2410
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Umweltauswirkungen***, unter anderem durch die Festlegung von Kriterien für die maximale Besatzdichte in Gebieten, die in Bezug auf Nitratbelastung gefährdet sind***.	(4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Umweltauswirkungen.

Or. en

Begründung

Die gekoppelte Stützung kann verwendet werden, um Landwirte für externe Belastungen zu entschädigen, die sich nachteilig auf die Tierhaltung auswirken, wie z. B. Schäden durch Wolfsrisse oder die Auswirkungen von Tierseuchen wie der Blauzungenkrankheit. Das Ziel sollte jedoch niemals die Subventionierung der Produktion sein. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ein Kriterium für die maximale Besatzdichte festzulegen, steht daher in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem Ziel dieser Stützungsregelung und könnte den Spielraum der Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung gezielter Maßnahmen zur Bewältigung spezifischer Herausforderungen in den einzelnen Sektoren unnötig einschränken.

Änderungsantrag 2411
Jessika van Leeuwen, Sander Smit, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Umweltauswirkungen***, unter anderem durch die Festlegung von Kriterien für die maximale Besatzdichte in Gebieten, die in Bezug auf Nitratbelastung gefährdet sind***.	(4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Umweltauswirkungen.

Or. en

Änderungsantrag 2412
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Umweltauswirkungen***, unter anderem durch die Festlegung von Kriterien für die maximale Besatzdichte in Gebieten, die in Bezug auf Nitratbelastung gefährdet sind***.	(4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Umweltauswirkungen.

Or. en

Änderungsantrag 2413
Tomáš Kubín, Barbara Bonte, Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Umweltauswirkungen***, unter anderem durch die Festlegung von Kriterien für die maximale Besatzdichte in Gebieten, die in Bezug auf Nitratbelastung gefährdet sind***.	(4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Umweltauswirkungen.

Or. en

Änderungsantrag 2414
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Umweltauswirkungen***, unter anderem durch die Festlegung von Kriterien für die maximale Besatzdichte in Gebieten, die in Bezug auf Nitratbelastung gefährdet sind***.	(4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Umweltauswirkungen.

Or. en

Begründung

Bei der Entscheidung darüber, wie die Umweltauswirkungen angegangen werden sollen, sollte den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität eingeräumt werden.

Änderungsantrag 2415
Camilla Laureti, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Umweltauswirkungen, unter anderem durch die Festlegung von Kriterien für die maximale Besatzdichte ***in Gebieten, die in Bezug auf Nitratbelastung gefährdet sind***.	(4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Umweltauswirkungen ***– etwa im Hinblick auf Klima, Wasser, Boden, Luftqualität und biologische Vielfalt***, unter anderem durch die Festlegung von Kriterien für die maximale Besatzdichte in Gebieten, die in Bezug auf Nitratbelastung gefährdet sind.

Or. en

Änderungsantrag 2416
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, ***berücksichtigen*** die Mitgliedstaaten ***die*** Umweltauswirkungen, unter anderem durch die Festlegung von Kriterien für die maximale Besatzdichte ***in Gebieten, die in Bezug auf Nitratbelastung gefährdet sind***.	(4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, ***stellen*** die Mitgliedstaaten ***anhand zusätzlicher Vorschriften in ihren NRP-Plänen sicher, dass nachteilige*** Umweltauswirkungen ***verhindert werden***, unter anderem durch die Festlegung von Kriterien für die maximale Besatzdichte ***in Gebieten, die in Bezug auf Nitratbelastung gefährdet sind, sowie in Natura-2000-Gebieten***.

Or. en

Begründung

Negative Umweltauswirkungen sollten daher verhindert und nicht lediglich berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 2417
Stefano Bonaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Umweltauswirkungen***, unter anderem durch die Festlegung von Kriterien für die maximale Besatzdichte*** in Gebieten, die in Bezug auf Nitratbelastung gefährdet sind.	(4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Umweltauswirkungen in Gebieten, die in Bezug auf Nitratbelastung gefährdet sind.

Or. en

Änderungsantrag 2418
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl, Camilla Laureti, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die ***Umweltauswirkungen***, unter anderem durch die Festlegung von Kriterien für die maximale Besatzdichte in Gebieten, die in Bezug auf Nitratbelastung gefährdet sind.	(4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die ***Auswirkungen auf die Umwelt und das Tierwohl***, unter anderem durch die Festlegung von Kriterien für die maximale Besatzdichte in Gebieten, die in Bezug auf Nitratbelastung gefährdet sind.

Or. en

Änderungsantrag 2419
Barry Cowen, Asger Christensen, Emma Wiesner, Christine Singer, Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Umweltauswirkungen***, unter anderem durch die Festlegung von Kriterien für die maximale Besatzdichte in Gebieten, die in Bezug auf Nitratbelastung gefährdet sind***.	(4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Umweltauswirkungen ***und sehen eine gezielte Unterstützung nachhaltiger Tierhaltungssysteme vor***.

Or. en

Begründung

Die Beschränkung der Umweltkriterien auf eine Höchstbesatzdichte in nitratgefährdeten Gebieten greift zu kurz, da die Ausweisung nitratgefährdeter Gebiete in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist und in einigen Fällen das gesamte nationale Hoheitsgebiet abdeckt. Eine gezieltere Ausrichtung der Stützung auf nachhaltige Tierhaltungssysteme honoriert Umweltleistungen unmittelbar und unabhängig davon, wie nitratgefährdete Gebiete auf nationaler Ebene kartiert werden.

Änderungsantrag 2420
Emmanouil Kefalogiannis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 – Spiegelstrich 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Für Interventionen in Form einer gekoppelten Einkommensstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung dürfen höchstens 12 % des Unionsbeitrags zugewiesen werden, den der Mitgliedstaat im NRP-Plan für GAP-Interventionen zur Einkommensstützung gemäß Absatz 1 Buchstaben a, c, f und g festgelegt hat. Dieser Prozentsatz kann um höchstens drei Prozentpunkte erhöht werden, sofern der Betrag, der dem über 12 % hinausgehenden Prozentsatz entspricht, für Eiweißpflanzen, Betriebe mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung, landwirtschaftliche Flächen mit dauerhaften naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen, einschließlich Berggebieten, Inseln, Gebieten mit Wasserknappheit oder einem hohen Risiko der Desertifikation, oder für landwirtschaftliche Flächen, die von der Aufgabe landwirtschaftlicher Flächen bedroht sind oder in denen die landwirtschaftliche Produktion von Aufgabe bedroht ist, insbesondere in den in den Plänen festgelegten östlichen Grenzregionen, zugewiesen wird. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „östliche Grenzregionen“ NUTS-2-Regionen der Union, die eine Land- oder Seegrenze mit der Russischen Föderation, Belarus oder der Ukraine haben und nicht das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 2421
Pekka Toveri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Für Interventionen in Form einer gekoppelten Einkommensstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe b dürfen höchstens 20 % des Unionsbeitrags zugewiesen werden, den der Mitgliedstaat im NRP-Plan für GAP-Interventionen zur Einkommensstützung gemäß Absatz 1 Buchstaben a, c, d, f und g festgelegt hat. Dieser Prozentsatz kann um höchstens fünf Prozentpunkte erhöht werden, sofern der Betrag, der dem über 20 % hinausgehenden Prozentsatz entspricht, für Eiweißpflanzen, Betriebe mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder landwirtschaftliche Flächen, bei denen die Gefahr der Aufgabe der landwirtschaftlichen Erzeugung besteht, insbesondere in den in den Plänen festgelegten östlichen Grenzregionen, zugewiesen wird. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „östliche Grenzregionen“ NUTS-2-Regionen der Union, die eine Land- oder Seegrenze mit der Russischen Föderation, Belarus oder der Ukraine haben und nicht das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats umfassen.

Or. en

Begründung

(ehemaliger Artikel 35 Absatz 5 der NRP-Verordnung): Änderungen gegenüber dem übertragenen Text: „d,“ hinzugefügt.

Änderungsantrag 2422
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die gekoppelte Einkommensstützung wird je förderfähigen Hektar gewährt, um eine

einheitliche und bürokratiearme Umsetzung zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 2423
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die gekoppelte Stützung für die Tierhaltung, die im NRP-Plan gemäß Artikel 22 der [NRP-Verordnung] vorgeschlagen wird, wird von der Kommission vor der Vorlage von Empfehlungen gemäß Artikel 2 der vorliegenden Verordnung und Artikel 23 Absatz 1 [NRP] geprüft, wodurch sichergestellt werden soll, dass die gekoppelte Stützung
	i) keine zusätzlichen Ausgaben aufgrund von externen Faktoren verursacht, insbesondere durch die Verwendung von in einem Teil des NRP-Plans vorgesehenen Mitteln zur Beseitigung von Umweltverschmutzungen, die durch über einen anderen Teil des Plans finanzierte Tätigkeiten verursacht werden, und
	ii) nicht zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen oder zu einer Störung des Binnenmarkts führt.
	Sind diese Kriterien nicht erfüllt, so werden sie in die in Artikel 2 der vorliegenden Verordnung genannte Empfehlung für den GAP-Plan aufgenommen, die es zu befolgen gilt, bevor der Vorschlag für nationale Rechtsvorschriften über den NRP-Plan vorgelegt wird.
	Die Mitgliedstaaten und die Kommission legen gemäß dem Verfahren nach Artikel 2 der vorliegenden Verordnung

und den Artikeln 21 bis 23 der [NRP-Verordnung] Bedingungen für die Gewährung gekoppelter Zahlungen fest, damit für Haushaltseffizienz gesorgt wird, darunter maximale Besatzdichten, Höchstgehalte an Stickstoff, Phosphor und anderen Makronährstoffen, Standards für die Wasserqualität, insbesondere für Trinkwasser, antimikrobielle Wirkstoffe und Resistenzen, und sie stellen sicher, dass gekoppelte Zahlungen grundsätzlich mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie mit dem in der Nitratrichtlinie und der Trinkwasserrichtlinie vorgesehenen Grenzwert von 170 kg Stickstoff pro Hektar, den nationalen Emissionshöchstmengen und Tierwohlstandards im Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 2424
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Für Interventionen in Form einer gekoppelten Einkommensstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung dürfen höchstens 15 % des Unionsbeitrags zugewiesen werden, den der Mitgliedstaat im NRP-Plan für GAP-Interventionen zur Einkommensstützung gemäß Absatz 1 Buchstaben a, c, f und g festgelegt hat. Dieser Prozentsatz kann um höchstens fünf Prozentpunkte erhöht werden, sofern der Betrag, der dem über 15 % hinausgehenden Prozentsatz entspricht, für Eiweißpflanzen, Betriebe mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder landwirtschaftliche Flächen, bei denen die Gefahr der Aufgabe der landwirtschaftlichen Erzeugung besteht,

insbesondere in den in den Plänen festgelegten Berggebieten und östlichen Grenzregionen, zugewiesen wird. Berglandwirtschaftssysteme, einschließlich Milchviehhaltung, Viehzucht, Weidewirtschaft und auf Grünland basierenden Produktionssystemen, gelten als Sektoren von besonderer wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Bedeutung. Die Mitgliedstaaten dürfen solchen Systemen eine gekoppelte Einkommensstützung gewähren. Die Höhe der gekoppelten Stützung muss 50 % höher sein als die für vergleichbare Produktionssysteme außerhalb von Berggebieten gewährte Stützung. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „östliche Grenzregionen“ NUTS-2-Regionen der Union, die eine Land- oder Seegrenze mit der Russischen Föderation, Belarus oder der Ukraine haben und nicht das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 2425
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Für Interventionen in Form einer gekoppelten Einkommensstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung dürfen höchstens 20 % des Unionsbeitrags zugewiesen werden, den der Mitgliedstaat im NRP-Plan für GAP-Interventionen zur Einkommensstützung gemäß Absatz 1 Buchstaben a, c, f und g festgelegt hat. Dieser Prozentsatz kann um höchstens fünf Prozentpunkte erhöht werden, sofern der Betrag, der dem über 20 % hinausgehenden Prozentsatz entspricht, für Eiweißpflanzen, Betriebe

mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder landwirtschaftliche Flächen, bei denen die Gefahr der Aufgabe der landwirtschaftlichen Erzeugung besteht, insbesondere in den in den Plänen festgelegten östlichen Grenzregionen, zugewiesen wird. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „östliche Grenzregionen“ NUTS-2-Regionen der Union, die eine Land- oder Seegrenze mit der Russischen Föderation, Belarus oder der Ukraine haben und nicht das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats umfassen.

Abweichend von dem vorstehenden Unterabsatz können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu EUR pro Jahr zur Finanzierung der gekoppelten Einkommensstützung zu verwenden.

Or. en

Änderungsantrag 2426
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Bei der Erstellung ihres NRP-GAP-Plans können die Mitgliedstaaten bis zu 50 % der für die gekoppelte Einkommensstützung gemäß diesem Artikel bestimmten Mittel für einen Finanzrahmen für die sektorspezifische Flexibilität vorsehen. Die Mittel aus diesem Finanzrahmen werden jährlich auf die förderfähigen Sektoren entsprechend ihrer wirtschaftlichen Lage und ihrem in dem betreffenden Haushaltsjahr festgestellten spezifischen Bedarf aufgeteilt.
	Die jährliche Aufteilung erfolgt auf der Grundlage objektiver, transparenter und nichtdiskriminierender Kriterien,

darunter insbesondere die Entwicklung der landwirtschaftlichen Einkommen, Marktstörungen, die Entwicklung der Erzeugungskosten oder anderer relevanter Indikatoren, die die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der betreffenden Sektoren abbilden.

Die Mitgliedstaaten legen in ihren jeweiligen NRP-GAP-Plänen die für diese jährliche Aufteilung verwendeten Verwaltungsmodalitäten, Indikatoren und Methoden fest. Die Aufteilung der Mittel aus dem Finanzrahmen für die sektorspezifische Flexibilität darf nicht dazu führen, dass die in Absatz 4a festgelegte Obergrenze für die gekoppelte Stützung überschritten wird.

Or. fr

Änderungsantrag 2427
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Für Interventionen in Form einer gekoppelten Einkommensstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung dürfen höchstens 30 % des Unionsbeitrags zugewiesen werden, den der Mitgliedstaat im NRCAP-Plan für Interventionen zur Einkommensstützung gemäß Absatz 1 Buchstaben a, c, f und g festgelegt hat. Dieser Prozentsatz kann um höchstens fünf Prozentpunkte erhöht werden, sofern der Betrag, der dem über 30 % hinausgehenden Prozentsatz entspricht, für Eiweißpflanzen, Betriebe mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder landwirtschaftliche Flächen, bei denen die Gefahr der Aufgabe der landwirtschaftlichen Erzeugung besteht,

insbesondere in den in den Plänen festgelegten Gebieten mit naturbedingten oder anderen spezifischen Benachteiligungen sowie östlichen Grenzregionen, zugewiesen wird. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „östliche Grenzregionen“ NUTS-2-Regionen der Union, die eine Land- oder Seegrenze mit der Russischen Föderation, Belarus oder der Ukraine haben und nicht das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats umfassen.

Or. en

Begründung

Ehemaliger Artikel 35 Absatz 5 der NRP-Verordnung: Hinzufügung von „für Eiweißpflanzen“ und „Befreiung der Mitgliedstaaten davon, die Schwierigkeiten nachzuweisen, mit denen der Sektor der Eiweißpflanzen konfrontiert ist“ in Artikel 1. Außerdem Änderung des Prozentsatzes der Mittelzuweisung für gekoppelte Einkommensstützung in 30 %.

Änderungsantrag 2428
Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Für Interventionen in Form einer gekoppelten Einkommensstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung dürfen höchstens 20 % des Unionsbeitrags zugewiesen werden, den der Mitgliedstaat im NRP-Plan für GAP-Interventionen zur Einkommensstützung gemäß Absatz 1 Buchstaben a, c, f und g festgelegt hat. Dieser Prozentsatz kann um höchstens fünf Prozentpunkte erhöht werden, sofern der Betrag, der dem über 20 % hinausgehenden Prozentsatz entspricht, für Eiweißpflanzen, Betriebe mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder landwirtschaftliche Flächen, bei denen

die Gefahr der Aufgabe der landwirtschaftlichen Erzeugung besteht, insbesondere in den in den Plänen festgelegten östlichen Grenzregionen, zugewiesen wird. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „östliche Grenzregionen“ NUTS-2-Regionen der Union, die eine Land- oder Seegrenze mit der Russischen Föderation, Belarus oder der Ukraine haben und nicht das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats umfassen.

Or. en

Begründung

(ehemaliger Artikel 35 Absatz 5 NRP-Verordnung), keine Änderungen.

Änderungsantrag 2429
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Mireia Borrás Pabón, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Für Interventionen in Form einer gekoppelten Einkommensstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung dürfen höchstens 20 % des Unionsbeitrags zugewiesen werden, den der Mitgliedstaat im NRP-Plan für GAP-Interventionen zur Einkommensstützung gemäß Absatz 1 Buchstaben a, c, f und g festgelegt hat. Dieser Prozentsatz kann um höchstens fünf Prozentpunkte erhöht werden, sofern der Betrag, der dem über 20 % hinausgehenden Prozentsatz entspricht, für Eiweißpflanzen, Betriebe mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder landwirtschaftliche Flächen, bei denen die Gefahr der Aufgabe der landwirtschaftlichen Erzeugung besteht, insbesondere in den in den Plänen festgelegten östlichen Grenzregionen,

zugewiesen wird. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „östliche Grenzregionen“ NUTS-2-Regionen der Union, die eine Land- oder Seegrenze mit der Russischen Föderation, Belarus oder der Ukraine haben und nicht das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats umfassen.

Or. en

Begründung

Ehemaliger Artikel 35 Absatz 5 der NRP-Verordnung.

Änderungsantrag 2430
Jérémy Decerle, Laurence Farreng, Stéphanie Yon-Courtin, Grégory Allione, Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Für Interventionen in Form einer gekoppelten Einkommensstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung dürfen höchstens 23 % des Unionsbeitrags zugewiesen werden, den der Mitgliedstaat im NRP-Plan für GAP-Interventionen zur Einkommensstützung gemäß Absatz 1 Buchstaben a, c, f und g festgelegt hat. Dieser Prozentsatz kann um höchstens sieben Prozentpunkte erhöht werden, sofern der Betrag, der dem über 23 % hinausgehenden Prozentsatz entspricht, für Eiweißpflanzen, Betriebe mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder landwirtschaftliche Flächen, bei denen die Gefahr der Aufgabe der landwirtschaftlichen Erzeugung besteht, insbesondere in den in den Plänen festgelegten östlichen Grenzregionen, zugewiesen wird. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „östliche Grenzregionen“ NUTS-2-Regionen der Union, die eine

Land- oder Seegrenze mit der Russischen Föderation, Belarus oder der Ukraine haben und nicht das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 2431
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Für Interventionen in Form einer gekoppelten Einkommensstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b dürfen höchstens 20 % des Unionsbeitrags zugewiesen werden, den der Mitgliedstaat in seinem NRP-Plan für GAP-Interventionen zur Einkommensstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, c, f und g festgelegt hat. Dieser Prozentsatz kann um höchstens fünf Prozentpunkte erhöht werden, sofern der Betrag, der über die 20 % hinausgeht, für Eiweißpflanzen, Landwirte mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung, gefährdete Tierhaltungssektoren, Bienenzucht, Schalenfrüchte, Sonnenblumen, Olivenhaine in Gebieten mit naturbedingten oder anderen spezifischen Benachteiligungen oder in den NRP-Plänen festgelegte landwirtschaftliche Flächen, bei denen die Gefahr der Aufgabe der landwirtschaftlichen Erzeugung besteht, zugewiesen wird.

Or. es

Änderungsantrag 2432
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Für Interventionen in Form einer gekoppelten Einkommensstützung gemäß diesem Artikel dürfen höchstens 20 % des Unionsbeitrags zugewiesen werden, den der Mitgliedstaat im NRP-Plan für GAP-Interventionen zur Einkommensstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, c, f und g festgelegt hat. Dieser Prozentsatz kann um höchstens fünf Prozentpunkte erhöht werden, sofern der Betrag, der dem über 30 % hinausgehenden Prozentsatz entspricht, für Eiweißpflanzen, Betriebe mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder landwirtschaftliche Flächen, bei denen die Gefahr der Aufgabe der landwirtschaftlichen Erzeugung besteht, insbesondere in den östlichen Grenzregionen, zugewiesen wird. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „östliche Grenzregionen“ NUTS-2-Regionen der Union, die eine gemeinsame Grenze mit der Russischen Föderation, Belarus oder der Ukraine haben.

Or. en

Änderungsantrag 2433
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Für Interventionen in Form einer gekoppelten Einkommensstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung dürfen höchstens 12 % des Unionsbeitrags zugewiesen werden, den der Mitgliedstaat im NRP-Plan für GAP-Interventionen zur Einkommensstützung

gemäß Absatz 1 Buchstaben a, c, f und g festgelegt hat. Dieser Prozentsatz kann um höchstens drei Prozentpunkte erhöht werden, sofern der Betrag, der dem über 12 % hinausgehenden Prozentsatz entspricht, für Eiweißpflanzen, Betriebe mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder landwirtschaftliche Flächen, bei denen die Gefahr der Aufgabe der landwirtschaftlichen Erzeugung besteht, insbesondere in den in den Plänen festgelegten östlichen Grenzregionen, zugewiesen wird.

Or. en

Änderungsantrag 2434
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Marie Dauchy, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die den Interventionen in Form einer gekoppelten Einkommensstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung zugewiesenen Mittel dürfen höchstens 12 % des Unionsbeitrags betragen, den der Mitgliedstaat im nationalen Reformprogrammplan (NRP) für GAP-Interventionen zur Einkommensstützung gemäß Absatz 1 Buchstaben a, c, f und g festgelegt hat. Dieser Prozentsatz kann um höchstens fünf Prozentpunkte erhöht werden, sofern der Betrag, der über die 12 % hinausgeht, Eiweißpflanzen und Betrieben mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung zugewiesen wird.

Or. fr

Begründung

Vormals Artikel 35 Absatz 5 NRP, geändert und ersetzt durch 20 % durch 12 % und 5 Prozentpunkte durch 3 Prozentpunkte, Streichung von „or agricultural areas at a risk of abandonment of agricultural production in particular in the Eastern border regions, defined in the Plans. For the purposes of this Article, Eastern border regions means Union NUTS2 regions bordering the Russian Federation, Belarus or the Ukraine, by land or sea, not covering the entire territory of the Member State concerned.“

Änderungsantrag 2435
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) (4a) Für Interventionen in Form einer gekoppelten Einkommensstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung dürfen höchstens 10 % des Unionsbeitrags zugewiesen werden, den der Mitgliedstaat im NRP-Plan für GAP-Interventionen zur Einkommensstützung gemäß Absatz 1 Buchstaben a, c, f und g festgelegt hat.
	Dieser Prozentsatz kann um höchstens drei Prozentpunkte erhöht werden, sofern der Betrag, der dem über 10 % hinausgehenden Prozentsatz entspricht, für Eiweißpflanzen zugewiesen wird.

Or. en

Begründung

(ehemaliger Artikel 35 Absatz 5 der NRP-Verordnung, Höchstbetrag der Mittelzuweisung auf 10 % geändert)

Änderungsantrag 2436
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Auswirkungen auf die Umwelt, die Tiergesundheit und das Tierwohl, und zwar insbesondere durch die Festlegung eines Kriteriums für die maximale Besatzdichte, und stellen sicher, dass diese Stützung nicht zu einer Intensivierung der Erzeugung führt.

Or. fr

Änderungsantrag 2437
Elsi Katainen, Christine Singer, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Sofern dies durch die nationalen Gegebenheiten gerechtfertigt ist, können die Mitgliedstaaten die gekoppelte Einkommensstützung auf dem Niveau beibehalten, das im Rahmen ihrer GAP-Strategiepläne für den Zeitraum 2023-2027 im Einklang mit objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien angewandt wird.

Or. en

Begründung

Die gekoppelte Einkommensstützung sollte in den Mitgliedstaaten auf mindestens dem derzeitigen Niveau beibehalten werden können, sofern die Mitgliedstaaten dies wünschen.

Änderungsantrag 2438
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) (4a) Für Interventionen in Form einer gekoppelten Einkommensstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung dürfen höchstens 10 % des Unionsbeitrags zugewiesen werden, den der Mitgliedstaat im NRP-Plan für GAP-Interventionen zur Einkommensstützung gemäß Absatz 1 Buchstaben a, c, f und g festgelegt hat. Ist die Stützung für den Viehsektor vorgesehen, darf sie nur für extensive Tierhaltungssysteme mit weniger als 2 GVE/ha gewährt werden, die mindestens 70 % ihres Futters selbst oder aus lokalen Quellen erzeugen können. Der erstgenannte Prozentsatz kann um höchstens fünf Prozentpunkte erhöht werden, sofern der Betrag, der über die 10 % hinausgeht, für Leguminosen, Betriebe mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder landwirtschaftliche Flächen, bei denen die Gefahr der Aufgabe der landwirtschaftlichen Erzeugung besteht, insbesondere in den in den Plänen festgelegten östlichen Grenzregionen, zugewiesen wird. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „östliche Grenzregionen“ NUTS-2-Regionen der Union, die eine Land- oder Seegrenze mit der Russischen Föderation, Belarus oder der Ukraine haben und nicht das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats umfassen. (ehemaliger Artikel 35 Absatz 5 der NRP-Verordnung)

Or. en

Begründung

(ehemaliger Artikel 35 Absatz 5 der NRP-Verordnung)

Von 20 auf 10 % verringert.

Hinzufügung von „Stützung für den Viehsektor darf nur für extensive Tierhaltungssysteme mit weniger als 2 GVE/ha gewährt werden, die mindestens 70 % ihres Futters selbst oder aus lokalen Quellen erzeugen können“. „Eiweißpflanzen“ ersetzt durch „Leguminosen“.

Änderungsantrag 2439
Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Die Mitgliedstaaten legen eine Obergrenze für die Anzahl der Tiere oder förderfähigen Flächen je Begünstigten fest, um die im Rahmen der Intervention gewährte Unterstützung auf die Begünstigten mit dem größten Bedarf zu konzentrieren. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen können die Mitgliedstaaten die Obergrenze auf der Ebene der Mitglieder dieser juristischen Personen oder Vereinigungen anwenden, sofern nach nationalem Recht die einzelnen Mitglieder vergleichbare Rechte und Pflichten wie Einzellandwirte mit der Stellung eines Betriebsleiters wahrnehmen, insbesondere was ihre wirtschafts-, sozial- und steuerrechtliche Stellung anbelangt, vorausgesetzt, dass sie zur Stärkung der landwirtschaftlichen Strukturen der betreffenden juristischen Personen oder Vereinigungen beigetragen haben.

Or. en

Änderungsantrag 2440
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Abweichend von Absatz 4a können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu 3 Mio. EUR pro Jahr zur Finanzierung der gekoppelten Einkommensstützung zu verwenden.

Or. en

Änderungsantrag 2441
Stanislav Stoyanov, Ilia Lazarov, Ivaylo Valchev, Elena Yoncheva, Petar Volgin, Kristian Vigenin, Tsvetelina Penkova, Andrey Novakov, Andrey Kovatchev, Emil Radev, Eva Maydell, Taner Kabilov, Nikola Minchev, Radan Kanev, Ilhan Kyuchyuk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 11a
	Kulturspezifische Zahlung – Ölrose
	(1) Die Republik Bulgarien ist berechtigt, Landwirten, die Ölrosen der Arten Rosa damascena Mill. und Rosa alba L. anbauen, eine kulturspezifische Zahlung für Ölrosen zu gewähren. Der Mitgliedstaat legt spezifische Anforderungen fest, um ein Mindestmaß an Produktionseffizienz und Qualität der geernteten Rosenblüten sicherzustellen.
	(2) Der in Absatz 1 genannte Mitgliedstaat stellt sicher, dass die unterstützte Erzeugung von Rosenblüten die natürlichen Ressourcen wie Wasser und Boden nicht übermäßig belastet. Zu diesem Zweck oder aus anderen ökologischen oder sozioökonomischen Erwägungen darf die Republik Bulgarien die Unterstützung der in Absatz 1 genannten Arten der Ölrose in bestimmten Regionen gewähren oder sie kann Anforderungen in Bezug auf agronomische Verfahren festlegen.
	(3) Die kulturspezifische Zahlung für Ölrosen wird je Hektar förderfähiger

Ölrosenanbaufläche gewährt.

(4) Die nationale Referenzfläche beläuft sich auf 4 578 ha:

a) Region Pasardschik – 412 ha;

b) Region Plowdiw – 2 218 ha;

c) Region Stara Zagora – 1 948 ha.

(5) Für den Referenzzeitraum wird folgender fester Ertrag festgesetzt:

a) Bulgarien: 1,5 t/ha;

(6) Der Betrag der kulturspezifischen Zahlung je Hektar förderfähige Fläche wird berechnet, indem die Erträge gemäß Absatz 5 mit dem Referenzbetrag in Höhe von 4 554,50 EUR multipliziert werden.

(7) Überschreitet die förderfähige Fläche für Ölrosen in einem bestimmten Jahr die in Absatz 4 festgelegte Referenzfläche nicht, so kann der in Absatz 6 genannte Betrag pro Hektar entweder um einen Koeffizienten, der sich aus der Division der nationalen Referenzfläche durch die tatsächlich förderfähige Fläche ergibt, oder um 25 % erhöht werden, je nachdem, welcher Wert kleiner ist.

(8) Überschreitet die förderfähige Fläche die Referenzfläche, so wird der Betrag pro Hektar proportional zur Überschreitung der Referenzfläche gekürzt.

Or. en

Änderungsantrag 2442
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Artikel 11a

Aufgehobene Mittelbindungen

Im Falle der Interventionen h bis s gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung] endet die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRPP-Verordnung] festgelegte Frist am 31. Oktober des zweiten Kalenderjahres, das auf das Jahr der Mittelbindungen folgt.

Or. en

Änderungsantrag 2443
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Zur Ergänzung der Risikomanagementinstrumente gemäß diesem Artikel sollte ein Europäischer Rückversicherungsmechanismus für die Landwirtschaft eingerichtet werden, der aus dem Unionshaushalt finanziert wird. Der Mechanismus sollte die Risiken abdecken, die mit nationalen, regionalen oder sektoralen Risikomanagementinstrumenten angegangen werden, einschließlich solcher, die sich aus extremen Wetterereignissen, Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten, schwerwiegenden Marktstörungen, sanitären und phytosanitären Krisen und anderen außergewöhnlichen Umständen ergeben, die erhebliche Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Erzeugung oder die Einkommen der Landwirte haben.

Or. pt

Änderungsantrag 2444
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Elena Sancho Murillo, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine Unterstützung für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für Verluste gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten.	Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine Unterstützung für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten. ***Ein Mitgliedstaat weist bis zu 3 % der einem Landwirt zu gewährenden Direktzahlungen als Beitrag des Landwirts zu einem Risikomanagementinstrument zu. Die Mitgliedstaaten können für Landwirte, die Interventionen oder andere Präventionsmaßnahmen auf Betriebsebene zur Verringerung von Risiken durchführen, einen höheren Unterstützungssatz vorsehen.*** ***Die Mitgliedstaaten können die Entwicklung von Versicherungsprämien, Einkommensstabilisierungsmechanismen, Fonds auf Gegenseitigkeit und Risikomanagementinstrumenten unterstützen, auch wenn diese von Genossenschaften und Erzeugerorganisationen entwickelt wurden.*** ***Die Mitgliedstaaten können die Ausarbeitung integrierter Geschäftspläne für das Risikomanagement und die Risikominderung sowie die damit verbundene Schulung von Landwirten durch Beratungsdienste, technische Hilfe und Sensibilisierungsmaßnahmen unterstützen.*** ***Die Mitgliedstaaten richten ein Rückversicherungsprogramm auf Unionsebene ein, um für die Landwirte mehr Stabilität und Planungssicherheit zu schaffen.*** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für Verluste gewährt

wird, die den Schwellenwert von mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 2445
Stefano Bonaccini, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine Unterstützung für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für Verluste gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens ***20 %*** der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten.	Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine Unterstützung für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für Verluste gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens ***10 %*** der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten. ***Die Unterstützung kann in Form von Beiträgen zu Versicherungsprämien sowie zur Einrichtung, zum Betrieb und zur Weiterentwicklung von Fonds auf Gegenseitigkeit, Einkommensstabilisierungsmechanismen und anderen Risikomanagementinstrumenten erfolgen, auch wenn diese von Erzeugerorganisationen oder Genossenschaften verwaltet werden.***

Die Mitgliedstaaten können für kollektive Instrumente höhere Beihilfeintensitäten vorsehen, um die Entwicklung von Risikomanagementregelungen auf der Grundlage der gegenseitigen Risikoübernahme und der Risikoteilung unter den Landwirten zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 2446
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** Landwirten ***eine*** Unterstützung für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten. Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass die Unterstützung nur für Verluste gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten***.	Die Mitgliedstaaten ***können*** Landwirten***, Genossenschaften und Erzeugerorganisationen*** Unterstützung für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten ***gewähren, einschließlich Versicherungen, Fonds auf Gegenseitigkeit, Instrumenten zur Einkommensstabilisierung und anderer geeigneter Mechanismen zur Bewältigung von Verlusten infolge von widrigen Witterungsverhältnissen, Dürren, Überschwemmungen, Bränden, Tierkrankheiten, Pflanzenschädlingen, Gesundheits- oder Pflanzengesundheitskrisen, schwerwiegenden Marktstörungen, außergewöhnlichen Anstiegen der Produktionskosten oder geopolitischen Risiken, die die Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe beeinträchtigen***. Die Mitgliedstaaten ***müssen die Regionen an der Entwicklung und Planung der Risikomanagementinstrumente beteiligen. Die Mitgliedstaaten und ihre Regionen sorgen für einen vereinfachten und raschen Zugang zu diesen Instrumenten***.

Or. es

Begründung

Die Risiken, denen Landwirte und Züchter ausgesetzt sind, werden immer umfassender und komplexer. Die GAP sollte flexible Instrumente ermöglichen, um nicht nur klimabedingte Verluste, sondern auch Gesundheits-, Pflanzengesundheits-, Kosten- und Marktkrisen sowie Krisen infolge geopolitischer Spannungen abzudecken.

Änderungsantrag 2447
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine Unterstützung für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für Verluste gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten.	Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine Unterstützung für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für Verluste gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten. ***Bei kleinen landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen und Betrieben, die ökologischen/biologischen oder agrarökologischen Landbau betreiben oder gerade auf einen solchen Landbau umstellen, können die Mitgliedstaaten diesen Schwellenwert auf 10 % herabsetzen.***

Or. fr

Änderungsantrag 2448
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine Unterstützung für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für Verluste gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten.	Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine Unterstützung für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten***, einschließlich Instrumenten für Risiken, die sich aus der Volatilität der Energie- und Brennstoffpreise, aus Störungen der Lieferketten oder aus geopolitischen Krisen ergeben, die sich auf die landwirtschaftlichen Produktionskosten auswirken***. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für Verluste gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten.

Or. ro

Änderungsantrag 2449
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine Unterstützung für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für Verluste gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage	Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine Unterstützung für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für Verluste gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage

des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten.	des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten. ***Die Mitgliedstaaten können bei außergewöhnlichen Wetterereignissen oder Marktstörungen einen niedrigeren Schwellenwert anwenden, um eine breitere Abdeckung zu erzielen.***
	Or. el

Änderungsantrag 2450
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine Unterstützung für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für Verluste gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten.	Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine Unterstützung für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten, ***wobei kollektiven Fonds auf Gegenseitigkeit, die auf Solidarität zwischen den Landwirten und anderen Akteuren der Wertschöpfungskette beruhen, Vorrang vor individuellen privaten Versicherungsregelungen einzuräumen ist***.
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für Verluste gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 2451
Barry Cowen, Asger Christensen, Michal Wiezik, Christine Singer, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine Unterstützung für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für Verluste gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten.	Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine Unterstützung für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten***, einschließlich der Risiken, die sich aus der Volatilität der Energie- und Brennstoffpreise, aus Störungen der Lieferketten oder aus geopolitischen Krisen ergeben, die sich auf die landwirtschaftlichen Produktionskosten auswirken***. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für Verluste gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 2452
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** Landwirten eine Unterstützung für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten. Die	Die Mitgliedstaaten ***können*** Landwirten eine Unterstützung für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten

Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für Verluste gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten.	***gewähren, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Gestaltung und Umsetzung solcher Instrumente weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und Regionen fallen***. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für Verluste gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 2453
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** Landwirten eine Unterstützung für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für Verluste gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten.	Die Mitgliedstaaten ***können*** Landwirten eine Unterstützung für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten ***gewähren, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Gestaltung und Umsetzung solcher Instrumente weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und Regionen fallen***. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für Verluste gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten.

Or. es

Änderungsantrag 2454
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine Unterstützung für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für Verluste gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten.	Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine Unterstützung für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten ***und tragen bei der Ausgestaltung und Umsetzung dieser Instrumente den nationalen und regionalen Besonderheiten Rechnung***. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für Verluste gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten.

Or. en

Begründung

Die Bereitstellung von Risikomanagementinstrumenten wird für die Mitgliedstaaten verbindlich vorgeschrieben, um die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Risiken auf Ebene der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe angemessen zu berücksichtigen, die sich kumulieren und erhebliche Auswirkungen auf die Tragfähigkeit und das Entwicklungspotenzial der landwirtschaftlichen Betriebe haben. Die Entwicklung und Gestaltung solcher Instrumente sollte auf die territorialen Herausforderungen des jeweiligen Mitgliedstaats abgestimmt sein.

Änderungsantrag 2455
Jérémy Decerle, Laurence Farreng, Stéphanie Yon-Courtin, Grégory Allione, Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine Unterstützung für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für Verluste gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten.	Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine Unterstützung für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für Verluste gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes ***oder über einen Zeitraum von höchstens acht Jahren unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts*** überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 2456
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine Unterstützung für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für Verluste gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts ***im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts*** auf der Grundlage ***des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes*** überschreiten.	Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine Unterstützung für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für Verluste gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts***, die bzw. das*** auf der Grundlage ***eines Zeitraums von höchstens acht Jahren berechnet wird,*** überschreiten.

Or. fr

Änderungsantrag 2457
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine Unterstützung für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für Verluste gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten.	Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine Unterstützung für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für Verluste gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes ***oder eines Durchschnittswerts, der auf einem Zeitraum von höchstens acht Jahren beruht, wobei der höchste und der niedrigste Wert unberücksichtigt bleiben,***überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 2458
Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** Landwirten eine Unterstützung für die Beteiligung an	Die Mitgliedstaaten ***können*** Landwirten eine Unterstützung für die Beteiligung an

Risikomanagementinstrumenten. Die Mitgliedstaaten ***stellen*** sicher, dass die Unterstützung nur für Verluste gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten.	Risikomanagementinstrumenten ***gewähren***. ***Sind Versicherungssysteme Bestandteil des Instrumentariums für das Risikomanagement, stellen*** die Mitgliedstaaten sicher, dass die Unterstützung nur für Verluste gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten.

Or. en

Begründung

Die Unterstützung von Risikomanagementinstrumenten sollte sich am Bedarf der Landwirte in den einzelnen Mitgliedstaaten orientieren. Dementsprechend sollte die Bereitstellung von Risikomanagementinstrumenten für die Mitgliedstaaten freiwillig sein. Werden Risikomanagementinstrumente eingeführt, sollte es den Mitgliedstaaten zudem freistehen, Versicherungssysteme in das Instrumentarium für das Risikomanagement aufzunehmen.

Änderungsantrag 2459
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine Unterstützung für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für Verluste gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage	Die Mitgliedstaaten***, die Kommission und die Europäische Investitionsbank*** gewähren Landwirten eine Unterstützung für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für Verluste gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden

des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten.

Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten.

Or. pt

Änderungsantrag 2460
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine Unterstützung für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für Verluste gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens ***20*** % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum ***oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums*** unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten.	Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine Unterstützung für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für Verluste gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens ***15*** % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten.

Or. ro

Änderungsantrag 2461
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine Unterstützung für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten. Die	Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine Unterstützung für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten. Die

Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für Verluste gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten.	Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für die Deckung von Verlusten gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens 20 % ***des Gebiets/des betreffenden Viehbestands oder*** der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 2462
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine Unterstützung für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für Verluste gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage ***des*** vorhergehenden ***Fünfjahreszeitraums*** unter Ausschluss des ***höchsten*** und des ***niedrigsten*** Wertes überschreiten.	Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine Unterstützung für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für Verluste gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens 20 % ***des betreffenden Gebiets bzw. des betreffenden Viehbestands oder*** der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage ***der*** vorhergehenden ***fünf Jahre*** unter Ausschluss des ***niedrigsten*** und des ***höchsten*** Wertes überschreiten.

Or. ro

Änderungsantrag 2463
Ciaran Mullooly, Christine Singer, Michael McNamara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine Unterstützung für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für Verluste gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens ***20 %*** der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten.	Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine Unterstützung für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für Verluste gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens ***15 %*** der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 2464
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Marie Dauchy, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine Unterstützung für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für Verluste gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden ***Dreijahreszeitraum*** oder eines ***Dreijahresdurchschnitts*** auf der Grundlage des vorhergehenden ***Fünfjahreszeitraums*** unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten.	Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine Unterstützung für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für Verluste gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden ***Achtjahreszeitraum*** oder eines ***Achtjahresdurchschnitts*** auf der Grundlage des vorhergehenden ***Zehnjahreszeitraums*** unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten.

Or. fr

Änderungsantrag 2465
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Landwirte einen wirksamen Zugang zu geeigneten Risikomanagementinstrumenten haben, entweder durch Interventionen, die im Rahmen dieser Verordnung finanziert werden, oder durch nationale, regionale, öffentliche, private oder gemischte Systeme, die eine ausreichende Abdeckung von Klima-, Gesundheits-, Pflanzengesundheits-, Markt- oder Produktionskostenrisiken bieten.

Or. es

Begründung

Das Risikomanagement sollte für Landwirte angesichts von Klima-, Gesundheits-, Markt- und Kostenkrisen zugänglich sein.

Änderungsantrag 2466
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Unterstützung kann verschiedene Formen annehmen, darunter Versicherungsprämien, Risikoteilungsfonds, Mechanismen zur Einkommensstabilisierung und andere Instrumente des Risikomanagements, die bereits in den geltenden Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats vorgesehen sind, einschließlich

öffentlicher und privater Finanzierungsinstrumente.

Or. it

Änderungsantrag 2467
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Förderung von Versicherungsprämien im Rahmen von GAP-finanzierten Regelungen ist an die Voraussetzung zu knüpfen, dass die Begünstigten nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren anwenden, die aktiv zur Klimaresilienz und zur Risikoprävention beitragen und über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung und Schutzmaßnahmen hinausgehen.

Or. en

Änderungsantrag 2468
Ciaran Mullooly, Michael McNamara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Interventionen im Bereich des Risikomanagements umfassen Unterstützung bei Verlusten aufgrund von Tierseuchen, Marktstörungen, extremen Witterungsverhältnissen und geopolitischen Krisen, die sich auf die Kosten landwirtschaftlicher Betriebsmittel auswirken.

Or. en

Änderungsantrag 2469
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten können die Entwicklung von Fonds auf Gegenseitigkeit und von Risikomanagementinstrumenten unterstützen, auch wenn diese von Genossenschaften und Erzeugerorganisationen entwickelt werden;

Or. ro

Änderungsantrag 2470
Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Unterabsatz 1 sind Mitgliedstaaten, die im NRP-Plan nachweisen, dass nationale Systeme zur Risikoabdeckung für Landwirte vorhanden sind, von der Verpflichtung befreit, in ihren NRP-Plan Interventionen für Risikomanagementinstrumente gemäß diesem Artikel aufzunehmen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2471
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Unterabsatz 1 sind Mitgliedstaaten, die im NRP-Plan nachweisen, dass nationale Systeme ***zur*** Risikoabdeckung für Landwirte ***vorhanden sind***, von der Verpflichtung befreit, in ihren NRP-Plan Interventionen für Risikomanagementinstrumente gemäß diesem Artikel aufzunehmen.	Abweichend von Unterabsatz 1 sind Mitgliedstaaten, die im NRP-Plan nachweisen, dass nationale Systeme ***bestehen, die ein gleichwertiges oder höheres Maß an*** Risikoabdeckung für Landwirte ***gewährleisten***, von der Verpflichtung befreit, in ihren NRP-Plan Interventionen für Risikomanagementinstrumente gemäß diesem Artikel aufzunehmen. ***Die Mitgliedstaaten können darüber hinaus die Einrichtung oder den Ausbau solcher Risikomanagementinstrumente unterstützen, auch wenn diese von Genossenschaften und Erzeugerorganisationen entwickelt werden.***

Or. it

Änderungsantrag 2472
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Unterabsatz 1 sind Mitgliedstaaten, die im NRP-Plan nachweisen, dass nationale Systeme zur Risikoabdeckung für Landwirte vorhanden sind, von der Verpflichtung befreit, in ihren NRP-Plan Interventionen für Risikomanagementinstrumente gemäß diesem Artikel aufzunehmen.	Abweichend von Unterabsatz 1 sind Mitgliedstaaten, die im NRP-Plan nachweisen, dass nationale Systeme***, Regelungen oder Programme (entweder öffentlicher oder privater Art)*** zur Risikoabdeckung für Landwirte vorhanden ***bzw. geplant*** sind, ***oder die das Vorliegen besonderer nationaler Umstände darlegen,*** von der Verpflichtung befreit, in ihren NRP-Plan Interventionen für Risikomanagementinstrumente gemäß diesem Artikel aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 2473
Luis-Vicențiu Lazarus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Unterabsatz 1 sind Mitgliedstaaten, die im NRP-Plan nachweisen, dass nationale Systeme zur Risikoabdeckung für Landwirte vorhanden sind, von der Verpflichtung befreit, in ihren NRP-Plan Interventionen für Risikomanagementinstrumente gemäß diesem Artikel aufzunehmen.	Abweichend von Unterabsatz 1 sind Mitgliedstaaten, die im NRP-Plan nachweisen, dass nationale Systeme***, Regelungen oder Programme (entweder öffentlicher oder privater Art)*** zur Risikoabdeckung für Landwirte vorhanden ***bzw. geplant*** sind, ***oder die das Vorliegen besonderer nationaler Umstände darlegen,*** von der Verpflichtung befreit, in ihren NRP-Plan Interventionen für Risikomanagementinstrumente gemäß diesem Artikel aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 2474
Barry Cowen, Asger Christensen, Emma Wiesner, Christine Singer, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Unterabsatz 1 sind Mitgliedstaaten, die im NRP-Plan nachweisen, dass nationale Systeme zur Risikoabdeckung für Landwirte vorhanden sind, von der Verpflichtung befreit, in ihren NRP-Plan Interventionen für Risikomanagementinstrumente gemäß diesem Artikel aufzunehmen.	Abweichend von Unterabsatz 1 sind Mitgliedstaaten, die im NRP-Plan nachweisen, dass nationale Systeme ***bzw. Regelungen oder Programme öffentlicher oder privater Art*** zur Risikoabdeckung für Landwirte vorhanden sind, von der Verpflichtung befreit, in ihren NRP-Plan Interventionen für Risikomanagementinstrumente gemäß diesem Artikel aufzunehmen.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird eine Formulierung hinzugefügt, die den unterschiedlichen Ansätzen und Entwicklungsstufen, auf denen die Mitgliedstaaten derzeit Risiken in der Landwirtschaft bewältigen, besser Rechnung trägt.

Änderungsantrag 2475
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Unterabsatz 1 sind Mitgliedstaaten, die im NRP-Plan nachweisen, dass ***nationale*** Systeme zur Risikoabdeckung für Landwirte vorhanden sind, von der Verpflichtung befreit, in ihren NRP-Plan Interventionen für Risikomanagementinstrumente gemäß diesem Artikel aufzunehmen.	Abweichend von Unterabsatz 1 sind Mitgliedstaaten, die im NRP-Plan nachweisen, dass ***private oder öffentliche*** Systeme zur Risikoabdeckung ***und Risikomanagementinstrumente*** für Landwirte vorhanden sind, von der Verpflichtung befreit, in ihren NRP-Plan Interventionen für Risikomanagementinstrumente gemäß diesem Artikel aufzunehmen.

Or. ro

Änderungsantrag 2476
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Unterabsatz 1 sind Mitgliedstaaten, die ***im NRP-Plan*** nachweisen, dass nationale Systeme zur Risikoabdeckung für Landwirte vorhanden sind, von der Verpflichtung befreit, in ***ihren NRP-Plan*** Interventionen für Risikomanagementinstrumente gemäß diesem Artikel ***aufzunehmen***.	Abweichend von Unterabsatz 1 sind Mitgliedstaaten, die nachweisen, dass ***öffentliche oder private*** nationale Systeme zur Risikoabdeckung für Landwirte vorhanden sind, von der Verpflichtung befreit, Interventionen für Risikomanagementinstrumente gemäß diesem Artikel ***vorzusehen***.

Or. pt

Änderungsantrag 2477
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Unterabsatz 1 sind Mitgliedstaaten, die im NRP-Plan nachweisen, dass nationale Systeme zur Risikoabdeckung für Landwirte vorhanden sind, von der Verpflichtung befreit, in ihren NRP-Plan Interventionen für Risikomanagementinstrumente gemäß diesem Artikel aufzunehmen.	Abweichend von Unterabsatz 1 sind Mitgliedstaaten, die im NRP-Plan nachweisen, dass ***wirksame*** nationale Systeme zur Risikoabdeckung für Landwirte vorhanden sind, von der Verpflichtung befreit, in ihren NRP-Plan Interventionen für Risikomanagementinstrumente gemäß diesem Artikel aufzunehmen.

Or. pl

Änderungsantrag 2478
Stefano Bonaccini, Dario Nardella, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Unterabsatz 1 sind Mitgliedstaaten, die im NRP-Plan nachweisen, dass nationale Systeme zur Risikoabdeckung für Landwirte vorhanden sind, von der Verpflichtung befreit, in ihren NRP-Plan Interventionen für Risikomanagementinstrumente gemäß diesem Artikel aufzunehmen.	Abweichend von Unterabsatz 1 sind Mitgliedstaaten, die im NRP-Plan nachweisen, dass nationale Systeme zur ***effizienten***Risikoabdeckung für Landwirte vorhanden sind, von der Verpflichtung befreit, in ihren NRP-Plan Interventionen für Risikomanagementinstrumente gemäß diesem Artikel aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 2479
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Unterabsatz 1 sind Mitgliedstaaten, die im ***NRP-Plan*** nachweisen, dass nationale Systeme zur Risikoabdeckung für Landwirte vorhanden sind, von der Verpflichtung befreit, in ihren ***NRP-Plan*** Interventionen für Risikomanagementinstrumente gemäß diesem Artikel aufzunehmen.	Abweichend von Unterabsatz 1 sind Mitgliedstaaten, die im ***NRGAP-Plan*** nachweisen, dass nationale Systeme zur Risikoabdeckung für Landwirte vorhanden sind, von der Verpflichtung befreit, in ihren ***NRGAP-Plan*** Interventionen für Risikomanagementinstrumente gemäß diesem Artikel aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 2480
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten können die Entwicklung von Fonds auf Gegenseitigkeit und von Risikomanagementinstrumenten unterstützen, auch wenn diese von Genossenschaften entwickelt wurden, die von Landwirten, Vereinigungen von Landwirten und von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats anerkannten Erzeugerorganisationen kontrolliert werden.
	Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften für die Einrichtung und Verwaltung von Fonds auf Gegenseitigkeit, die nur tätig werden dürfen, wenn die Marktpreise im betreffenden Sektor um mindestens 20 % gefallen sind und/oder die Produktionskosten im betreffenden Sektor im Vergleich zum Durchschnitt der vorangegangenen drei Jahre oder zu einem Dreijahresdurchschnitt, der auf den vorangegangenen fünf Jahren basiert und bei dem der höchste und der niedrigste Wert unberücksichtigt bleiben,

gesunken sind. Fonds auf Gegenseitigkeit können auch Verwaltungskosten, Kosten für die Schadensbeurteilung und Rückversicherungskosten abdecken.

Or. en

Änderungsantrag 2481
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten können die Entwicklung von Fonds auf Gegenseitigkeit und von Risikomanagementinstrumenten, einschließlich solcher, die von Genossenschaften und Erzeugerorganisationen entwickelt werden, unterstützen.

Or. pt

Änderungsantrag 2482
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten können die Entwicklung von Fonds auf Gegenseitigkeit und Risikomanagementinstrumenten unterstützen, einschließlich solcher, die von Genossenschaften und Erzeugerorganisationen entwickelt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 2483
Barry Cowen, Asger Christensen, Michal Wiezik, Christine Singer, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten können die Entwicklung von Fonds auf Gegenseitigkeit und Risikomanagementinstrumenten unterstützen, einschließlich solcher, die von Genossenschaften und Erzeugerorganisationen entwickelt wurden.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird eine Formulierung hinzugefügt, die den unterschiedlichen Ansätzen und Entwicklungsstufen, auf denen die Mitgliedstaaten derzeit Risiken in der Landwirtschaft bewältigen, besser Rechnung trägt.

Änderungsantrag 2484
Jérémy Decerle, Laurence Farreng, Stéphanie Yon-Courtin, Grégory Allione, Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Landwirten, die die unter diesen Artikel fallenden Risikomanagementinstrumente anwenden, wird zusätzlich zu der Unterstützung gemäß Artikel 6 eine Prämie gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 2485

Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Im Rahmen von Risikomanagementinstrumenten können die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f Ziffer iii des Dokuments COM(2025)565 final festgelegten Anforderungen allgemeine territoriale IST-Fonds (Einkommensstabilisierungsinstrument) der zweiten Ebene anerkennen, um die Einkommensstabilität der Landwirte, die Resilienz der Agrarsysteme, die Diversifizierung sowie den sektorübergreifenden Risikoausgleich zu stärken.

Or. en

Änderungsantrag 2486
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) In ihren NRP legen die Mitgliedstaaten Strategien dar, die mit anderen Maßnahmen zur Minderung und Steuerung von Risiken koordiniert werden, einschließlich Instrumenten zur Risikoaufteilung und -übertragung wie etwa bezuschusste Versicherungsverträge, Fonds auf Gegenseitigkeit zum Ausgleich von Schäden, Fonds auf Gegenseitigkeit zur Einkommensstabilisierung sowie nationale Fonds auf Gegenseitigkeit zur Deckung von Katastrophenschäden.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sind befugt, im Rahmen der GAP finanzielle Beiträge zu kollektiven Systemen zur Krisenprävention und zum Krisenmanagement bereitzustellen, die von Vereinigungen von Landwirten auf freiwilliger Basis über von den Mitgliedstaaten genehmigte Fonds auf Gegenseitigkeit eingerichtet und umgesetzt werden. Solche Systeme zielen darauf ab, das Risiko und die Auswirkungen schwerwiegender Krisen zu verhindern oder zumindest abzumildern, während Versicherungs- und Einkommensstabilisierungssysteme in erster Linie darauf ausgerichtet sind, die Auswirkungen von Risiken und Krisen zu bewältigen.

Änderungsantrag 2487
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Unterstützung wird für Fonds auf Gegenseitigkeit im Rahmen des Einkommensstabilisierungsinstruments (IST-Fonds) der zweiten Ebene gewährt, die mit Rechtspersönlichkeit und finanzieller Unabhängigkeit ausgestattet sind und anerkannte IST-Fonds der ersten Ebene bündeln, die von Landwirten innerhalb des von dem Mitgliedstaat auf Vorschlag der lokalen und regionalen Behörden festgelegten Gebiets eingerichtet wurden. Die Unterstützung wird direkt an die Verwaltungsstelle des IST-Fonds der zweiten Ebene gezahlt, die die Rechtsform einer Vereinigung von Landwirten haben muss, und zwar nach folgenden Modalitäten:
	a. Beiträge zur Zahlung finanzieller Entschädigungen an die IST-Fonds der ersten Ebene, denen Landwirte in dem betreffenden Gebiet freiwillig beigetreten sind;
	b. Beiträge zum Risikokapital des IST-Fonds der zweiten Ebene;
	c. Beiträge zu Versicherungsverträgen, die der IST-Fonds der zweiten Ebene zu marktüblichen Konditionen abschließt,

um das Verlustrisiko des Kapitals abzusichern;

d. Beiträge zu den Verwaltungs- und Einrichtungskosten des IST-Fonds der zweiten Ebene, die degressiv gestaffelt sind und über einen Zeitraum von höchstens drei Jahren verteilt werden;

e. Beiträge zur Zahlung von Zinsen für gewerbliche Darlehen, die die IST-Fonds der zweiten Ebene zur Finanzierung der Zahlung von Entschädigungen aufgenommen haben.

Or. en

Änderungsantrag 2488
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Territoriale Fonds auf Gegenseitigkeit können Unterstützung erhalten, sofern sie
	a. von der zuständigen Behörde nach nationalem Recht zugelassen sind;
	b. eine transparente Politik in Bezug auf eingehende und ausgehende Finanzströme verfolgen;
	c. klare Regeln für die Zuweisung der Haftung für Verbindlichkeiten anwenden.

Or. en

Änderungsantrag 2489
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1d) Die in diesem Artikel genannten Mittel können auch durch staatliche Beihilfen, private Beiträge oder Fonds der ersten Ebene finanziert werden.

Or. en

Änderungsantrag 2490
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Rahmen ***sektoraler Risikomanagementinstrumente werden*** die Verluste ***entweder*** auf der Ebene des Betriebs ***oder*** auf der Ebene der Tätigkeit des Betriebs im betreffenden Sektor ***oder*** in Bezug auf ***das*** betreffende versicherte ***Gebiet*** berechnet.	Im Rahmen ***von Risikomanagementinstrumenten für die sektorale Produktion können*** die Verluste auf der Ebene des Betriebs***,*** auf der Ebene der Tätigkeit des Betriebs im betreffenden Sektor***,*** in Bezug auf ***die*** betreffende versicherte ***Fläche, pro Hektar, pro Tier oder anhand anderer objektiver Kriterien, die der Art des betreffenden Sektors angemessen sind,*** berechnet ***werden***.

Or. es

Begründung

Die Berechnung der Verluste muss an die Realität der einzelnen Sektoren angepasst werden. Ein zu starres System kann die tierische Erzeugung, Dauerkulturen oder Sektoren mit spezifischen Produktionsstrukturen ausschließen.

Änderungsantrag 2491
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Rahmen sektoraler Risikomanagementinstrumente werden die Verluste entweder auf der Ebene des	Im Rahmen sektoraler Risikomanagementinstrumente werden die Verluste entweder auf der Ebene des

Betriebs oder auf der Ebene der Tätigkeit des Betriebs im betreffenden Sektor oder in Bezug auf das betreffende versicherte Gebiet berechnet.	Betriebs oder auf der Ebene der Tätigkeit des Betriebs im betreffenden Sektor oder in Bezug auf auf das betreffende versicherte Gebiet***, Hektar und/oder Anzahl der betroffenen Tiere*** berechnet.

Or. en

Änderungsantrag 2492
Luis-Vicențiu Lazarus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Rahmen sektoraler Risikomanagementinstrumente werden die Verluste entweder auf der Ebene des Betriebs oder auf der Ebene der Tätigkeit des Betriebs im betreffenden Sektor oder in Bezug auf das betreffende versicherte Gebiet berechnet.	Im Rahmen sektoraler Risikomanagementinstrumente werden die Verluste entweder auf der Ebene des Betriebs oder auf der Ebene der Tätigkeit des Betriebs im betreffenden Sektor oder in Bezug auf auf das betreffende versicherte Gebiet***, Hektar und/oder Anzahl der betroffenen Tiere*** berechnet.

Or. en

Änderungsantrag 2493
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Rahmen sektoraler Risikomanagementinstrumente werden die Verluste entweder auf der Ebene des Betriebs oder auf der Ebene der Tätigkeit des Betriebs im betreffenden Sektor oder in Bezug auf das betreffende versicherte Gebiet berechnet.	Im Rahmen sektoraler Risikomanagementinstrumente werden die Verluste entweder auf der Ebene des Betriebs oder auf der Ebene der Tätigkeit des Betriebs im betreffenden Sektor oder in Bezug auf das betreffende versicherte Gebiet ***oder die Zahl der betroffenen Tiere*** berechnet.

Or. pt

Änderungsantrag 2494
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Rahmen ***sektoraler Risikomanagementinstrumente*** werden die Verluste entweder auf der Ebene des Betriebs oder auf der Ebene der Tätigkeit des Betriebs im betreffenden Sektor oder in Bezug auf das betreffende ***versicherte*** Gebiet berechnet.	Im Rahmen ***von Risikomanagementinstrumenten*** werden die Verluste entweder auf der Ebene des Betriebs oder auf der Ebene der Tätigkeit des Betriebs im betreffenden Sektor oder in Bezug auf das betreffende Gebiet ***oder den betreffenden Viehbestand*** berechnet.

Or. en

Änderungsantrag 2495
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Rahmen ***sektoraler Risikomanagementinstrumente*** werden die Verluste entweder auf der Ebene des Betriebs oder auf der Ebene der Tätigkeit des Betriebs im betreffenden Sektor oder in Bezug auf das betreffende ***versicherte*** Gebiet berechnet.	Im Rahmen ***von Risikomanagementinstrumenten*** werden die Verluste entweder auf der Ebene des Betriebs oder auf der Ebene der Tätigkeit des Betriebs im betreffenden Sektor oder in Bezug auf das betreffende Gebiet ***oder die betreffende Viehherde*** berechnet.

Or. ro

Änderungsantrag 2496
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Bei Dauerkulturen und in anderen begründeten Fällen, in denen die Berechnungsmethoden gemäß Unterabsatz 1 nicht angemessen sind, können die Mitgliedstaaten eine Methode zur Berechnung der Verluste vorlegen, die auf der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder dem durchschnittlichen Jahreseinkommen des Landwirts über einen Zeitraum von höchstens acht Jahren unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts beruht.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 2497
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Dauerkulturen und in anderen begründeten Fällen, in denen die Berechnungsmethoden gemäß Unterabsatz 1 nicht angemessen sind, können die Mitgliedstaaten eine Methode zur Berechnung der Verluste vorlegen, die auf der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder dem durchschnittlichen Jahreseinkommen des Landwirts über einen Zeitraum von höchstens acht Jahren unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts beruht.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Ertragsschwankungen sind ein kulturübergreifendes Problem und nicht auf Dauerkulturen beschränkt. Daher sollte es möglich sein, für die Landwirte für alle Kulturen die Option eines um die Höchst-/Tiefwerte bereinigten Durchschnitts der acht Vorjahre vorzusehen, ohne dass für einjährige Kulturen eine besondere Begründung erforderlich ist. Wenn es angesichts der Situation und der bisherigen Erträge des Betriebs nicht angemessen erscheint, den Durchschnitt der vorangegangenen fünf bzw. drei Jahre heranzuziehen, sollte der Landwirt

unabhängig von der betreffenden Kulturart alternativ die Möglichkeit haben, einen um die Höchst-/Tiefwerte bereinigten Durchschnitt der acht Vorjahre zu wählen.

Änderungsantrag 2498
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Dauerkulturen und in anderen begründeten Fällen, in denen die Berechnungsmethoden gemäß Unterabsatz 1 nicht angemessen sind, können die Mitgliedstaaten eine Methode zur Berechnung der Verluste vorlegen, die auf der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder dem durchschnittlichen Jahreseinkommen des Landwirts über einen Zeitraum von höchstens acht Jahren unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts beruht.	Bei Dauerkulturen und in anderen begründeten Fällen, in denen die Berechnungsmethoden gemäß Unterabsatz 1 nicht angemessen sind, können die Mitgliedstaaten eine Methode zur Berechnung der Verluste vorlegen, die auf der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder dem durchschnittlichen Jahreseinkommen des Landwirts über einen Zeitraum von höchstens acht Jahren unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts beruht. ***Sollte der historische Bezugszeitraum aufgrund außergewöhnlicher Naturkatastrophen, widriger Witterungsverhältnisse oder anderer Katastrophenereignisse erheblich verzerrt sein, passen die Mitgliedstaaten den Bezugszeitraum oder die Methode zur Berechnung der Verluste an, um sicherzustellen, dass die Begünstigten durch diese Verzerrung nicht benachteiligt werden und die Entschädigung den tatsächlich erlittenen Verlusten entspricht.***

Or. en

Begründung

Angesichts der zunehmenden Häufigkeit extremer Witterungsverhältnisse ist es von wesentlicher Bedeutung, die Methode zur Berechnung von Verlusten anzupassen, andernfalls wäre der Referenzparameter, anhand dessen die Verluste in den Jahren nach dem Eintreten solcher Ereignisse gemessen werden, künstlich niedrig. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der Mitgliedstaat verpflichtet, den verzerrten Bezugszeitraum oder die Berechnungsmethode anzupassen.

Änderungsantrag 2499
Stefano Bonaccini, Dario Nardella, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Dauerkulturen und in anderen begründeten Fällen, in denen die Berechnungsmethoden gemäß Unterabsatz 1 nicht angemessen sind, können die Mitgliedstaaten eine Methode zur Berechnung der Verluste vorlegen, die auf der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder dem durchschnittlichen Jahreseinkommen des Landwirts über einen Zeitraum von höchstens acht Jahren unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts beruht.	Bei Dauerkulturen und in anderen begründeten Fällen, ***insbesondere bei Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen und anderen Katastrophenereignissen,*** in denen die Berechnungsmethoden gemäß Unterabsatz 1 nicht angemessen sind, können die Mitgliedstaaten eine Methode zur Berechnung der Verluste vorlegen, die auf der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder dem durchschnittlichen Jahreseinkommen des Landwirts über einen Zeitraum von höchstens acht Jahren unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts beruht.

Or. en

Änderungsantrag 2500
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Marie Dauchy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Dauerkulturen und in anderen begründeten Fällen, in denen die Berechnungsmethoden gemäß Unterabsatz 1 nicht angemessen sind, können die Mitgliedstaaten eine Methode zur Berechnung der Verluste vorlegen, die auf der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder dem durchschnittlichen Jahreseinkommen des Landwirts ***über einen Zeitraum von höchstens acht Jahren unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts*** beruht.	In anderen begründeten Fällen, in denen die Berechnungsmethoden gemäß Unterabsatz 1 nicht angemessen sind, können die Mitgliedstaaten eine Methode zur Berechnung der Verluste vorlegen, die auf der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder dem durchschnittlichen Jahreseinkommen des Landwirts beruht ***und die agronomische Situation des Betriebs möglichst genau abbildet***.

Or. fr

Änderungsantrag 2501
Luis-Vicențiu Lazarus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Dauerkulturen und in anderen begründeten Fällen, in denen die Berechnungsmethoden gemäß Unterabsatz 1 nicht angemessen sind, können die Mitgliedstaaten ***eine Methode zur Berechnung der*** Verluste ***vorlegen, die*** auf der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder dem durchschnittlichen Jahreseinkommen des Landwirts über einen Zeitraum von höchstens acht Jahren unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts ***beruht***.	***Wenn*** die Berechnungsmethoden gemäß Unterabsatz 1 nicht angemessen sind, können die Mitgliedstaaten ***die*** Verluste auf der ***Grundlage der*** durchschnittlichen Jahreserzeugung oder dem durchschnittlichen Jahreseinkommen des Landwirts über einen Zeitraum von höchstens acht Jahren unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts ***ermitteln***.

Or. en

Änderungsantrag 2502
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Ton Diepeveen, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Dauerkulturen und in anderen begründeten Fällen, in denen die Berechnungsmethoden gemäß Unterabsatz 1 nicht angemessen sind, können die Mitgliedstaaten ***eine Methode zur Berechnung der*** Verluste ***vorlegen, die*** auf der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder dem durchschnittlichen Jahreseinkommen des Landwirts über einen Zeitraum von höchstens acht Jahren unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts ***beruht***.	***Wenn*** die Berechnungsmethoden gemäß Unterabsatz 1 nicht angemessen sind, können die Mitgliedstaaten ***die*** Verluste auf der ***Grundlage der*** durchschnittlichen Jahreserzeugung oder dem durchschnittlichen Jahreseinkommen des Landwirts über einen Zeitraum von höchstens acht Jahren unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts ***ermitteln***.

Or. en

Änderungsantrag 2503
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Für Landwirte, die eine Verarbeitung im Betrieb durchführen, können die Mitgliedstaaten die Teilnahme an Risikomanagementinstrumenten zur Abdeckung von Verlusten unterstützen, welche sowohl die landwirtschaftliche Primärproduktion als auch die Verarbeitung im Betrieb betreffen, einschließlich Verlusten infolge von Vorfällen im Bereich der Tiergesundheit, der Pflanzengesundheit oder der Lebensmittelsicherheit, verbindlichen Maßnahmen öffentlicher Behörden, Kontaminationen, Produktrückrufen oder anderen außergewöhnlichen Ereignissen, die sich der Kontrolle des Landwirts entziehen.

Or. en

Begründung

Immer mehr Landwirte diversifizieren ihre Tätigkeiten durch die Verarbeitung im Betrieb, um den Mehrwert ihrer Erzeugung zu steigern, lokale Lebensmittelsysteme zu stärken und die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit ihrer Betriebe zu verbessern. Diese Tätigkeiten setzen die Landwirte jedoch zusätzlichen Risiken im Zusammenhang mit Hygiene- und Lebensmittelsicherheitsanforderungen aus, einschließlich Kontaminationsvorfällen, Produktrückrufen, verbindlicher Hygienemaßnahmen und der vorübergehenden Aussetzung von Verarbeitungstätigkeiten.

Änderungsantrag 2504
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	(2a) Im Falle der Vernichtung von Dauerkulturen deckt die Unterstützung nicht nur Verluste aus der laufenden Produktion, sondern auch die Einkommensverluste ab, bis die Produktionskapazität des Betriebs vollständig wiederhergestellt ist.

Or. el

Änderungsantrag 2505
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Marie Dauchy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können eine geeignete alternative Methode zur Berechnung der Verluste für Junglandwirte und neue Landwirte anwenden.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 2506
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können eine geeignete alternative Methode zur Berechnung der Verluste für Junglandwirte und neue Landwirte anwenden.	(3) Die Mitgliedstaaten können eine geeignete alternative Methode zur Berechnung der Verluste für Junglandwirte und neue Landwirte anwenden***; dies gilt auch für entsprechende andere Fälle wie etwa die Einführung neuer Kulturpflanzen in einen Betrieb. Ferner haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, eine zusätzliche und geeignete alternative Bewertungsmethode für die Berechnung der Verluste, einschließlich auf Umsatzeinbußen***

basierender Methoden, auch auf andere Kategorien von Landwirten anzuwenden oder selbigen die Verwendung einer solchen Methode anzubieten.

Or. fr

Änderungsantrag 2507
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können eine geeignete alternative Methode zur Berechnung der Verluste für Junglandwirte ***und*** neue Landwirte anwenden.	(3) Die Mitgliedstaaten können eine geeignete alternative Methode ***und eine größere Flexibilität*** zur Berechnung der Verluste für Junglandwirte***,*** neue Landwirte ***sowie für bestimmte anfällige Sektoren und kleine Unternehmen*** anwenden. ***Die Mitgliedstaaten können Kriterien zur Förderung von Landwirten festlegen, die Risikomanagementinstrumente anwenden.***

Or. it

Begründung

Die Mitgliedstaaten sind befugt, Finanzmittel der GAP für kollektive Instrumente zur Krisenprävention und -bewältigung bereitzustellen, die von Gruppen von Landwirten freiwillig über gemeinsame, von den Mitgliedstaaten genehmigte Fonds eingerichtet und umgesetzt werden. Diese Systeme zielen darauf ab, den Risiken und Auswirkungen schwerwiegender Krisen vorzubeugen oder sie zumindest abzumildern, während Versicherungsregelungen und Programme zur Einkommensstabilisierung eher darauf ausgerichtet sind, die Auswirkungen von Risiken und Krisen zu bewältigen.

Änderungsantrag 2508
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können eine geeignete alternative Methode ***zur*** Berechnung der Verluste für Junglandwirte ***und*** neue Landwirte anwenden.	(3) ***(3)*** Die Mitgliedstaaten können eine geeignete alternative Methode ***und größere Flexibilität bei der*** Berechnung der Verluste für Junglandwirte***,*** neue Landwirte ***sowie für bestimmte gefährdete Sektoren und Kleinunternehmen*** anwenden. ***Die Mitgliedstaaten können Anreizkriterien für Landwirte festlegen, die an Risikomanagementsystemen teilnehmen.***

Or. en

Änderungsantrag 2509
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Ton Diepeveen, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können eine geeignete alternative Methode ***zur*** Berechnung der Verluste für ***Junglandwirte*** und ***neue*** Landwirte ***anwenden***.	(3) Die Mitgliedstaaten können eine geeignete alternative Methode ***und größere Flexibilität bei der*** Berechnung der Verluste für ***gefährdete Sektoren*** und ***kleine Wirtschaftsteilnehmer anwenden und Anreizkriterien für*** Landwirte ***festlegen, die an Risikomanagementinstrumenten teilnehmen***.

Or. en

Änderungsantrag 2510
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten können eine geeignete alternative Methode zur Berechnung der Verluste für Junglandwirte ***und*** neue Landwirte anwenden.	(3) Die Mitgliedstaaten können eine geeignete alternative Methode zur Berechnung der Verluste für Junglandwirte***,*** neue Landwirte ***oder andere geeignete Fälle, wie beispielsweise neu auf einem Betrieb eingeführte Kulturen,*** anwenden.

Or. en

Begründung

Es ist daher erforderlich klarzustellen, dass für von Landwirten neu eingeführte Kulturen, für die auf ihrem Betrieb naturgemäß noch keine Produktionshistorie vorliegt, die Methode zur Berechnung der Verluste angepasst werden muss.

Änderungsantrag 2511
Jérémy Decerle, Laurence Farreng, Stéphanie Yon-Courtin, Grégory Allione, Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können eine geeignete alternative Methode zur Berechnung der Verluste für Junglandwirte ***und*** neue Landwirte anwenden.	(3) Die Mitgliedstaaten können eine geeignete alternative Methode zur Berechnung der Verluste für Junglandwirte***,*** neue Landwirte ***und Landwirte, die dies für angemessen erachten,*** anwenden.

Or. en

Änderungsantrag 2512
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können eine geeignete alternative Methode zur	(3) Die Mitgliedstaaten können eine geeignete alternative***, vereinfachte***

Berechnung der Verluste für ***Junglandwirte*** und ***neue Landwirte*** anwenden.	Methode zur Berechnung der Verluste für ***Kleinlandwirte, einschließlich Junglandwirten*** und ***neuen Landwirten,*** anwenden.

Or. en

Begründung

Um insbesondere für Kleinlandwirte die Anwendung zu vereinfachen, wird mit dieser Änderung die Möglichkeit geschaffen, vereinfachte Methoden zur Berechnung der Verluste anzuwenden.

Änderungsantrag 2513
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten ***können*** eine geeignete alternative Methode zur Berechnung der Verluste für Junglandwirte und neue Landwirte ***anwenden***.	(3) Die Mitgliedstaaten ***wenden*** eine geeignete alternative Methode zur Berechnung der Verluste für Junglandwirte und neue Landwirte ***an***.

Or. en

Begründung

Es wurde festgelegt, dass Junglandwirte und neue Landwirte, die aufgrund ihrer erst kürzlich erfolgten Betriebsgründung und der begrenzten Liquidität auf Betriebsebene besonders anfällig für externe Schocks wie Marktstörungen, extreme Witterungsverhältnisse oder Schädlinge sowie Tierseuchen und -krankheiten sind, für eine andere Berechnungsmethode für Verluste im Rahmen ihrer Risikomanagementinstrumente in Betracht kommen sollten. Darüber hinaus verfügen Junglandwirte, die erst vor Kurzem ihren Betrieb gegründet haben, über keine Einkommenshistorie, weshalb für die Berechnung der Verluste alternative und angepasste Methoden erforderlich sind.

Änderungsantrag 2514
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten können eine geeignete alternative Methode zur Berechnung der Verluste für ***Junglandwirte und neue*** Landwirte anwenden.	(3) Die Mitgliedstaaten können eine geeignete alternative Methode zur Berechnung der Verluste für Landwirte anwenden***, die dies wünschen***.

Or. es

Änderungsantrag 2515
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können eine geeignete alternative Methode zur Berechnung der Verluste für ***Junglandwirte und neue*** Landwirte anwenden.	(3) Die Mitgliedstaaten können eine geeignete alternative Methode zur Berechnung der Verluste für ***alle*** Landwirte anwenden***, die dies wünschen***.

Or. es

Änderungsantrag 2516
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können eine geeignete alternative Methode zur Berechnung der Verluste für ***Junglandwirte und neue*** Landwirte anwenden.	(3) Die Mitgliedstaaten können eine geeignete alternative Methode zur Berechnung der Verluste für Landwirte anwenden***, die dies wünschen***.

Or. en

Änderungsantrag 2517
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten können Erzeugerorganisationen, Erzeugergruppierungen und Einrichtungen, die andere Formen der Zusammenarbeit vertreten und auf Initiative der Erzeuger gegründet wurden und von ihnen kontrolliert werden, Unterstützung für die Beteiligung an kollektiven Krisenpräventions- und Risikomanagementinstrumenten gewähren. Diese Formen der Zusammenarbeit werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die Laufzeit des Programms als Erzeugergruppierungen ausgewiesen. Die Unterstützung erfolgt in Form von Finanzbeiträgen zu Fonds auf Gegenseitigkeit, deren Ziel es ist, klimatische, biologische, pflanzengesundheitliche, umweltbezogene, marktbezogene und sonstige Risiken, die die landwirtschaftliche Erzeugung, das landwirtschaftliche Einkommen und die Stabilität landwirtschaftlicher Wertschöpfungsketten beeinträchtigen, zu verhindern und zu bewältigen. Fonds auf Gegenseitigkeit können als Fonds der zweiten Ebene betrieben werden, die für das Risikomanagement auf territorialer Ebene anerkannt sind, und können mit Versicherungssystemen, Instrumenten zur Einkommensstabilisierung der Fonds der ersten Ebene, Präventivmaßnahmen, aktiven Schutzmaßnahmen und anderen im Rahmen dieser Verordnung geförderten Instrumenten für das landwirtschaftliche Risikomanagement kombiniert werden. Bei der Gewährung der Unterstützung genehmigen die Mitgliedstaaten die Vorschriften für die Errichtung und Verwaltung der Fonds auf Gegenseitigkeit. Diese Vorschriften gewährleisten eine transparente Unternehmensführung, eine wirtschaftliche Haushaltsführung und die

Gleichbehandlung der teilnehmenden Landwirte. Diese Vorschriften sehen vor, dass Fonds auf Gegenseitigkeit nur dann eingreifen dürfen, wenn die Marktpreise in dem betreffenden Sektor im Vergleich zum Durchschnitt der vorangegangenen drei Jahre oder zu einem Dreijahresdurchschnitt, der auf den vorangegangenen fünf Jahren basiert und bei dem der höchste und der niedrigste Wert unberücksichtigt bleiben, oder infolge klimatischer, biologischer, pflanzengesundheitlicher, ökologischer oder sonstiger landwirtschaftlicher Risiken um mindestens 20 % gefallen sind. Die Berechnung des Verlusts erfolgt nach der von dem Mitgliedstaat gemäß Artikel 12 Absatz 4 festgelegten Methode. Die Mitgliedstaaten begrenzen die Unterstützung auf einen oder mehrere Sätze, die 70 % der Beiträge zum Fonds auf Gegenseitigkeit, der Verwaltungskosten des Fonds auf Gegenseitigkeit und gegebenenfalls anderer förderfähiger Kosten nicht übersteigen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kombination der Interventionen nach diesem Artikel mit anderen öffentlichen oder privaten Risikomanagementregelungen nicht zu einer Überkompensation führt.

Or. en

Änderungsantrag 2518
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Ungeachtet des Absatzes 1 gewähren die Mitgliedstaaten Genossenschaften, Erzeugerorganisationen, Erzeugergruppierungen und Einrichtungen, die andere Formen der

Zusammenarbeit vertreten und auf Initiative der Erzeuger gegründet wurden und von ihnen kontrolliert werden, Unterstützung für die Beteiligung an kollektiven Krisenpräventions- und Risikomanagementsystemen. Diese Formen der Zusammenarbeit werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die Laufzeit des Programms als Erzeugerorganisationen anerkannt. Die Unterstützung kann in Form von Finanzbeiträgen zu Fonds auf Gegenseitigkeit, deren Ziele mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 im Zusammenhang stehen, erfolgen, um Marktstörungen in dem betreffenden Sektor zu verhindern und zu bewältigen, einschließlich Finanzbeiträgen zu den Verwaltungskosten für die Einrichtung dieser Fonds. Unterstützung kann auch für Systeme zur Einkommensstabilisierung gewährt werden, die aus finanziellen Beiträgen zu Fonds auf Gegenseitigkeit bestehen, um Landwirten einen finanziellen Ausgleich für einen erheblichen Einkommensrückgang zu gewähren.

Die Mitgliedstaaten können höhere Unterstützungsintensitäten für kollektive Systeme vorsehen, um die Nutzung von Risikomanagementsystemen auf der Grundlage der Bündelung von Ressourcen und der Risikoteilung zwischen Landwirten zu fördern.

Bei der Gewährung der Unterstützung nehmen die Mitgliedstaaten Vorschriften für die Errichtung und Verwaltung der Fonds auf Gegenseitigkeit an.

In diesen Vorschriften ist vorgesehen, dass Fonds auf Gegenseitigkeit nur dann eingreifen dürfen, wenn die Marktpreise in dem betreffenden Sektor im Vergleich zum Durchschnitt des vorangehenden Dreisjahreszeitraums oder zu einem Dreijahresdurchschnitt auf der Grundlage der vorangehenden fünf Jahre

unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes um mindestens 20 % gefallen sind.

Die Mitgliedstaaten begrenzen die Unterstützung auf einen oder mehrere Sätze, die 70 % der Beiträge zum Fonds auf Gegenseitigkeit, der Verwaltungskosten des Fonds auf Gegenseitigkeit und gegebenenfalls anderer förderfähiger Kosten nicht übersteigen.

Or. ro

Änderungsantrag 2519
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Unterstützung der Beteiligung an kollektiven Instrumenten zur Krisenprävention und zum Risikomanagement kann ungeachtet des Absatzes 1 Erzeugerorganisationen, Erzeugergruppierungen und Einrichtungen, die andere Formen der Zusammenarbeit vertreten und auf Initiative der Erzeuger gegründet wurden und von ihnen kontrolliert werden, gewährt werden.Für die Zwecke dieses Artikels werden diese Formen der Zusammenarbeit von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die Laufzeit des Programms als Erzeugergruppierungen ausgewiesen.
	Die Unterstützung kann in Form eines finanziellen Beitrags zu Ausgleichsfonds bereitgestellt werden, einschließlich der Verwaltungskosten für deren Einrichtung, mit dem Ziel, Marktstörungen in dem betreffenden Sektor zu verhindern und ihnen entgegenzuwirken, wobei die Ziele dieser

Fonds mit den in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten spezifischen Zielen im Zusammenhang stehen. Zur Bereitstellung der Unterstützung legen die Mitgliedstaaten die Vorschriften für die Einrichtung und Verwaltung der Ausgleichsfonds fest, welche nur dann tätig werden dürfen, wenn in dem betreffenden Sektor im Vergleich zum Durchschnitt der letzten drei Jahre oder zu einem Dreijahresdurchschnitt auf der Grundlage der letzten fünf Jahre unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes ein Rückgang der Marktpreise um mindestens 20 % und/oder ein entsprechender Anstieg der Produktionskosten zu verzeichnen ist.

Die Fonds können zudem zur Deckung von Verwaltungs- und Schadensfeststellungskosten sowie etwaiger Rückversicherungskosten eingesetzt werden. Die Mitgliedstaaten beschränken die Unterstützung auf einen oder mehrere Sätze, die 70 % der Beiträge zum Ausgleichsfonds, der Verwaltungskosten des Fonds selbst und gegebenenfalls anderer förderfähiger Kosten nicht überschreiten dürfen. Durch die Kombination der in diesem Artikel genannten Maßnahmen mit anderen öffentlichen oder privaten Risikomanagementregelungen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass eine Überkompensation vermieden wird.

Or. it

Begründung

Die Mitgliedstaaten sind befugt, Finanzmittel der GAP für kollektive Instrumente zur Krisenprävention und -bewältigung bereitzustellen, die von Gruppen von Landwirten freiwillig über gemeinsame, von den Mitgliedstaaten genehmigte Fonds eingerichtet und umgesetzt werden. Diese Systeme zielen darauf ab, den Risiken und Auswirkungen schwerwiegender Krisen vorzubeugen oder sie zumindest abzumildern, während Versicherungsregelungen und Programme zur Einkommensstabilisierung eher darauf ausgerichtet sind, die Auswirkungen von Risiken und Krisen zu bewältigen.

Änderungsantrag 2520
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten Erzeugerorganisationen, Erzeugergruppierungen und Einrichtungen, die andere Formen der Zusammenarbeit vertreten und auf Initiative der Erzeuger gegründet wurden und von diesen kontrolliert werden, Unterstützung für deren Beteiligung an kollektiven Krisenpräventions- und Risikomanagementinstrumenten gewähren. Solche Formen der Zusammenarbeit werden von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats während der Laufzeit des Programms als Erzeugergruppierungen betrachtet. Die Unterstützung erfolgt in Form von Finanzbeiträgen zu Fonds auf Gegenseitigkeit, deren Ziele mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2018 im Zusammenhang stehen, um Marktstörungen in dem betreffenden Sektor zu verhindern und zu bewältigen, und umfasst Finanzbeiträge zu den Verwaltungskosten für die Einrichtung. Bei der Gewährung der Unterstützung genehmigen die Mitgliedstaaten die Vorschriften für die Errichtung und Verwaltung der Fonds auf Gegenseitigkeit. Diese Vorschriften sehen vor, dass Fonds auf Gegenseitigkeit nur dann eingreifen dürfen, wenn die Marktpreise in dem betreffenden Sektor im Vergleich zum Durchschnitt im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder zu einem Dreijahresdurchschnitt auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes um mindestens 20 % gefallen sind. Die

Mitgliedstaaten begrenzen die Unterstützung auf einen oder mehrere Sätze, die 70 % der Beiträge zum Fonds auf Gegenseitigkeit, der Verwaltungskosten des Fonds auf Gegenseitigkeit und gegebenenfalls anderer förderfähiger Kosten nicht übersteigen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kombination der Interventionen nach diesem Artikel mit anderen öffentlichen oder privaten Risikomanagementregelungen nicht zu einer Überkompensation führt.

Or. es

Änderungsantrag 2521
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten Erzeugerorganisationen, Erzeugergruppierungen und Einrichtungen, die andere Formen der Zusammenarbeit vertreten und auf Initiative der Erzeuger gegründet wurden und von ihnen kontrolliert werden, Unterstützung für die Beteiligung an kollektiven Krisenpräventions- und Risikomanagementregelungen gewähren. Diese Formen der Zusammenarbeit werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die Laufzeit des Programms als Erzeugergruppierungen ausgewiesen. Die Unterstützung erfolgt in Form eines Finanzbeitrags zu Fonds auf Gegenseitigkeit, einschließlich der Verwaltungskosten für deren Einrichtung. Die Fonds zielen darauf ab, Marktstörungen in dem betreffenden Sektor zu verhindern und zu bewältigen und ihre Ziele sind mit den in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

festgelegten spezifischen Zielen verknüpft. Bei der Gewährung der Unterstützung erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften für die Einrichtung und Verwaltung von Fonds auf Gegenseitigkeit, die nur aktiviert werden dürfen, wenn die Marktpreise im betreffenden Sektor um mindestens 20 % gefallen sind und/oder die Produktionskosten im betreffenden Sektor im Vergleich zum Durchschnitt der vorangegangenen drei Jahre oder zu einem Dreijahresdurchschnitt, der auf den vorangegangenen fünf Jahren basiert und bei dem der höchste und der niedrigste Wert unberücksichtigt bleiben, gestiegen sind. Die Fonds können auch zur Deckung von Verwaltungs- und Schadensbewertungskosten sowie etwaigen Rückversicherungskosten eingesetzt werden. Die Mitgliedstaaten begrenzen die Unterstützung auf einen oder mehrere Sätze, die 70 % der Beiträge zum Fonds auf Gegenseitigkeit, der Verwaltungskosten des Fonds auf Gegenseitigkeit und gegebenenfalls anderer förderfähiger Kosten nicht übersteigen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kombination der Interventionen nach diesem Artikel mit anderen öffentlichen oder privaten Risikomanagementmaßnahmen nicht zu einer Überkompensation führt.

Or. en

Änderungsantrag 2522
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

***(3a) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten Erzeugerorganisationen, Erzeugergruppierungen und Einrichtungen, die andere Formen der Zusammenarbeit vertreten und auf Initiative der Erzeuger gegründet wurden und von ihnen kontrolliert werden, Unterstützung für die Beteiligung an kollektiven Krisenpräventions- und Risikomanagementinstrumenten gewähren. Diese Formen der Zusammenarbeit werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die Laufzeit des Programms als Erzeugergruppierungen ausgewiesen. Die Unterstützung erfolgt in Form von Finanzbeiträgen zu Fonds auf Gegenseitigkeit, deren Ziele mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 im Zusammenhang stehen, um Marktstörungen in dem betreffenden Sektor zu verhindern und zu bewältigen, einschließlich Finanzbeiträgen zu den Verwaltungskosten für die Einrichtung. Bei der Gewährung der Unterstützung genehmigen die Mitgliedstaaten die Vorschriften für die Errichtung und Verwaltung der Fonds auf Gegenseitigkeit. Diese Vorschriften sehen vor, dass Fonds auf Gegenseitigkeit nur dann eingreifen dürfen, wenn die Marktpreise in dem betreffenden Sektor im Vergleich zum Durchschnitt der vorangegangenen drei Jahre oder zu einem Dreijahresdurchschnitt, der auf den vorangegangenen fünf Jahren basiert und bei dem der höchste und der niedrigste Wert unberücksichtigt bleiben, um mindestens 20 % gefallen sind. Die Mitgliedstaaten begrenzen die Unterstützung auf einen oder mehrere Sätze, die 70 % der Beiträge zum Fonds auf Gegenseitigkeit, der Verwaltungskosten des Fonds auf Gegenseitigkeit und gegebenenfalls anderer förderfähiger Kosten nicht übersteigen. Die Mitgliedstaaten stellen*

	sicher, dass die Kombination der Interventionen nach diesem Artikel mit anderen öffentlichen oder privaten Risikomanagementregelungen nicht zu einer Überkompensation führt.

Or. en

Änderungsantrag 2523
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten legen ***in ihrem NRP-Plan*** die Methode zur Berechnung der Verluste und die Auslösefaktoren für den Ausgleich fest. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kombination der Interventionen nach diesem Artikel mit anderen öffentlichen oder privaten Risikomanagementregelungen nicht zu einer Überkompensation führt.	(4) Die Mitgliedstaaten legen die Methode zur Berechnung der Verluste und die Auslösefaktoren für den Ausgleich fest. ***Diese Methoden gelten nicht für Versicherungssysteme, bei denen die Methoden von den Versicherungsgesellschaften festgelegt werden. In anderen Fällen sind sie klar und operativ so festzulegen, dass eine effiziente administrative Umsetzung gewährleistet ist. Eine detaillierte Spezifizierung im NRP-Plan ist nicht erforderlich.*** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kombination der Interventionen nach diesem Artikel mit anderen öffentlichen oder privaten Risikomanagementregelungen nicht zu einer Überkompensation führt.

Or. en

Änderungsantrag 2524
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten legen ***in ihrem***	(4) Die Mitgliedstaaten legen die

NRP-Plan die Methode zur Berechnung der Verluste und die Auslösefaktoren für ***den Ausgleich*** fest. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kombination der Interventionen nach diesem Artikel mit anderen öffentlichen oder privaten Risikomanagementregelungen nicht zu einer Überkompensation führt.

Methode zur Berechnung der Verluste und die Auslösefaktoren für ***die Entschädigung*** fest. ***Diese Methoden werden klar und operativ festgelegt, um eine effiziente administrative Umsetzung zu gewährleisten. Eine detaillierte Spezifizierung im nationalen Aufbauplan ist nicht erforderlich.*** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kombination der Interventionen nach diesem Artikel mit anderen öffentlichen oder privaten Risikomanagementregelungen nicht zu einer Überkompensation führt.

Or. es

Änderungsantrag 2525
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten legen in ihrem NRP-Plan die Methode zur Berechnung der Verluste und die Auslösefaktoren für den Ausgleich fest. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kombination der Interventionen nach diesem Artikel mit anderen öffentlichen oder privaten Risikomanagementregelungen nicht zu einer Überkompensation führt.	(4) Die Mitgliedstaaten legen in ihrem NRP-Plan die Methode zur Berechnung der Verluste und die Auslösefaktoren für den Ausgleich fest. ***Sie sorgen außerdem dafür, dass die entsprechenden Entschädigungen ohne ungerechtfertigte Verzögerungen ausgezahlt werden, sobald die Höhe der für eine Entschädigung in Betracht kommenden Verluste festgestellt wurde***. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kombination der Interventionen nach diesem Artikel mit anderen öffentlichen oder privaten Risikomanagementregelungen nicht zu einer Überkompensation führt.

Or. it

Änderungsantrag 2526
Stefano Bonaccini, Dario Nardella, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten legen in ihrem NRP-Plan die Methode zur Berechnung der Verluste und die Auslösefaktoren für den Ausgleich fest. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kombination der Interventionen nach diesem Artikel mit anderen öffentlichen oder privaten Risikomanagementregelungen nicht zu einer Überkompensation führt.	(4) Die Mitgliedstaaten legen in ihrem NRP-Plan die Methode zur Berechnung der Verluste und die Auslösefaktoren für den Ausgleich fest***. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ausgleichszahlungen ohne unangemessene Verzögerung geleistet werden***. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kombination der Interventionen nach diesem Artikel mit anderen öffentlichen oder privaten Risikomanagementregelungen nicht zu einer Überkompensation führt.

Or. en

Änderungsantrag 2527
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten legen ***in ihrem NRP-Plan*** die Methode zur Berechnung der Verluste und die Auslösefaktoren für den Ausgleich fest. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kombination der Interventionen nach diesem Artikel mit anderen öffentlichen oder privaten Risikomanagementregelungen nicht zu einer Überkompensation führt.	(4) Die Mitgliedstaaten legen die Methode zur Berechnung der Verluste und die Auslösefaktoren für den Ausgleich fest. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kombination der Interventionen nach diesem Artikel mit anderen öffentlichen oder privaten Risikomanagementregelungen nicht zu einer Überkompensation führt.

Or. pt

Änderungsantrag 2528
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4 – Nummer 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1) Wird eine Naturkatastrophe vom zuständigen Mitgliedstaat anerkannt, ist innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Abschluss der ersten Schadensaufnahme eine Vorauszahlung in Höhe von mindestens 50 % der geschätzten Ausgleichszahlung vorgeschrieben.

Or. el

Änderungsantrag 2529
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4 – Nummer 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2) Mindestens 20 % der für das Risikomanagement bereitgestellten Mittel sind für Präventivmaßnahmen wie Hagelabwehrsysteme, Frostschutz, intelligente Bewässerungssysteme, Überwachungsnetze, Frühwarnsysteme und Hochwasserschutzprojekte bestimmt.

Or. el

Änderungsantrag 2530
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4 – Nummer 3 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3) Zu den förderfähigen Klimarisiken gehören unter anderem anhaltende Dürre, Hitzewellen im Meer, extreme Niederschläge, Überschwemmungen, Frost, Hagel, Waldbrände, starker Wind sowie alle neuen Wetterereignisse, die wissenschaftlich mit dem Klimawandel zusammenhängen.

Or. el

Änderungsantrag 2531
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten können im Rahmen ihrer NRP-Pläne umfassende Risikomanagementsysteme einrichten, die Versicherungen für Ackerkulturen und Tiere, Fonds zur Einkommensstabilisierung in der Landwirtschaft und Instrumente umfassen, die eine rasche Mobilisierung finanzieller Unterstützung als Reaktion auf Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Infektionskrankheiten bei Tieren und außergewöhnliche Marktstörungen ermöglichen. Die Unterstützung sollte Landwirte dazu anregen, Maßnahmen zur Risikoprävention umzusetzen und die Resilienz landwirtschaftlicher Betriebe stärken.

Or. pl

Änderungsantrag 2532
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach diesem Artikel gewährte Unterstützung an die Durchführung geeigneter Risikomanagement- und Risikopräventionsmaßnahmen durch die Begünstigten geknüpft ist, die darauf ausgerichtet sind, die Exposition

gegenüber klimabezogenen Risiken zu verringern. Solche Maßnahmen schließen Verfahren und Investitionen ein, mit denen zur Anpassung an den Klimawandel beigetragen wird, und werden im Einklang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durchgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 2533
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Unterstützung gewähren, um die Beteiligung von Landwirten an Risikomanagementinstrumenten zu fördern, sofern die Beteiligung zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors beiträgt. Die Mitgliedstaaten unterschiedliche Sätze der öffentlichen Unterstützung vorsehen, um die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten zu fördern, insbesondere für Erstnutzer.

Or. en

Begründung

Um die Beteiligung der Landwirte an Risikomanagementinstrumenten zu fördern, sieht die Änderung vor, dass die Mitgliedstaaten zusätzliche Unterstützung gewähren können, beispielsweise in Form unterschiedlicher Sätze für öffentliche Unterstützung, insbesondere für neue Teilnehmer solcher Instrumente und kollektiven Regelungen, sofern diese Differenzierung auf objektiven, nichtdiskriminierenden und wirtschaftlichen Kriterien der Haushaltsführung beruht.

Änderungsantrag 2534
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Den Mitgliedstaaten können umfangreichere Finanzmittel für das Risikomanagement bereitgestellt werden, wenn sie die Verfügbarkeit und Einführung von Präventivmaßnahmen in anderen Teilen des NRP-Plans für die GAP sicherstellen, mit denen die Auswirkungen von Risikofällen eingedämmt werden oder die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens verringert wird. Die Mitgliedstaaten fördern die Einführung von und Teilnahme an Präventionsmaßnahmen unter Nutzung von Beratungsdiensten und des Systems für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (AKIS).

Or. en

Änderungsantrag 2535
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) In dem die GAP betreffenden Kapitel der NRP-Pläne werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, den durch Risikomanagement erreichten Schutz mit Präventivmaßnahmen zu kombinieren, mit denen die Wahrscheinlichkeit verringert wird, dass die Risikofälle eintreten. Für derartige Kombinationen können EU-Kofinanzierungssätze von 100 % gelten.

Or. en

Änderungsantrag 2536
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 12a
	Unionsreserve für die Anpassung des Agrarhandels
	Bis zum 31. Dezember 2028 legt die Kommission zusätzlich zu den nach dieser Verordnung verfügbaren finanziellen Mitteln einen Gesetzgebungsvorschlag zur Einrichtung einer Reserve der Union zur Anpassung an handelspolitische Auswirkungen im Agrarsektor vor, um Landwirten, die von schwerwiegenden Marktstörungen betroffen sind, die sich unmittelbar aus der Umsetzung internationaler Handelsabkommen der Union ergeben, einen finanziellen Ausgleich zu gewähren. Die Reserve darf die den Mitgliedstaaten nach dieser Verordnung zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel weder verringern noch ersetzen. Ein finanzieller Ausgleich wird insbesondere dann gewährt, wenn empfindliche Agrarsektoren infolge der Anwendung von Zollzugeständnissen oder anderen Marktzugangsverpflichtungen im Rahmen internationaler Handelsabkommen, die von der Union geschlossen wurden, von schwerwiegenden Marktstörungen betroffen sind.

Or. en

Änderungsantrag 2537
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterstützung für Investitionen von Landwirten und ***Waldbesitzern***	Unterstützung für Investitionen von Landwirten und ***Begünstigten, die im Forstsektor tätig sind, sowie für Investitionen in Verarbeitungs- und Bewässerungsinfrastrukturen für weitere Begünstigte***

Or. en

Änderungsantrag 2538
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterstützung für Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern	Unterstützung für Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern***, um die Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Resilienz zu stärken***

Or. en

Änderungsantrag 2539
Tomáš Kubín, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterstützung für Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern	Unterstützung für Investitionen von Landwirten***, Lebensmittelverarbeitern*** und Waldbesitzern ***sowie für die Resilienz ländlicher Gebiete***

Or. en

Änderungsantrag 2540

Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterstützung für Investitionen von Landwirten ***und*** Waldbesitzern	Unterstützung für Investitionen von Landwirten***,*** Waldbesitzern***,*** ***Genossenschaften und Erzeugerorganisationen***

Or. es

Änderungsantrag 2541
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Csaba Dömötör, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterstützung für Investitionen ***von Landwirten und Waldbesitzern***	Unterstützung für Investitionen***, um die Resilienz, Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit zu stärken***

Or. en

Änderungsantrag 2542
Luis-Vicențiu Lazarus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterstützung für Investitionen ***von Landwirten und Waldbesitzern***	Unterstützung für Investitionen***, um die Resilienz, Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit zu stärken***

Or. en

Änderungsantrag 2543

Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterstützung für Investitionen von Landwirten ***und*** Waldbesitzern	Unterstützung für Investitionen von Landwirten***,*** Waldbesitzern ***und deren Genossenschaften***

Or. en

Änderungsantrag 2544
Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterstützung für Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern	Unterstützung für Investitionen von Landwirten***, Genossenschaften*** und Waldbesitzern

Or. en

Änderungsantrag 2545
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterstützung für Investitionen ***von Landwirten und Waldbesitzern***	Unterstützung für Investitionen

Or. en

Änderungsantrag 2546
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Marie Dauchy, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterstützung für Investitionen von Landwirten ***und Waldbesitzern***	Unterstützung für Investitionen von Landwirten

Or. fr

Änderungsantrag 2547
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterstützung für Investitionen von Landwirten ***und Waldbesitzern***	Unterstützung für Investitionen von Landwirten

Or. ro

Änderungsantrag 2548
Thomas Waitz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterstützung für Investitionen von Landwirten ***und Waldbesitzern***	Unterstützung für Investitionen von Landwirten

Or. en

Änderungsantrag 2549
Emma Wiesner, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Unterstützung für Investitionen von Landwirten ***und Waldbesitzern***	Unterstützung für Investitionen von Landwirten

Or. en

Änderungsantrag 2550
Valentina Palmisano, Dario Tamburrano, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, ***einschließlich Agroforstwirtschaft, der Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Mooren, natürlichen Wasserrückhaltemaßnahmen, Landschaftselementen mit hoher biologischer Vielfalt, Nährstoffrecyclingsystemen, lokalen Verarbeitungseinrichtungen sowie der Infrastruktur für kurze Lieferketten,*** leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen, ***und stellen sicher, dass Investitionen mit nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich nicht nachhaltiger Bewässerungs- und Wasserspeicherprojekte, keine Unterstützung erhalten***.

Or. en

Begründung

Dadurch wird die Investitionsförderung auf die langfristige Resilienz ausgerichtet und die Subventionierung umweltschädlicher Infrastrukturen vermieden.

Änderungsantrag 2551
Giuseppe Antoci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, ***einschließlich Agroforstwirtschaft, der Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Mooren, natürlichen Wasserrückhaltemaßnahmen, Landschaftselementen mit großer Vielfalt, Nährstoffrecyclingsystemen, lokalen Verarbeitungseinrichtungen sowie der Infrastruktur von kurzen Lieferketten,*** leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen, ***und stellen sicher, dass Investitionen mit nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich nicht nachhaltiger Bewässerungs- und Wasserspeicherprojekte, keine Unterstützung erhalten***.

Or. en

Änderungsantrag 2552
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im

Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.	Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz ***und Nachhaltigkeit*** der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, ***zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt, zu Verbesserungen in Bezug auf das Tierwohl, zur Lagerung und Verarbeitung von Eiweißen auf lokaler Ebene sowie zur Umfunktionierung von zuvor für die intensive Tierhaltung genutzten Gebäuden und Infrastrukturen,*** leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen***, wobei sie die verschiedenen Erzeugungsmethoden, wie z. B. die ökologische/biologische Landwirtschaft, die mit unterschiedlichen Erfordernissen einhergehen, in besonderem Maße berücksichtigen***.

Or. en

Änderungsantrag 2553
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren ***NRP-Plänen***, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz ***und Wettbewerbsfähigkeit*** der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, ***darunter Wasserbewirtschaftung,*** leisten***. Die Mitgliedstaaten sehen Anreize vor, um die Bündelung produktiver Investitionen***

unter aktiven Landwirten zu fördern. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren ***NRGAP-Plänen***, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen***, wobei sie den spezifischen Anforderungen Rechnung tragen, die sich aus unterschiedlichen Formen der Erzeugung, beispielsweise dem ökologischen Landbau, sowie aus geografischen Besonderheiten ergeben***.

Or. en

Änderungsantrag 2554
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete***, insbesondere*** zur Klima- und Wasserresilienz***,*** leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die ***der Finanzierung der Modernisierung, Verbesserung und Umwandlung von landwirtschaftlichen Betrieben und Anlagen sowie Tierhaltungsbetrieben dienen und die*** einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete ***sowie*** zur Klima- und Wasserresilienz leisten***, einschließlich Investitionen von Genossenschaften und Erzeugerorganisationen, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Landwirten, Züchtern sowie der ländlichen Gebiete beitragen***. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.

Or. es

Änderungsantrag 2555

Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme***, der Forstwirtschaft*** und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, ***zur Tiergesundheit, zum Tierwohl und zur biologischen Vielfalt*** leisten***, wobei sie naturbasierten Lösungen Vorrang gegenüber großen Infrastrukturvorhaben einräumen***. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen***, wobei sie die verschiedenen Erzeugungsmethoden, wie z. B. die ökologische/biologische Landwirtschaft, die mit unterschiedlichen Erfordernissen einhergehen, in besonderem Maße berücksichtigen***.

Or. en

Änderungsantrag 2556
Thomas Waitz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme***, der Forstwirtschaft*** und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, leisten. Die	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, ***zu Tiergesundheit und Tierwohl,***

Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.

Biodiversität, leisten ***und dabei naturbasierten Lösungen gegenüber groß angelegten Infrastrukturprojekten den Vorrang einräumen***. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen***, wobei sie die verschiedenen Erzeugungsmethoden, wie z. B. die ökologische/biologische Landwirtschaft, die mit unterschiedlichen Erfordernissen einhergehen, in besonderem Maße berücksichtigen***.

Or. en

Änderungsantrag 2557
Arno Bausemer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen***, die einen angemessenen Gesamtbeitrag*** zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, ***insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz,*** leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen zur ***Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, Produktivität, Ernährungssicherheit,*** Resilienz und ***Modernisierung der*** Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, ***einschließlich Investitionen in Verarbeitung, Lagerung, Vermarktung und lokale Wertschöpfungsketten sowie in Bewässerungs-, Wasserrückhalte- und Entwässerungs-/Meliorationsinfrastrukturen, auch Infrastrukturen außerhalb einzelner landwirtschaftlicher Betriebe,*** leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.

Or. en

Begründung

Die GAP sollte Investitionen unterstützen, die die langfristige Wettbewerbsfähigkeit, Produktivität und Resilienz der europäischen Landwirtschaft stärken und zugleich die Ernährungssicherheit der Union gewährleisten. Neben der landwirtschaftlichen Primärproduktion sind Investitionen in die Verarbeitung, Lagerung, Vermarktung, lokale Wertschöpfungsketten und strategische Wasserinfrastruktur von wesentlicher Bedeutung, um den Mehrwert landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern, die Klimaresilienz zu verbessern und die ländlichen Wirtschaftsräume zu stärken.

Änderungsantrag 2558
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz ***oder zur Verbesserung der Tiergesundheit und des Tierwohls,*** leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen***, wobei sie die verschiedenen Erzeugungsmethoden, wie z. B. der ökologische/biologische Landbau, die mit unterschiedlichen Erfordernissen einhergehen, in besonderem Maße berücksichtigen***.

Or. fr

Änderungsantrag 2559
Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, leisten. Die Mitgliedstaaten ***räumen solchen Maßnahmen Vorrang ein, die zu nachhaltigen Ergebnissen und Erzeugungsmethoden beitragen, wobei auch Verbesserungen der Tiergesundheit und des Tierwohls berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten*** erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.

Or. en

Änderungsantrag 2560
Emma Wiesner, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme***, der Forstwirtschaft*** und der ländlichen Gebiete, insbesondere ***zur Klima-*** und Wasserresilienz, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme und der ländlichen Gebiete, insbesondere ***im Hinblick auf das Klima, die Umwelt, die Verbesserung der Tiergesundheit*** und ***des Tierwohls, die*** Wasserresilienz ***und die Resilienz von Ökosystemen***, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen***, wobei sie die verschiedenen Erfordernisse, die mit den unterschiedlichen Erzeugungsmethoden, wie z. B. der ökologischen/biologischen Landwirtschaft, einhergehen, in***

besonderem Maße berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 2561
Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, ***darunter Investitionen in Verfahren der konservierenden Bodenbearbeitung, wie etwa Direktsaat, Mulchsaat, Streifensaat und andere bodenschonende Anbauverfahren,*** leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.

Or. en

Änderungsantrag 2562
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen

Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren ***NRP-Plänen***, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.	Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, leisten. ***Sie können Anreize für die Bündelung produktiver Investitionen zwischen aktiven Landwirten bieten.*** Die Mitgliedstaaten erläutern ***gegebenenfalls*** in ihren ***NRP-GAP-Plänen***, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.
	Or. fr

Änderungsantrag 2563
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur ***transformativen*** Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, leisten ***und dabei naturbasierten Lösungen, einschließlich des Schutzes und der Wiederherstellung von Ökosystemen, darunter Wälder und Torfgebiete, den Vorrang einräumen***. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.
	Or. en

Änderungsantrag 2564
Sebastian Everding, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, leisten***. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen***.	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz ***und Nachhaltigkeit*** der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, ***zu Tiergesundheit und Tierwohl, zur Biodiversität sowie zum Übergang zu Produktionssystemen mit höheren Tierschutzstandards, einschließlich der schrittweisen Abkehr von Käfighaltung und Systemen mit beengter Haltung für alle landwirtschaftlich gehaltenen Tierarten***, leisten.

Or. en

Änderungsantrag 2565
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, ***einschließlich regionaler, lokaler und mobiler Verarbeitungsanlagen, Lebensmittelverteilzentren und der Infrastruktur für kurze Lieferketten,*** leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.

Or. en

Änderungsantrag 2566
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern ***in ihren NRP-Plänen***, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz***, einschließlich der Entnahme, Speicherung und Bewirtschaftung von Wasserressourcen für Bewässerungszwecke sowie Instrumente für ein Präzisionswassermanagement***, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.

Or. pt

Änderungsantrag 2567
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren ***NRP-***	(1) ***(1)*** Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, ***einschließlich der Wassergewinnung und -bewirtschaftung***

Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.	***(Bewässerung), darunter Instrumente für die Präzisionsbewirtschaftung von Wasser,*** leisten, wobei sie naturbasierten Lösungen Vorrang gegenüber großen Infrastrukturvorhaben einräumen. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren ***GAP-Plänen***, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.

Or. en

Begründung

Unter Berücksichtigung des Anwendungsbereichs der GAP-Verordnung, des Beschlusses, die GAP mit einem eigenständigen Haushalt auszustatten, der mit den geltenden nationalen GAP-Strategieplänen gewonnenen Erfahrungen sowie im Hinblick auf eine Vereinfachung und eine verbesserte Verwaltung sollten die nationalen und regionalen GAP-Pläne von den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Verordnung ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand erstellt werden.

Änderungsantrag 2568
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz***, einschließlich der Wassergewinnung und -bewirtschaftung (Bewässerung), darunter Instrumente für die Präzisionsbewirtschaftung von Wasser,*** sowie zur Bereitstellung von hochwertigen öffentlichen Dienstleistungen und sozialer Infrastruktur, leisten.

Or. en

Änderungsantrag 2569
Luis-Vicențiu Lazarus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz***, einschließlich der Wassergewinnung und -bewirtschaftung (Bewässerung), darunter Instrumente für die Präzisionsbewirtschaftung von Wasser,*** sowie zur Bereitstellung von hochwertigen öffentlichen Dienstleistungen und sozialer Infrastruktur, leisten.

Or. en

Änderungsantrag 2570
Ciaran Mullooly, Michael McNamara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz ***sowie Ernährungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit der***

gewähren wollen.	***landwirtschaftlichen Betriebe, Arbeitseffizienz und zum Generationswechsel***, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.

Or. en

Änderungsantrag 2571
Asger Christensen, Christine Singer, Barry Cowen, Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz ***und Wettbewerbsfähigkeit*** der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, ***zur digitalen Infrastruktur und zu einer verbesserten Ressourceneffizienz,*** leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.

Or. en

Änderungsantrag 2572
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive

Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.	Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz ***und Nachhaltigkeit*** der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, ***Biodiversität sowie des Tierwohls und der Tiergesundheit,*** leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.

Or. de

Änderungsantrag 2573
Pekka Toveri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen ***sowie für Investitionen im Bereich der Lebensmittelverarbeitung***, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme***, einschließlich Tierhaltungsanlagen***, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.

Or. en

Änderungsantrag 2574
Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren ***NRP-Plänen***, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, ***auch Maßnahmen zur Wassergewinnung und Instrumenten für ein präzises Wassermanagement,*** leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren ***NRP-GAP-Plänen***, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.

Or. en

Änderungsantrag 2575
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft***, der Lebensmittelsysteme***, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere ***zur Klima- und Wasserresilienz***, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen ***in materielle und immaterielle Vermögenswerte***, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur ***Wettbewerbsfähigkeit und*** Resilienz der Landwirtschaft, ***des Agrar- und Lebensmittelsektors, der Bewässerungsinfrastruktur***, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere ***im Bereich Klima und Wasser***, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.

Or. ro

Änderungsantrag 2576

Jérémy Decerle, Benoit Cassart, Laurence Farreng, Stéphanie Yon-Courtin, Grégory Allione, Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, ***und zur Vermeidung klima- und gesundheitsbedingter Risiken*** leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.

Or. en

Änderungsantrag 2577
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur ***Wettbewerbsfähigkeit und*** Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, ***der Bewässerungsinfrastruktur,*** der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.

Or. en

Änderungsantrag 2578
Tomáš Kubín, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen ***von Landwirten, Lebensmittelverarbeitern und Waldbesitzern*** sowie für Investitionen im Bereich der Lebensmittelverarbeitung, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.

Or. en

Änderungsantrag 2579
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels ***Landwirten sowie gegebenenfalls Waldbesitzern*** Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung

gewähren wollen.

Or. en

Änderungsantrag 2580
Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme***,*** ***der Forstwirtschaft*** und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, leisten***,*** ***und können eine solche Unterstützung ebenfalls in Bezug auf die Forstwirtschaft gewähren***. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.

Or. en

Änderungsantrag 2581
Stefano Bonaccini, Dario Nardella, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, ***territorial verankerter Agrar- und Lebensmittelwertschöpfungsketten,*** der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere

Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.	zur Klima- und Wasserresilienz, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.

Or. en

Änderungsantrag 2582
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz ***oder zur Verbesserung des Tierwohls***, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.

Or. en

Änderungsantrag 2583
Eric Sargiacomo, Claire Fita, Chloé Ridel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft***, der Weidewirtschaft*** und der ländlichen Gebiete, insbesondere

Wasserresilienz, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.	zur Klima- und Wasserresilienz, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.

Or. en

Begründung

Kollektive Investitionen in die Weidewirtschaft (Sommerweiden, Zugangswege, Wasserversorgungssysteme, kommunale Zäune und Brandschutzausrüstung) können nur von kollektiven Einrichtungen durchgeführt werden, die nicht unter die strenge Definition der Begriffe „Landwirt“ oder „Waldbesitzer“ fallen.

Änderungsantrag 2584
Willemien Koning

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.	(1) Die Mitgliedstaaten ***können*** im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen ***gewähren***, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.

Or. en

Begründung

Ob die Investitionsförderung das wirksamste Instrument ist, hängt von den nationalen Gegebenheiten und den übrigen verfügbaren Finanzierungsquellen ab. Die Mitgliedstaaten sollten den Ermessensspielraum bei der Entscheidung behalten, ob und in welchem Umfang diese Intervention durchgeführt werden soll, damit nur begrenzte Mittel in die Maßnahmen fließen, die den größten Beitrag zu den GAP-Zielen leisten.

Änderungsantrag 2585

Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Marie Dauchy, Raffaele Stancanelli, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme***, der Forstwirtschaft*** und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.

Or. fr

Änderungsantrag 2586
Ton Diepeveen, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Tomáš Kubín, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten räumen Investitionen Vorrang ein, die mit der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit aktiver Landwirte unmittelbar verbunden sind, insbesondere Investitionen in Präzisionslandwirtschaft, digitale Technologien, Robotik, künstliche Intelligenz, Wassereffizienztechnologien und emissionsarme Produktionstechnologien. Mit diesen Investitionen sollen die landwirtschaftliche Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit, die Effizienz des Einsatzes von Betriebsmitteln, die Resilienz landwirtschaftlicher Betriebe sowie die Lebensmittelerzeugung gestärkt

werden.

Or. en

Änderungsantrag 2587
Stefan Köhler, Marion Walsmann, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten fördern Investitionen, die nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren unterstützen und zu einer effizienteren Nutzung der natürlichen Ressourcen und landwirtschaftlichen Betriebsmittel, darunter Bewässerung, Beregnung und Präzisionslandwirtschaft, Baumschulerzeugung, Vermehrungseinrichtungen, geschützter Anbau, Mutterpflanzen, pflanzengesundheitliche Infrastrukturen und zertifiziertes Pflanzmaterial, beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 2588
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten fördern Investitionen, die nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren unterstützen und zu einer effizienteren Nutzung der natürlichen Ressourcen und landwirtschaftlichen Betriebsmittel, einschließlich Bewässerung, Beregnung und Präzisionslandwirtschaft, sowie von Risikomanagementinstrumenten beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 2589
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten fördern Investitionen, die nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren unterstützen und zu einer effizienteren Nutzung der natürlichen Ressourcen und landwirtschaftlichen Betriebsmittel, einschließlich Bewässerung, Beregnung und Präzisionslandwirtschaft, beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 2590
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Pär Holmgren, Cristina Guarda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Investitionen in Bewässerungsanlagen stehen mit der Wasserrahmenrichtlinie im Einklang und werden nicht bewilligt, wenn sich die Qualität des Oberflächen- oder Grundwassers infolge des finanzierten Projekts verschlechtern würde. Insbesondere der Wasserrückhaltung im Boden und in der Landschaft wird bei Investitionen in die Wasserresilienz Vorrang eingeräumt, wozu auch Investitionen in natürliche und naturnahe Lebensräume wie Feuchtgebiete und Torfmoore, in die Befestigung defekter hydrologischer Systeme, in die

Wassernutzungseffizienz und in die Modernisierung veralteter und verschwenderischer Bewässerungssysteme zählen. Die Mitgliedstaaten führen für jedes neu beantragte Projekt auf Landschaftsebene kumulative hydrologische Bewertungen des Einzugsgebiets durch, um die Infiltration, den Durchfluss und die Grundwasserneubildung sicherzustellen und um für den ökologischen Verlauf des Flusses sowie die Erhaltung des Grundwasserspiegels und der von ihm abhängigen Lebensräume und Ökosysteme zu sorgen, damit deren Austrocknung und eine CO_2-Freisetzung verhindert werden.

Or. en

Änderungsantrag 2591
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Wasser gilt als Gemeingut, dessen Bewirtschaftung weder einer Logik der privaten Aneignung noch einer Logik der Entnahme durch eine begrenzte Anzahl von Nutzern zum Nachteil des Allgemeininteresses oder der Ökosysteme folgen darf. Für den Bau, die Erweiterung oder die Modernisierung künstlicher Wasserspeicheranlagen für landwirtschaftliche Zwecke mit einer Kapazität von mehr als 50 000 m³, einschließlich der sogenannten Ersatzreserven, werden im Rahmen dieser Verordnung weder direkte noch indirekte Finanzierungen gewährt. Dies gilt unbeschadet der Finanzierung von Bewässerungsbecken in Hanglagen mit geringer Kapazität, die direkt von den begünstigten Betrieben verwaltet werden, vorrangig mit Regenwasser oder

abfließendem Wasser befüllt werden und dazu bestimmt sind, agrarökologische Verfahren zu unterstützen, und somit dem Bedarf der örtlichen Betriebe gerecht werden.

Or. fr

Änderungsantrag 2592
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach diesem Artikel geförderten Investitionen weder zu einer Verschlechterung des Tierschutzniveaus führen noch den Erhalt, den Ausbau oder die Einführung von Infrastruktur oder Ausrüstung für die Haltung von Tieren in Käfigen oder andere Systeme mit enger Unterbringung unterstützen. Förderfähig bleiben hingegen Investitionen, die für die Umstellung auf käfigfreie Haltungsformen und Systeme ohne enge Unterbringung erforderlich sind.

Or. de

Änderungsantrag 2593
Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten können diese Beihilfe juristischen Personen oder Vereinigungen gewähren, deren einzelne Mitglieder Landwirte sind und deren Rechte und Pflichten nach nationalem Recht mit jenen von Einzellandwirten in

der Position eines Betriebsleiters vergleichbar sind, insbesondere im Hinblick auf ihren Erwerbsstatus, ihren sozialen Status und ihren Steuerstatus, sofern sie zur Stärkung der landwirtschaftlichen Strukturen der betreffenden juristischen Personen oder Vereinigungen beigetragen haben.

Or. en

Änderungsantrag 2594
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach diesem Artikel geförderten Investitionen weder zu einer Verschlechterung der Bedingungen für das Tierwohl führen noch Infrastrukturen oder Ausrüstungen für die Haltung von Tieren in Käfigen oder anderen Systemen mit beengter Haltung erhalten, erweitern oder einführen; Investitionen, die für die Umstellung auf käfigfreie Systeme und Systeme ohne Einzelhaltung erforderlich sind, bleiben beihilfefähig.

Or. en

Änderungsantrag 2595
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Marie Dauchy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) In den Gebieten in äußerster Randlage können die Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Artikels verstärkte

Unterstützung für zur Aufrechterhaltung der örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugung erforderliche Investitionen gewähren, insbesondere in den Bereichen Bewässerung, Lagerung, Verarbeitung, Logistik und Anpassung an besondere geografische Zwänge.

Or. fr

Änderungsantrag 2596
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten räumen Investitionen Vorrang ein, die es Landwirten ermöglichen, auf Systeme mit höheren Tierwohlstandards umzustellen, unter anderem durch die Bereitstellung von mehr Fläche, Zugang zu Außenbereichen, mit Beschäftigungsmöglichkeiten angereicherte Haltungsumgebungen, eine verbesserte Gestaltung der Haltungseinrichtungen, ein besseres Stallklima und eine bessere Luftqualität in den Tierhaltungsanlagen, eine Verringerung der Besatzdichten sowie durch Haltungssysteme, die die Notwendigkeit von Verstümmelungsmaßnahmen und den Einsatz antimikrobieller Mittel verringern.

Or. en

Änderungsantrag 2597
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) 1 Die Mitgliedstaaten können die Unternehmensentwicklung von Unternehmen fördern, die in ihrem Hoheitsgebiet angebaute oder aufgezogene landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeiten oder vermarkten, deren Lieferung Gegenstand von Lieferkettenverträgen ist, in denen der Preis des Erzeugnisses auf der Grundlage der Produktionskosten des Landwirts bestimmt wird.

Or. en

Begründung

Die Wiederbelebung und Vitalität ländlicher Gebiete wird durch die synergetische Verknüpfung produktiver Sektoren und die Entwicklung lokaler Agrar- und Lebensmittelversorgungsketten vorangetrieben. Zu diesem Zweck wird mit den Bestimmungen dieser Maßnahme die lokale Verarbeitung auf der Grundlage der überwiegenden Verwendung von Erzeugnissen aus lokaler Erzeugung gefördert. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit dieser Prozesse wird durch die Verpflichtung zum Abschluss von Lieferkettenverträgen gewährleistet, die eine Preisgestaltung vorsehen, mit der die Produktionskosten und die Sicherung der landwirtschaftlichen Wertschöpfung vollständig gedeckt werden können.

Änderungsantrag 2598
Asger Christensen, Christine Singer, Jérémy Decerle, Barry Cowen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Bei der Festlegung der Unterstützung nach diesem Artikel berücksichtigen die Mitgliedstaaten insbesondere Investitionen, mit denen Innovationen und nachhaltige Verfahren in der gesamten Landwirtschaft gefördert werden, einschließlich Lösungen, durch die die Betriebsführung und Rentabilität in der Tierhaltung verbessert werden und zur wirksamen Nutzung

landwirtschaftlicher Flächen beigetragen wird.

Or. en

Änderungsantrag 2599
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Unterstützung für Investitionen nach diesem Artikel kann Investitionen im Zusammenhang mit gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 zertifizierter ökologischer/biologischer Produktion oder anderen von den Mitgliedstaaten und ihren Regionen als nachhaltig anerkannten Agrarsystemen umfassen.

Or. es

Änderungsantrag 2600
Barry Cowen, Asger Christensen, Emma Wiesner, Charles Goerens, Christine Singer, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Bei der Festlegung der Unterstützung nach diesem Artikel berücksichtigen die Mitgliedstaaten insbesondere Investitionen, mit denen gleichzeitig Innovationen und nachhaltige Verfahren in der gesamten Landwirtschaft gefördert werden, sowie Lösungen, die die Betriebsführung und Rentabilität der Tierhaltung verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 2601
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für Investitionen in die Baumschulerzeugung, Vermehrungseinrichtungen, den geschützten Anbau, Mutterpflanzen, Bewässerungssysteme, pflanzengesundheitliche Infrastrukturen und die Erzeugung von zertifiziertem Pflanzmaterial.

Or. en

Begründung

Der Baumschulsektor ist ein integraler Bestandteil der europäischen Landwirtschaft. Er liefert das pflanzliche Vermehrungsmaterial, auf dem die Erzeugung von Lebensmitteln, der Gartenbau, der Weinbau, die Forstwirtschaft, die Agroforstwirtschaft, die Wiederherstellung von Landschaften und die Begrünung städtischer Räume aufbauen. Trotz dieser strategischen Bedeutung wird die Baumschulerzeugung in der Verordnung nicht ausdrücklich anerkannt, was zu unterschiedlichen Auslegungen der Förderfähigkeit in den Mitgliedstaaten führt, insbesondere in Bezug auf die Produktion von Pflanzen in Containern und Systeme des geschützten Anbaus.

Änderungsantrag 2602
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten fördern Investitionen, die nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren unterstützen und zu einer effizienteren Nutzung der natürlichen Ressourcen und landwirtschaftlichen Betriebsmittel,

einschließlich Bewässerung, Beregnungsdüngung und Präzisionslandwirtschaft, beitragen.

Or. es

Änderungsantrag 2603
Christine Singer, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten können Investitionen fördern, die nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren unterstützen und zu einer effizienteren Nutzung der natürlichen Ressourcen und landwirtschaftlichen Betriebsmittel, einschließlich Bewässerung, Beregnung und Präzisionslandwirtschaft, beitragen.

Or. en

Begründung

Den Mitgliedstaaten sollte Flexibilität eingeräumt werden, um die Investitionsförderung entsprechend ihren nationalen und regionalen Bedürfnissen auszugestalten. Investitionen in Ressourceneffizienz, einschließlich Bewässerung, Fertigation und Präzisionslandwirtschaft, können gegebenenfalls eine wichtige Rolle bei der Verbesserung der Resilienz und Nachhaltigkeit spielen. Solche Investitionen sollten jedoch gezielte Optionen bleiben und nicht zu einheitlich geltenden Verpflichtungen werden.

Änderungsantrag 2604
Jérémy Decerle, Laurence Farreng, Stéphanie Yon-Courtin, Grégory Allione, Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Es sind Anreize vorzusehen, um die Bündelung produktiver Investitionen mehrerer aktiver Landwirte zu fördern,

beispielsweise durch einen höheren Fördersatz oder eine vorrangige Berücksichtigung bei der Bewertung der Anträge.

Or. en

Begründung

Maschinen und Ausrüstung machen einen erheblichen Teil der Betriebskosten europäischer landwirtschaftlicher Betriebe aus und stellen häufig den größten Ausgabenposten dar. In mehreren Mitgliedstaaten kann die gemeinsame Nutzung von Ausrüstung angesichts der steigenden Kosten für Landmaschinen zu erheblichen Einsparungen führen. Die Förderung der Bündelung von Investitionen ist daher ein praktisches Instrument, um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, die Verschuldung zu verringern und die Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe und die Niederlassung neuer Landwirte zu erleichtern.

Änderungsantrag 2605
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Der Höchstsatz der Unterstützung für Investitionen in den in Artikel 349 AEUV genannten Regionen in äußerster Randlage beträgt mindestens 85 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben.

Or. pt

Änderungsantrag 2606
Ciaran Mullooly, Michael McNamara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Investitionen in Tierhaltungsanlagen, Güllelagerung, Wasserinfrastruktur, erneuerbare Energien, Präzisionslandwirtschaft und

Betriebssicherheit sind förderfähige Ausgaben.

Or. en

Änderungsantrag 2607
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Soweit Investitionen Tierhaltungsanlagen oder Systeme der Nutztierhaltung betreffen, legen die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Reform- und Strategieplänen Kriterien und Indikatoren für den Tierschutz fest. Diese umfassen gegebenenfalls insbesondere Vorgaben zur Besatzdichte und zum Platzangebot, zum Zugang zu Auslaufbereichen, zu Beschäftigungsmöglichkeiten für die Tiere, tierbezogene Tierschutzindikatoren, Mortalitätsraten, die Häufigkeit von Verletzungen sowie den Einsatz antimikrobieller Mittel.

Or. de

Änderungsantrag 2608
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Mitgliedstaaten und ihre Regionen fördern Investitionen in die Modernisierung der nachhaltigen Bewässerung, in die Wiederverwendung von Wasser für die landwirtschaftliche Nutzung sowie in Speichersysteme, Beregnungsdüngung, Digitalisierung und

Präzisionslandwirtschaft.

Ebenso fördern sie den Ausbau landwirtschaftlicher Infrastrukturen zur Verbesserung der Biosicherheit, der Tier- und Pflanzengesundheit sowie der Brandverhütung in ländlichen Gebieten.

Or. es

Änderungsantrag 2609
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Mitgliedstaaten fördern Investitionen, die nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren unterstützen und zu einer effizienteren Nutzung der natürlichen Ressourcen und landwirtschaftlichen Betriebsmittel, darunter Bewässerung, Beregnung und Präzisionslandwirtschaft, Baumschulerzeugung, Vermehrungseinrichtungen, geschützter Anbau, Mutterpflanzen, pflanzengesundheitliche Infrastrukturen und zertifiziertes Pflanzmaterial, beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 2610
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Mitgliedstaaten räumen Investitionen Vorrang ein, die es Landwirten ermöglichen, auf Systeme mit höheren Tierwohlstandards umzustellen, unter anderem durch die Bereitstellung von mehr Fläche, Zugang zu Außenbereichen, eine tiergerechte Haltungsumgebung, eine verbesserte Gestaltung der Haltungseinrichtungen, ein besseres Stallklima und eine bessere Luftqualität in den Tierhaltungsanlagen, eine Verringerung der Besatzdichten sowie durch Haltungssysteme, die zur Verringerung von Verstümmelungen und des Bedarfs an antimikrobiellen Mitteln beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 2611
Gilles Pennelle, Marie Dauchy, Raffaele Stancanelli, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Mitgliedstaaten können für Investitionen in Berggebieten, Gebieten mit dauerhaften naturbedingten Nachteilen und Gebieten in äußerster Randlage ein höheres Maß an Unterstützung vorsehen, wobei die aufgrund der besonderen geografischen, natürlichen und logistischen Zwänge dieser Gebiete entstehenden Mehrkosten zu berücksichtigen sind.

Or. fr

Änderungsantrag 2612
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Wenn Investitionen Tierhaltungs- oder Tierproduktionssysteme betreffen, legen die Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen Tierschutzkriterien und -indikatoren fest, gegebenenfalls einschließlich Platzangebot, Zugang zu Außenbereichen, Beschäftigungselementen, tierbezogenen Indikatoren für das Tierwohl, Sterblichkeitsraten, Häufigkeit von Verletzungen und Verwendung antimikrobieller Mittel.

Or. en

Änderungsantrag 2613
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten Unterstützung im Rahmen dieses Artikels und können dies auch für Waldbesitzer und deren Vereinigungen tun.

Or. pt

Änderungsantrag 2614
Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1b) Die Mitgliedstaaten halten eine erhöhte Investitionsförderung für Familienbetriebe, Junglandwirte, Landwirtinnen und landwirtschaftliche Betriebe in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen bereit.

Or. en

Änderungsantrag 2615
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Wenn Investitionen Tierhaltungs- oder Tierproduktionssysteme betreffen, legen die Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen Tierschutzkriterien und -indikatoren fest, gegebenenfalls einschließlich eines erhöhten Raumangebots, des Zugangs zu Außenbereichen, Beschäftigungselementen, tierbezogenen Indikatoren für das Tierwohl, Sterblichkeitsraten, Häufigkeit von Verletzungen und Verwendung antimikrobieller Mittel.

Or. en

Änderungsantrag 2616
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Die Mitgliedstaaten geben Investitionen den Vorzug, die zur Schaffung und zum Erhalt von Wertschöpfung in ländlichen Gebieten

beitragen, einschließlich Investitionen im Zusammenhang mit Qualitätsregelungen der Union und territorialen Wertschöpfungsketten für Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse.

Or. en

Begründung

Qualitätsregelungen der Union, insbesondere geografische Angaben, tragen zur Steigerung des von Landwirten und ländlichen Gebieten erhaltenen Mehrwerts bei, indem sie kollektive Investitionen, die lokale Verarbeitung, die Differenzierung von Erzeugnissen und stärkere territoriale Wertschöpfungsketten unterstützen. Eine ausdrückliche Anerkennung dieser Investitionen im Rahmen der GAP würde die Kohärenz mit den Zielen der Vision für Landwirtschaft und Ernährung verbessern, in der geografische Angaben als Schlüsselinstrument für die Bewertung von Lebensmitteln und zur Unterstützung des „Rechts zu bleiben" in ländlichen Gebieten genannt werden.

Änderungsantrag 2617
Emma Wiesner, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Betrieben, die eine von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen festzusetzende Größe überschreiten, wird die Unterstützung für den Forstsektor nur gewährt, wenn die einschlägigen Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument vorgelegt werden, der bzw. das mit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, wie in der aktuellen Version der Allgemeinen Leitlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Europa (General Guidelines for the Sustainable Management of Forests in Europe) definiert, im Einklang steht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2618
Thomas Waitz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Betrieben, die eine von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen festzusetzende Größe überschreiten, wird die Unterstützung für den Forstsektor nur gewährt, wenn die einschlägigen Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument vorgelegt werden, der bzw. das mit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, wie in der aktuellen Version der Allgemeinen Leitlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Europa (General Guidelines for the Sustainable Management of Forests in Europe) definiert, im Einklang steht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2619
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Betrieben, die eine von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen festzusetzende Größe überschreiten, wird die Unterstützung für den Forstsektor nur gewährt, wenn die einschlägigen Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument vorgelegt werden, der bzw. das mit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, wie in der ***aktuellen Version der Allgemeinen*** Leitlinien für ***die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Europa (General Guidelines for the***	(2) Betrieben, die eine von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen festzusetzende Größe überschreiten, wird die Unterstützung für den Forstsektor nur gewährt, wenn die einschlägigen Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument vorgelegt werden, der bzw. das mit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, wie in ***den von*** der ***Kommission herausgegebenen*** Leitlinien ***zur naturnahen Waldbewirtschaftung und den Leitlinien*** für

Sustainable Management of Forests in Europe) definiert, im Einklang steht.

biodiversitätsfreundliche Auf- und Wiederaufforstung sowie Baumpflanzung[1a] definiert, im Einklang steht**.**

Für Wälder mit den Merkmalen von Primär- und Altwäldern im Sinne der Leitlinien der Kommission für die Bestimmung, Erfassung, Überwachung und den strengen Schutz von Primär- und Altwäldern in der EU wird keine Unterstützung im Rahmen dieses Artikels gewährt.

[1a] ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN, „Guidelines on Biodiversity-Friendly Afforestation, Reforestation and Tree Planting“ (SWD(2023) 61 final), abrufbar unter https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=SWD(2023)61&lang=de,

Or. en

Änderungsantrag 2620
Martin Häusling, Ana Miranda Paz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Betrieben, die eine von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen festzusetzende Größe überschreiten, wird*** die Unterstützung für den Forstsektor nur gewährt, wenn die einschlägigen Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument vorgelegt werden, der bzw. das mit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, wie in der ***aktuellen Version der Allgemeinen Leitlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Europa (General Guidelines***	(2) Die Unterstützung für den Forstsektor ***wird*** nur gewährt, wenn die einschlägigen Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument vorgelegt werden, der bzw. das mit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, wie in ***den Leitlinien*** der ***Kommission für naturnahe Forstwirtschaft*** definiert, im Einklang steht***, um die Anpassung an den Klimawandel, die Resilienz gegenüber Schädlingen und Krankheiten und eine Garantie für den künftigen Erfolg der***

for the Sustainable Management of Forests in Europe) definiert, im Einklang steht.

Investition sicherzustellen. Keine Förderung wird für die Ersetzung eines vielfältigen heimischen alters- und artengemischten Bestands durch artenarme Bestände, Monokulturen oder nichtheimische Arten gewährt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kleinwaldbesitzer bei der Ausarbeitung von Plänen Zugang zu Unterstützung haben.

[1a] Veröffentlicht am 23. Juli 2023: https://environment.ec.europa.eu/publications/guidelines-closer-nature-forest-management_en.

Or. en

Änderungsantrag 2621
Christine Singer, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Betrieben, die eine von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen festzusetzende Größe überschreiten, wird die Unterstützung für den Forstsektor nur gewährt, wenn die einschlägigen Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument vorgelegt werden, der bzw. das mit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, wie in der aktuellen Version der Allgemeinen Leitlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Europa (General Guidelines for the Sustainable Management of Forests in Europe) definiert, im Einklang steht.	(2) Betrieben, die eine von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen festzusetzende Größe überschreiten, wird die Unterstützung für den Forstsektor nur gewährt, wenn die einschlägigen Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument vorgelegt werden, der bzw. das mit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, ***einschließlich ihrer wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Aspekte,*** wie in der aktuellen Version der Allgemeinen Leitlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Europa (General Guidelines for the Sustainable Management of Forests in Europe) definiert, im Einklang steht.

Or. en

Änderungsantrag 2622
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Betrieben, die eine von den Mitgliedstaaten in ihren ***NRP-Plänen*** festzusetzende Größe überschreiten, wird die Unterstützung für den Forstsektor nur gewährt, wenn die einschlägigen Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument vorgelegt werden, der bzw. das mit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, wie in der aktuellen Version der Allgemeinen Leitlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Europa (General Guidelines for the Sustainable Management of Forests in Europe) definiert, im Einklang steht.	(2) ***(2)*** Betrieben, die eine von den Mitgliedstaaten in ihren ***PAC-Plänen*** festzusetzende Größe überschreiten, wird die Unterstützung für den Forstsektor nur gewährt, wenn die einschlägigen Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument vorgelegt werden, der bzw. das mit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, wie in der aktuellen Version der Allgemeinen Leitlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Europa (General Guidelines for the Sustainable Management of Forests in Europe) definiert, im Einklang steht.

Or. en

Begründung

Unter Berücksichtigung des Anwendungsbereichs der GAP-Verordnung, des Beschlusses, die GAP mit einem eigenständigen Haushalt auszustatten, der mit den geltenden nationalen GAP-Strategieplänen gewonnenen Erfahrungen sowie im Hinblick auf eine Vereinfachung und eine verbesserte Verwaltung sollten die nationalen und regionalen GAP-Pläne von den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Verordnung ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand erstellt werden.

Änderungsantrag 2623
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Betrieben, die eine von den Mitgliedstaaten ***in ihren NRP-Plänen*** festzusetzende Größe überschreiten, wird die Unterstützung für den Forstsektor nur	(2) Betrieben, die eine von den Mitgliedstaaten festzusetzende Größe überschreiten, wird die Unterstützung für den Forstsektor nur gewährt, wenn die

gewährt, wenn die einschlägigen Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument vorgelegt werden, der bzw. das mit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, wie in der aktuellen Version der Allgemeinen Leitlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Europa (General Guidelines for the Sustainable Management of Forests in Europe) definiert, im Einklang steht.

einschlägigen Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument vorgelegt werden, der bzw. das mit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, wie in der aktuellen Version der Allgemeinen Leitlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Europa (General Guidelines for the Sustainable Management of Forests in Europe) definiert, im Einklang steht.

Or. pt

Änderungsantrag 2624
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Unterstützung für Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials, das durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse oder Katastrophenereignisse geschädigt wurde, wird nur gewährt, wenn durch das betreffende Ereignis mindestens 30 % des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials oder mindestens 20 % des forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials zerstört wurden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Umsetzung wäre zu komplex, und die Festlegung der jeweiligen Prozentsätze wäre mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, weshalb der Absatz gestrichen werden sollte.

Änderungsantrag 2625
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Unterstützung für Investitionen ***in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials, das durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse oder Katastrophenereignisse geschädigt wurde, wird nur gewährt, wenn durch das betreffende Ereignis mindestens 30 % des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials oder mindestens 20 % des forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials zerstört wurden***.	(3) ***Der Zugang zur*** Unterstützung für ***kleine*** Investitionen ***von bis zu 20 000 EUR unterliegt einem vereinfachten Genehmigungs- und Auszahlungsverfahren mit verhältnismäßigen Verwaltungsanforderungen, die von jedem Mitgliedstaat in seinem NRPP festgelegt werden, wobei der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung der Investition als ausreichend erachtet wird. Der Zugang zu Unterstützung für kleine Investitionen entspricht insbesondere dem Bedarf von Landwirtinnen, die selbst bei kleineren Investitionen Schwierigkeiten haben, Zugang zu Finanzmitteln für die Gründung oder Stärkung ihres Unternehmens zu erhalten***.

Or. es

Änderungsantrag 2626
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Unterstützung für Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials, das durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse oder Katastrophenereignisse geschädigt wurde, wird nur gewährt, wenn durch das betreffende Ereignis mindestens 30 % des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials oder mindestens 20 % des forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials zerstört wurden.	(3) Unterstützung für Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials, das durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse***, Schädlingsbefall, Tierseuchen, neu auftretende Krankheiten, Zoonosen oder Tierkrankheiten*** oder ***durch*** Katastrophenereignisse geschädigt wurde, wird nur gewährt, wenn durch das betreffende Ereignis mindestens 30 % des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials oder mindestens 20 % des

forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials zerstört wurden. ***Die Mitgliedstaaten wenden bei der Gewährung und Zahlung dieser Unterstützung vereinfachte und flexible Kriterien an.***

Or. es

Änderungsantrag 2627
Stefan Köhler, Marion Walsmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Unterstützung für Investitionen ***in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials, das durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse oder Katastrophenereignisse geschädigt wurde, wird nur gewährt, wenn durch das betreffende Ereignis mindestens 30 % des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials oder mindestens 20 % des forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials zerstört wurden***.	(3) ***Der Zugang zur*** Unterstützung für ***kleine*** Investitionen ***von bis zu 100 000 EUR unterliegt einem vereinfachten Genehmigungs- und Auszahlungsverfahren mit verhältnismäßigen Verwaltungsanforderungen, die von jedem Mitgliedstaat in seinem NRPP festgelegt werden, wobei ein Nachweis über die erfolgreiche Durchführung der Investition als ausreichend erachtet wird. Der Zugang zu Unterstützung für kleine Investitionen entspricht insbesondere dem Bedarf von Landwirtinnen, die selbst bei kleineren Investitionen Schwierigkeiten haben, Zugang zu Finanzmitteln für die Gründung oder Stärkung ihres Unternehmens zu erhalten***.

Or. en

Änderungsantrag 2628
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Unterstützung für Investitionen in	(3) Unterstützung für Investitionen in

die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials, das durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse oder Katastrophenereignisse geschädigt wurde, wird nur gewährt, wenn durch das betreffende Ereignis mindestens 30 % des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials oder mindestens 20 % des forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials zerstört wurden.	die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials, das durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse oder Katastrophenereignisse***, einschließlich solcher, die durch Tier- und Pflanzenkrankheiten verursacht werden,*** geschädigt wurde, wird nur gewährt, wenn durch das betreffende Ereignis mindestens 30 % des ***von den Mitgliedstaaten festgelegten*** landwirtschaftlichen Produktionspotenzials oder mindestens 20 % des forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials zerstört wurden.

Or. en

Änderungsantrag 2629
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Unterstützung für Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials, das durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse oder Katastrophenereignisse geschädigt wurde, wird nur gewährt, wenn durch das betreffende Ereignis mindestens 30 % des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials oder mindestens 20 % des forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials zerstört wurden.	(3) Unterstützung für Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials, das durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse oder Katastrophenereignisse***, einschließlich Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten,*** geschädigt wurde, wird nur gewährt, wenn durch das betreffende Ereignis mindestens 30 % des ***von den Mitgliedstaaten festgelegten*** landwirtschaftlichen Produktionspotenzials oder mindestens 20 % des forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials zerstört wurden.

Or. ro

Änderungsantrag 2630

Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Unterstützung für Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials, das durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse oder Katastrophenereignisse geschädigt wurde, wird nur gewährt, wenn durch das betreffende Ereignis mindestens 30 % des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials oder mindestens 20 % des forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials zerstört wurden.	(3) Unterstützung für Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials, das durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse oder Katastrophenereignisse***, einschließlich durch Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten verursachte,*** geschädigt wurde, wird nur gewährt, wenn durch das betreffende Ereignis mindestens 30 % des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials oder mindestens 20 % des forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials zerstört wurden.

Or. pt

Änderungsantrag 2631
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Unterstützung für Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials, das durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse oder Katastrophenereignisse geschädigt wurde, wird nur gewährt, wenn durch das betreffende Ereignis mindestens 30 % des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials oder mindestens 20 % des forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials zerstört wurden.	(3) Unterstützung für Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials, das durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse oder Katastrophenereignisse***, einschließlich solcher, die durch Tier- und Pflanzenkrankheiten verursacht werden,*** geschädigt wurde, wird nur gewährt, wenn durch das betreffende Ereignis mindestens 30 % des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials oder mindestens 20 % des forstwirtschaftlichen

Produktionspotenzials zerstört wurden.

Or. en

Änderungsantrag 2632
Benoit Cassart, Christine Singer, Michael McNamara, Barry Cowen, Jérémy Decerle, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Unterstützung für Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials, das durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse oder Katastrophenereignisse geschädigt wurde, wird nur gewährt, wenn durch das betreffende Ereignis mindestens 30 % des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials oder mindestens 20 % des forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials zerstört wurden.	(3) Unterstützung für Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials, das durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse oder Katastrophenereignisse***, einschließlich solcher, die durch Tier- und Pflanzenkrankheiten verursacht werden,*** geschädigt wurde, wird nur gewährt, wenn durch das betreffende Ereignis mindestens 30 % des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials oder mindestens 20 % des forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials zerstört wurden.

Or. en

Änderungsantrag 2633
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Unterstützung für Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials, das durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse oder	(3) Unterstützung für Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials, das durch Naturkatastrophen, ***einschließlich Quarantäneschädlingen und***

Katastrophenereignisse geschädigt wurde, wird nur gewährt, wenn durch das betreffende Ereignis mindestens 30 % des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials oder mindestens 20 % des forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials zerstört wurden.

Seuchenausbrüchen, widrige Witterungsverhältnisse oder Katastrophenereignisse geschädigt wurde, wird nur gewährt, wenn durch das betreffende Ereignis mindestens 30 % des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials oder mindestens 20 % des forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials zerstört wurden.

Or. en

Änderungsantrag 2634
Thomas Waitz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Unterstützung für Investitionen in die Wiederherstellung des ***land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials***, das durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse oder Katastrophenereignisse geschädigt wurde, wird nur gewährt, wenn durch das betreffende Ereignis mindestens 30 % des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials ***oder mindestens 20 % des forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials*** zerstört wurden.	(3) Unterstützung für Investitionen in die Wiederherstellung des landwirtschaftlichen ***Potenzials***, das durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse oder Katastrophenereignisse geschädigt wurde, wird nur gewährt, wenn durch das betreffende Ereignis mindestens 30 % des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials zerstört wurden.

Or. en

Änderungsantrag 2635
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Unterstützung für Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder	(3) Unterstützung für Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder

forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials, das durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse oder Katastrophenereignisse geschädigt wurde, wird nur gewährt, wenn durch das betreffende Ereignis mindestens 30 % des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials oder mindestens 20 % des forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials zerstört wurden.	forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials, das durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse oder Katastrophenereignisse geschädigt wurde, wird nur gewährt, wenn durch das betreffende Ereignis mindestens 30 % des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials ***oder des Produktionspotenzials der Viehwirtschaft*** oder mindestens 20 % des forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials zerstört wurden.

Or. el

Änderungsantrag 2636
Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Unterstützung für Investitionen in die Wiederherstellung des ***land- oder forstwirtschaftlichen*** Produktionspotenzials, das durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse oder Katastrophenereignisse geschädigt wurde, wird nur gewährt, wenn durch das betreffende Ereignis mindestens 30 % des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials ***oder mindestens 20 % des forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials*** zerstört wurden.	(3) Unterstützung für Investitionen in die Wiederherstellung des ***landwirtschaftlichen*** Produktionspotenzials, das durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse oder Katastrophenereignisse geschädigt wurde, wird nur gewährt, wenn durch das betreffende Ereignis mindestens 30 % des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials zerstört wurden.

Or. en

Änderungsantrag 2637
Stefano Bonaccini, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Unterstützung für Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials, das durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse ***oder*** Katastrophenereignisse geschädigt wurde, wird nur gewährt, wenn durch das betreffende Ereignis mindestens ***30 %*** des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials oder mindestens 20 % des forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials zerstört wurden.	(3) Unterstützung für Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials, das durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse***,*** Katastrophenereignisse ***oder Tier- und Pflanzenkrankheiten*** geschädigt wurde, wird nur gewährt, wenn durch das betreffende Ereignis mindestens ***20 %*** des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials oder mindestens 20 % des forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials zerstört wurden.

Or. en

Änderungsantrag 2638
André Franqueira Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Unterstützung für Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials, das durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse ***oder*** Katastrophenereignisse geschädigt wurde, wird nur gewährt, wenn durch das betreffende Ereignis mindestens 30 % des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials oder mindestens 20 % des forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials zerstört wurden.	(3) Unterstützung für Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials, das durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse***,*** Katastrophenereignisse***, Tierseuchen oder Schädlingsbefall*** geschädigt wurde, wird nur gewährt, wenn durch das betreffende Ereignis mindestens 30 % des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials oder mindestens 20 % des forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials zerstört wurden.

Or. pt

Begründung

Tierseuchen und Schädlingsbefall können das Produktionspotenzial der Landwirtschaft und der Wälder ernsthaft und nachhaltig schädigen. Die Unterstützung für Investitionen in die

Wiederherstellung des Produktionspotenzials sollte sich daher ausdrücklich auf diese Aspekte erstrecken.

Änderungsantrag 2639
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Unterstützung für Investitionen ***in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials, das durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse oder Katastrophenereignisse geschädigt wurde, wird nur gewährt, wenn durch das betreffende Ereignis mindestens 30 % des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials oder mindestens 20 % des forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials zerstört wurden***.	(3) ***Der Zugang zu*** Unterstützung für ***kleine*** Investitionen ***von bis zu 20 000 EUR unterliegt einem vereinfachten Genehmigungs- und Auszahlungsverfahren mit verhältnismäßigen Verwaltungsanforderungen, die von jedem Mitgliedstaat in seinem NRPP festgelegt werden, wobei ein Nachweis über die erfolgreiche Durchführung der Investition als ausreichend erachtet wird***.

Or. en

Änderungsantrag 2640
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Unterstützung für Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials, das durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse oder Katastrophenereignisse geschädigt wurde, wird nur gewährt, wenn durch das betreffende Ereignis mindestens ***30*** % des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials oder mindestens 20 % des	(3) Unterstützung für Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials, das durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse oder Katastrophenereignisse geschädigt wurde, wird nur gewährt, wenn durch das betreffende Ereignis mindestens ***20*** % des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials oder mindestens 20 % des

forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials zerstört wurden.	forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials zerstört wurden.

Or. ro

Änderungsantrag 2641
Ciaran Mullooly, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Unterstützung für Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials, das durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse oder Katastrophenereignisse geschädigt wurde, wird nur gewährt, wenn durch das betreffende Ereignis mindestens ***30 %*** des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials oder mindestens ***20 %*** des forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials zerstört wurden.	(3) Unterstützung für Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials, das durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse oder Katastrophenereignisse geschädigt wurde, wird nur gewährt, wenn durch das betreffende Ereignis mindestens ***20 %*** des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials oder mindestens ***15 %*** des forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials zerstört wurden.

Or. en

Änderungsantrag 2642
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Der Zugang zur Unterstützung für kleine Investitionen von bis zu 20 000 EUR unterliegt einem vereinfachten Genehmigungs- und Auszahlungsverfahren mit erheblich geringeren Verwaltungsanforderungen, die von jedem Mitgliedstaat in seinem NRPP festgelegt werden, wobei ein Nachweis über die erfolgreiche

Durchführung der Investition als ausreichend erachtet wird. Der Zugang zu Unterstützung für kleine Investitionen entspricht insbesondere dem Bedarf von Landwirtinnen, denen selbst bei geringfügigen Investitionen der Zugang zu Finanzmitteln für die Gründung oder Stärkung ihres Unternehmens aufgrund struktureller Hindernisse erschwert ist.

Or. en

Änderungsantrag 2643
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten können Unterstützung für Investitionen in die Verarbeitung und/oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gewähren. Eine solche Unterstützung wird gewährt, wenn die Investition Tätigkeiten im Zusammenhang mit Produkten betrifft,
	a) deren Lieferung durch Lieferkettenverträge geregelt ist, bei denen der Preis des Erzeugnisses auf der Grundlage der Produktionskosten des Landwirts bestimmt wird;
	b) die überwiegend vor Ort angebaut oder aufgezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 2644
Christine Singer, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Der Zugang zur Unterstützung für kleine Investitionen von bis zu 20 000 EUR unterliegt einem beschleunigten Genehmigungs- und Auszahlungsverfahren mit erheblich geringeren Verwaltungsanforderungen, die von jedem Mitgliedstaat in seinem NRPP festgelegt werden, wobei ein Nachweis über die erfolgreiche Durchführung der Investition als ausreichend erachtet wird.

Or. en

Begründung

Durch eine beschleunigte Unterstützung für kleine Investitionen bis zu 20 000 EUR kann der Zugang zu Finanzmitteln verbessert werden, insbesondere für Landwirtinnen, die sich bei der Beschaffung von Finanzmitteln häufig strukturellen Schwierigkeiten gegenübersehen. Auch wenn solche Investitionen keine umfassenden Veränderungen des landwirtschaftlichen Betriebs erlauben, so können sie doch den Erwerb von Ausrüstung, Diversifizierung oder Unternehmensgründungen ohne aufwändige Verfahren ermöglichen. Die Maßnahme bietet eine gezielte Unterstützung, ohne Männer auszuschließen, und kommt auch Junglandwirten durch einen einfacheren und schnelleren Zugang zugute.

Änderungsantrag 2645
Christine Singer, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Mitgliedstaaten können in hinreichend begründeten Fällen niedrigere Schwellenwerte vorsehen, wenn dies durch außergewöhnliche regionale oder sektorspezifische Gegebenheiten gerechtfertigt ist.

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagenen Bestimmungen über Investitionen sind restriktiver als der derzeitige Rahmen nach Artikel 73 der Verordnung (EU) 2021/2115. Die Mitgliedstaaten sollten daher über genügend Flexibilität verfügen, um die Investitionsförderung an spezifische regionale oder sektorale Bedürfnisse anzupassen. In hinreichend begründeten Fällen sollten niedrigere Schwellenwerte möglich sein, wenn außergewöhnliche Umstände ein gezielteres und praktischeres Vorgehen erfordern.

Änderungsantrag 2646
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Investitionen, die zu einer Nettovergrößerung der bewässerten Fläche führen, was sich auf einen bestimmten Grund- oder Oberflächenwasserkörper auswirkt, der im betreffenden Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen als niedriger als gut eingestuft wurde oder sich in einer Flussgebietseinheit befindet, in der erheblicher Druck durch Wasserentnahmen und hydrologische Veränderungen besteht, wenn eine neue Investition in Kombination mit bestehenden konkurrierenden Nutzungen ein Risiko für die ökologischen Ströme darstellen könnte;

Or. en

Änderungsantrag 2647
Michal Wiezik, Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	ab) Investitionen in Infrastruktur oder Ausrüstung, die für die Haltung von Tieren in Käfigen oder anderen Systemen mit beengter Haltung bestimmt sind;

Or. en

Änderungsantrag 2648
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe a c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ac) Investitionen zur Unterstützung intensiver Tierhaltung in Gebieten mit hoher Nährstoffbelastung, mit Ausnahme von Investitionen in die Extensivierung der Tätigkeiten.

Or. en

Änderungsantrag 2649
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Erwerb von Flächen für einen Betrag, der über 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betreffende Vorhaben liegt, mit Ausnahme des Erwerbs von Flächen zur Erhaltung der Umwelt und zur Erhaltung kohlenstoffreicher Böden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2650
Christine Singer, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Erwerb von Flächen für einen Betrag, der über 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betreffende Vorhaben liegt, mit Ausnahme des Erwerbs von Flächen zur Erhaltung der Umwelt und zur Erhaltung kohlenstoffreicher Böden;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der Erwerb von Flächen sollte von der Investitionsförderung ausgeschlossen sein, da er erheblich in den Bodenmarkt eingreift und zudem einen Anstieg der Bodenpreise bewirken könnte.

Änderungsantrag 2651
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Erwerb von Flächen ***für einen Betrag, der über 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betreffende Vorhaben liegt, mit Ausnahme des Erwerbs von Flächen zur Erhaltung der Umwelt und zur Erhaltung kohlenstoffreicher Böden***;	b) Erwerb von Flächen;

Or. en

Begründung

Der Erwerb von Flächen sollte von der Investitionsförderung ausgeschlossen sein, da er erheblich in den Bodenmarkt eingreift und zudem einen Anstieg der Bodenpreise bewirken könnte.

Änderungsantrag 2652

Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Erwerb von Flächen für einen Betrag, der über ***10 %*** der förderfähigen Gesamtausgaben für das betreffende Vorhaben liegt***, mit Ausnahme des Erwerbs*** von Flächen ***zur Erhaltung der Umwelt und zur Erhaltung kohlenstoffreicher Böden***;	b) Erwerb von Flächen für einen Betrag, der über ***30 %*** der förderfähigen Gesamtausgaben für das betreffende Vorhaben liegt, ***wobei der Erwerb*** von Flächen ***durch Junglandwirte und Frauen bis zu 40 % der förderfähigen Ausgaben ausmachen kann***;

Or. en

Begründung

Wenn Landwirte auf dem Land gehalten werden sollen, müssen Zuschüsse für den Erwerb von Flächen bereitgestellt werden. Dies ist insbesondere für Frauen und Junglandwirte von Bedeutung. Es müssen über die Unterstützung der Niederlassung von neuen Landwirten und Junglandwirten hinaus Zuschüsse für den Erwerb von Flächen gewähren, da der Zugang zu Land die größte Herausforderung bei der Gewinnung von Personen für die Landwirtschaft darstellt.

Änderungsantrag 2653
Thomas Waitz, Ana Miranda Paz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Ersetzung eines vielfältigen heimischen alters- und artengemischten Waldbestands durch Monokulturen oder nichtheimische Arten;

Or. en

Änderungsantrag 2654
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Forststraßen

Or. en

Änderungsantrag 2655
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bc) Investitionen im Zusammenhang mit der Erweiterung oder Fortführung von Intensivtierhaltungsbetrieben, insbesondere in Gebieten mit hoher Nährstoffbelastung, es sei denn, die Investition führt zu einer erheblichen Verringerung der Zahl der Tiere und damit zu einer erheblichen Verringerung der Stickstoff- und Methanemissionen.

Or. en

Änderungsantrag 2656
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe b d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bd) hydrologisch schädliche oder fehlangepasste Investitionen, die die nicht mit der Wasserrahmenrichtlinie im Einklang stehen und unter anderem die Infiltration und Versickerung verhindern, den Grundwasserspiegel absenken oder auf der Entnahme von Grundwasser beruhen;

Or. en

Änderungsantrag 2657
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe b e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	be) Investitionen zur Förderung von Verfahren, bei denen Pestizide verwendet werden, die über natürliche Pestizide mit geringem Risiko hinausgehen und nicht Teil des Übergangs hin zu einer ehrgeizigen Verringerung/schrittweisen Abschaffung schädlicher Pestizide sind und/oder bei denen besonders schädliche Pestizide zum Einsatz kommen (z. B. Substitutionskandidaten, verbotene Pestizide und andere besonders schädliche Pestizide (karzinogene, mutagene und reproduktionstoxische Stoffe, endokrine Disruptoren, PMT-, PBT-, vPvM- oder vPvB-Stoffe));

Or. en

Änderungsantrag 2658
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe c – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Erwerb von Tieren und Erwerb von einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzung zu anderen Zwecken als	c) Erwerb von Tieren und Erwerb von einjährigen Pflanzen ***oder von Holzpflanzen*** und deren Anpflanzung zu anderen Zwecken als

Or. en

Änderungsantrag 2659
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) der Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Potenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen;	i) der Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Potenzials***, Letzteres durch die Einführung von heimischem Ausgangsmaterial,*** nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen;

Or. en

Änderungsantrag 2660
Benoit Cassart, Christine Singer, Michael McNamara, Barry Cowen, Jérémy Decerle, Ciaran Mullooly, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) der Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Potenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen;	i) der Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Potenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen***, einschließlich solcher, die durch Tier- und Pflanzenkrankheiten verursacht werden***;

Or. en

Änderungsantrag 2661
Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) der Wiederherstellung des ***land-***	i) der Wiederherstellung des

oder forstwirtschaftlichen Potenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen;	***landwirtschaftlichen, tierwirtschaftlichen*** oder forstwirtschaftlichen Potenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen;

Or. en

Änderungsantrag 2662
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) der Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Potenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen;	i) der Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Potenzials nach Naturkatastrophen, ***Zoonosen,*** widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen;

Or. el

Änderungsantrag 2663
Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) der Wiederherstellung des ***land- oder forstwirtschaftlichen*** Potenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen;	i) der Wiederherstellung des ***landwirtschaftlichen*** Potenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen;

Or. en

Änderungsantrag 2664
Thomas Waitz

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) der Wiederherstellung des ***land- oder forstwirtschaftlichen*** Potenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen;	i) der Wiederherstellung des ***landwirtschaftlichen*** Potenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen;

Or. en

Änderungsantrag 2665
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Marie Dauchy, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) der Wiederherstellung des ***land- oder forstwirtschaftlichen*** Potenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen;	i) der Wiederherstellung des ***landwirtschaftlichen*** Potenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen;

Or. fr

Änderungsantrag 2666
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) der Aufforstung im Einklang mit den Leitlinien für eine biodiversitätsfreundliche Auf- und Wiederaufforstung sowie Baumpflanzung oder der Verjüngung traditioneller Agrarforstsysteme;

Or. en

Änderungsantrag 2667
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Marie Dauchy, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) dem Schutz von Nutztieren vor Großraubtieren oder dem forstwirtschaftlichen Einsatz anstelle von Maschinen;	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 2668
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) der Aufzucht reinrassiger Rinder, Schafe oder Ziegen von hohem genetischem Wert für die Zucht zur Verbesserung der ***Qualität*** und ***Produktivität*** der Tierbestände oder zur Erhaltung seltener oder lokaler Rassen;	iv) der Aufzucht reinrassiger Rinder, Schafe oder Ziegen von hohem genetischem Wert für die Zucht zur Verbesserung der ***Resilienz*** und ***des Wohls*** der Tierbestände***, einschließlich durch Selektion von mit Unempfindlichkeit, Krankheitsresistenz, Langlebigkeit und Robustheit des Verhaltens verbundenen Merkmalen,*** oder zur Erhaltung seltener oder lokaler Rassen;

Or. fr

Änderungsantrag 2669
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe c – Buchstabe iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) der Aufzucht reinrassiger Rinder, Schafe oder Ziegen ***von hohem***	iv) der Aufzucht reinrassiger Rinder, Schafe oder Ziegen zur Verbesserung der

genetischem Wert für die Zucht zur Verbesserung der ***Qualität und Produktivität*** der Tierbestände oder zur Erhaltung seltener oder lokaler Rassen***;***	***Resilienz und des Tierwohls*** der Tierbestände***, insbesondere durch die Selektion von Merkmalen wie Robustheit, Krankheitsresistenz, Langlebigkeit und Verhaltensstabilität*** oder zur Erhaltung seltener oder lokaler Rassen***.***

Or. de

Änderungsantrag 2670
Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) der Aufzucht reinrassiger Rinder, Schafe oder Ziegen von ***hohem genetischem*** Wert für die Zucht zur Verbesserung der Qualität und Produktivität der Tierbestände oder zur Erhaltung seltener oder lokaler Rassen;	iv) der Aufzucht reinrassiger Rinder, Schafe oder Ziegen von ***seitens Züchtervereinigungen anerkanntem hohen genetischen*** Wert für die Zucht zur Verbesserung der Qualität und Produktivität der Tierbestände oder zur Erhaltung seltener oder lokaler Rassen;

Or. en

Änderungsantrag 2671
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) der Aufzucht reinrassiger Rinder, Schafe oder Ziegen von hohem genetischem Wert für die Zucht zur Verbesserung der Qualität und Produktivität der Tierbestände oder zur Erhaltung seltener ***oder*** lokaler Rassen;	iv) der Aufzucht reinrassiger Rinder, Schafe oder Ziegen von hohem genetischem Wert für die Zucht zur Verbesserung der Qualität und Produktivität der Tierbestände oder zur Erhaltung seltener***,*** lokaler ***oder einheimischer*** Rassen;

Or. es

Begründung

Durch den Begriff „einheimisch“ wird der spanische Kampfstier (toro de lidia) erfasst.

Änderungsantrag 2672
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) der Aufzucht reinrassiger Rinder, Schafe oder Ziegen von hohem ***genetischem*** Wert für die Zucht zur Verbesserung der Qualität und Produktivität der Tierbestände oder zur Erhaltung seltener oder lokaler Rassen;	iv) der Aufzucht reinrassiger Rinder**,** ***Schweine***, Schafe oder Ziegen von hohem ***genetischen*** Wert für die Zucht zur Verbesserung der Qualität und Produktivität der Tierbestände oder zur Erhaltung seltener oder lokaler Rassen;

Or. en

Änderungsantrag 2673
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) der Aufzucht reinrassiger Rinder, Schafe oder Ziegen von hohem ***genetischem*** Wert für die Zucht zur Verbesserung der Qualität und Produktivität der Tierbestände oder zur Erhaltung seltener oder lokaler Rassen;	iv) der Aufzucht reinrassiger Rinder, ***Schweine,*** Schafe oder Ziegen von hohem ***genetischen*** Wert für die Zucht zur Verbesserung der Qualität und Produktivität der Tierbestände oder zur Erhaltung seltener oder lokaler Rassen;

Or. en

Begründung

Schweine beispielsweise der Rasse Iberico sind nicht nur von hohem genetischen Wert, sondern ihre Zucht trägt auch zur Erhaltung der charakteristischen Kulturlandschaft der Dehesas bei, weshalb ihre Einbeziehung gerechtfertigt ist.

Änderungsantrag 2674

Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) der Aufzucht reinrassiger Rinder, Schafe oder Ziegen ***von hohem genetischem Wert für die Zucht zur Verbesserung der Qualität und Produktivität der Tierbestände oder*** zur Erhaltung seltener oder lokaler Rassen;	iv) der Aufzucht reinrassiger Rinder, Schafe oder Ziegen zur Erhaltung seltener oder lokaler Rassen ***im Hinblick auf die Verbesserung der Robustheit und der genetischen Vielfalt der Tiere***;

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung kommt der ursprüngliche Inhalt der Regelungen zur Erhaltung seltener Rassen wieder zum Tragen.

Änderungsantrag 2675
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe c – Buchstabe iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) der Aufzucht reinrassiger Rinder, Schafe oder Ziegen von hohem genetischem Wert für die Zucht zur Verbesserung der Qualität und Produktivität der Tierbestände oder zur Erhaltung seltener oder lokaler Rassen;	iv) der Aufzucht reinrassiger Rinder, ***Schweine,*** Schafe oder Ziegen von hohem genetischem Wert für die Zucht zur Verbesserung der Qualität und Produktivität der Tierbestände oder zur Erhaltung seltener oder lokaler Rassen;

Or. ro

Änderungsantrag 2676
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe c – Buchstabe iv a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

iva) der Umstellung auf die Zucht von Masthühnerrassen mit langsamerem Wachstum;

Or. en

Änderungsantrag 2677
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Investitionen in Infrastruktur oder Ausrüstung für die Haltung von Tieren in Käfigen oder anderen Systemen mit beengter Haltung; Investitionen, die für die Umstellung auf käfigfreie Systeme und Systeme ohne beengte Haltungsbedingungen erforderlich sind, bleiben beihilfefähig.

Or. en

Änderungsantrag 2678
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Investitionen, die zu einer Erhöhung der Besatzdichte oder der Produktionsintensität führen, sodass die Gesundheit oder das Wohlergehen der Tiere beeinträchtigt werden könnte, wie beispielsweise der Bau von Ställen für die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn eine Besatzdichte von 2 GV/ha überschritten wird.

Or. de

Änderungsantrag 2679
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Investitionen in den Bau von künstlichen Wasserspeichern mit großer Kapazität für die Bewässerung sowie Investitionen in die Errichtung, den Ausbau oder die Stärkung von Intensivtierhaltungsbetrieben, deren Erzeugungskapazitäten die in der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Schwellenwerte überschreiten.

Or. fr

Änderungsantrag 2680
Heléne Fritzon, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Investitionen in Infrastruktur oder Ausrüstung für die Haltung von Tieren in Systemen mit beengter Haltung, einschließlich Käfigen; Investitionen, die für die Umstellung auf käfigfreie und Systeme ohne beengte Haltung erforderlich sind, sind nicht beihilfefähig.

Or. en

Änderungsantrag 2681
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Investitionen in Bewässerungsanlagen in Gebieten, in denen Grund- und Oberflächengewässer entweder quantitativ oder qualitativ in keinem guten Zustand sind oder in denen der derzeitige gute Zustand gefährdet werden könnte;

Or. en

Begründung

ENVI Änd.

Änderungsantrag 2682
Anja Hazekamp, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Investitionen, in deren Folge die Besatzdichte erhöht wird oder neue Kapazitäten für die Intensivtierhaltung geschaffen werden, sind nicht beihilfefähig.

Or. en

Änderungsantrag 2683
Jessika van Leeuwen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Investitionen in Infrastruktur oder Ausrüstung, die für Tierhaltungssysteme auf der Grundlage von Käfigen oder vergleichbaren Systemen mit beengter Haltung bestimmt sind;

Or. en

Änderungsantrag 2684
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) der Anschaffung gebrauchter Maschinen und Ausrüstungen, ausgenommen Gegenstände, die erst kürzlich hergestellt wurden.

Or. en

Begründung

Um auch den Erwerb gebrauchter Maschinen zu fördern, die technisch noch auf dem aktuellen Stand sind.

Änderungsantrag 2685
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Erwerb gebrauchter Maschinen und Ausrüstung, ausgenommen Gegenstände, die erst kürzlich hergestellt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 2686
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

da) Erwerb von gebrauchten Maschinen und Anlagen, es sei denn, diese sind neuerer Produktion.

Or. it

Begründung

Auch der Kauf von gebrauchten Maschinen soll gefördert werden, sofern diese technisch hochwertig sind.

Änderungsantrag 2687
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) Investitionen in Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, die beträchtliche negative Auswirkungen haben und zu erheblichen Zielkonflikten mit der Lebensmittelproduktion, der biologischen Vielfalt oder den Ökosystemleistungen führen, einschließlich großflächiger Photovoltaikanlagen landwirtschaftlich genutzten Flächen mit hoher Produktivität und Biogasanlagen, die überwiegend auf eigens dafür angebauten Energiepflanzen und nicht auf landwirtschaftlichen Ernterückständen oder Abfallströmen basieren.

Or. en

Änderungsantrag 2688
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

db) Investitionen zur Errichtung, Instandhaltung, Erweiterung, Modernisierung, Renovierung, Ersetzung oder Verlängerung der Nutzungsdauer von Infrastruktur oder Ausrüstung für die Haltung von Tieren in Käfigen oder anderen Systemen mit beengter Haltung werden nicht gefördert.

Or. en

Änderungsantrag 2689
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) Investitionen in Infrastruktur oder Ausrüstung für Tierhaltungssysteme mit Käfighaltung oder andere Haltungssysteme mit eingeschränkter Bewegungsfreiheit für Tiere

Or. de

Änderungsantrag 2690
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten können unter den in ihren jeweiligen GAP-Plänen festgelegten Bedingungen eine Unterstützung bei der Unternehmensentwicklung landwirtschaftlicher Kleinbetriebe gewähren, um die Digitalisierung und Innovation zu fördern.Die Unterstützung erfolgt in Form von Pauschalbeträgen, Finanzinstrumenten oder einer Kombination aus beiden und darf einen

Höchstbetrag von 75 000 EUR nicht überschreiten.

Or. it

Begründung

Wie schon im Rahmen der letzten Vereinfachung soll für Kleinbetriebe eine vereinfachte Regelung geschaffen werden, um den Zugang zu Digitalisierung und Innovation auszuweiten.

Änderungsantrag 2691
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten können unter den in ihren jeweiligen GAP-Plänen zur Förderung von Digitalisierung und Innovation festgelegten Bedingungen Unterstützung für die Unternehmensentwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe gewähren. Die Unterstützung wird in Form von Pauschalbeträgen, Finanzierungsinstrumenten oder einer Kombination aus beiden gewährt und ist auf einen Höchstbetrag von 75 000 EUR begrenzt.

Or. en

Begründung

Wie bereits beim letzten Vereinfachungsprozess soll eine vereinfachte Regelung für kleine Betriebe eingeführt werden, um die Nutzung digitaler Technologien und die Einführung von Innovationen zu fördern.

Änderungsantrag 2692
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Abweichend von Absatz 4 Buchstaben a, b und c gilt diese Anforderung nicht, wenn die Unterstützung über Finanzierungsinstrumente gewährt wird.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Anwendung dieser Ausnahmeregelung würde die Bestimmungen verkomplizieren; daher sollte der Absatz gestrichen werden.

Änderungsantrag 2693
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Abweichend von Absatz 4 Buchstaben a, b und c gilt diese Anforderung nicht, wenn die Unterstützung über Finanzierungsinstrumente gewährt wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2694
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Abweichend von Absatz 4 Buchstaben a, b und c gilt diese Anforderung nicht, wenn die Unterstützung über Finanzierungsinstrumente gewährt wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2695
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Abweichend von Absatz 4 Buchstaben a, b und c gilt diese Anforderung nicht, wenn die Unterstützung über Finanzierungsinstrumente gewährt wird.	***entfällt***

Or. es

Änderungsantrag 2696
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Abweichend von Absatz 4 Buchstaben a, b und c gilt diese Anforderung nicht, wenn die Unterstützung über Finanzierungsinstrumente gewährt wird.	***entfällt***

Or. es

Änderungsantrag 2697
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Abweichend von Absatz 4 Buchstaben a, b ***und*** c gilt diese Anforderung nicht, wenn die Unterstützung	(5) ***(5)*** Abweichend von Absatz 4 Buchstaben a, b***,*** c ***und e*** gilt diese Anforderung nicht, wenn die Unterstützung

über Finanzierungsinstrumente gewährt wird.	über Finanzierungsinstrumente gewährt wird.

Or. en

Begründung

Infolge des Änderungsantrags 55.

Änderungsantrag 2698
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Abweichend von Absatz 4 Buchstabe b können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass für Investitionen, die von Junglandwirten im Sinne des Artikels 14 und von Junglandwirten im Sinne des Artikels 2 getätigt werden, sofern die Investition einen landwirtschaftlichen Betrieb in Gebieten im Sinne des Artikels 8 betrifft, der Erwerb von Flächen bis zu 50 % der gesamten förderfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben förderfähig sein kann, wenn dieser Erwerb für die Gründung, Entwicklung oder langfristige Tragfähigkeit des Betriebs erforderlich ist.

Or. en